BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXXVI. Jahrgang | 15. März 1937 | Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

Der neue Keynes

Eine allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes?[1])

Von Geheimrat Professor Dr. **Adolf Weber**, München

J. M. Keynes, der Cambridger Professor, ist ganz gewiß kein langweiliger Gelehrter, er bringt Leben „in die Bude". Seine Fachgenossen zwingt er, wissenschaftliche Erörterungen, die sie längst als abgeschlossen betrachteten, unter bisher gar nicht oder nicht genügend beachteten Gesichtspunkten erneut aufzunehmen. Namentlich in England und in USA. ist der „neue Keynes" unter den Fachgelehrten der Gesprächsgegenstand. Kaum eine Nummer der Fachzeitschriften nimmt man in die Hand, ohne darin eine oder gar mehrere Auseinandersetzungen mit Keynes zu finden. Wir müssen dem Verlag dankbar dafür sein, daß er unter erheblichen Opfern und Mühen das äußerst anregende Buch in deutscher Sprache herausgebracht hat, obwohl zur Zeit die sozialökonomische Theorie bei uns nicht hoch im Kurse steht. Noch viel mehr Dank schulden wir dem Autor, der es wie kaum ein Zweiter versteht, seine Wissenschaft in Gärung zu bringen. Jede Wissenschaft muß erstarren, wenn sie sich auf Erhaltung und Verteidigung angeblich gesicherter Wahrheiten beschränken will. Das gilt erst recht für die Volkswirtschaftslehre, wenn sie einem Leben dienen will, das ständig im Flusse ist, immer wieder andere Bilder zeigt und immer wieder neue Probleme aufwirft.

Es ist freilich zweifelhaft, ob Keynes wirklich der Mann ist, der seine Wissenschaft von Grund aus reformieren kann. Er gleicht mehr jemandem, der mit dem Stock in den Ameisenhaufen stößt und der dann, wenn er nach einiger Zeit an diesem Ameisenhaufen vorbeikommt, sich nicht wundert, daß die fleißigen Ameisen ihren Hügel wieder so aufgebaut haben, wie er vordem war. Heute schon kann man feststellen, daß Keynes' großes Geldbuch (A Treatise on Money, 1931, deutsche Uebersetzung unter dem Titel „Vom Gelde", 1932) bei weitem nicht die nachhaltige Wirkung gehabt hat, die manche davon zunächst erwarteten. In seinem neuen Werke nimmt Keynes selbst nicht unwichtige Modifikationen vor und gibt Behauptungen und Formulierungen preis, auf die er sich zunächst allem Anschein nach viel zugute tat. Hier nur ein Beispiel dafür: Eine ausführliche Besprechung des Geldbuches im Weltwirtschaftlichen Archiv (Juli 1931) beginnt mit der zutreffenden Feststellung: „daß Keynes Anhänger der Lehre von der ‚Kreditschöpfung' ist, nach der das Buchgeld — für ihn die vorherrschende Geldform — in erster Linie durch die Aktivkreditgeschäfte der Banken geschaffen wird". In dem neuen Buche aber heißt es (S. 71): „. . . . Die Gesamtersparnis ist zusammen notwendigerweise gleich dem Betrage der laufenden neuen Investitionen. Die Vorstellung, daß die Kreditschöpfung durch das Bankensystem eine Investition ermöglicht, der ‚keine echte Ersparnis' entspricht, kann nur dadurch entstehen, daß man eine der Folgen des vermehrten Bankkredits unter Ausschluß der übrigen herausgehoben hat." Hier stehen sozusagen zwei Extreme einander gegenüber. In dem Geldbuch wird die Geldschöpfungsmöglichkeit der Banken wohl sicher überschätzt, in der „Allgemeinen Theorie" aber unterschätzt. Es ist begreiflich, daß unbefangenen Lesern der Keynes'schen Bücher die große Wandelbarkeit seiner Lehre innerhalb sehr kurzer Zeit etwas unangenehm auffällt; Carl Krämer, dem wir eine vortreffliche Uebersetzung des Keyneschen Geldbuchs verdanken, spricht in seiner Besprechung des hier in Rede stehenden Buches von der „Neigung, vor der Veröffentlichung unausgereiften Gedankenguts oder unvollständig durchdachter Reformvorschläge nicht zurückzuschrecken", von einer „dem Forscher nicht anstehenden Hast" (Währung und Wirtschaft 1936 S. 54).

Vor allem aber muß man die Frage aufwerfen, ob Keynes im Grund seines Herzens mehr Gelehrter oder mehr Politiker ist, ob es ihm mehr ankommt auf eine sorgsame Analyse des Seins oder ob er diese Analyse vielleicht manchmal etwas vorschnell in den Dienst eines politischen Glaubensbekenntnisses stellt. Zwar betont er selbst, daß er sich in erster Linie an seine Fachgenossen wende und einiges von dem, was er zu sagen hat, ist so schwer formuliert, daß selbst diese Mühe haben, ihn zu verstehen. Aber an mehr

[1]) John Maynard Keynes, Fellow of Kings College, Cambridge: „Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes", ins Deutsche übersetzt von Fritz Waeger, XI und 344 S., München und Leipzig 1936, Verlag von Duncker & Humblot.

wie einer Stelle spricht er doch von der „überwältigenden praktischen Wichtigkeit" seiner Ueberlegungen, und in dem Vorwort zur deutschen Ausgabe gibt er der Hoffnung Ausdruck, daß seine „Methode formeller Analyse einen wichtigen Beitrag zur Auslegung zeitgenössischer Ereignisse und zur Formung einer zeitgenössischen Politik bilden möge".

Vorderhand hat das neue Buch in der wissenschaftlichen Erörterung weit mehr Ablehnung als Zustimmung gefunden. Auch die Männer der wirtschaftlichen Praxis wissen nicht viel damit anzufangen, aber gewisse Gruppen von Parteipolitikern sind begeistert; einige Schlußfolgerungen des Keynes'schen Buches bedeuten Wasser auf ihre Mühlen und daher betrachten sie auch die Gedankenwege, die dazu führen, als der Weisheit höchsten Gipfel.

Insbesondere ist Keynes der große Mann für die Parteipolitiker, die schon lange nach einem Gelehrten von internationalem Range und überragendem Ansehen suchten, den sie da präsentieren können, wo man Karl Marx als Gewährsmann nicht mehr gut präsentieren kann. Das gilt namentlich für starke Teile der englischen Labour Party. Ein ihr nahestehender Autor, A. L. Rowse, meint in seinem Buche: Mr. Keynes and the Labour Movement (London 1936): „There is nothing here to which any member of the Labour Party would not subscribe." Zwar hat Keynes noch nicht immer die kräftigen Formulierungen gefunden, die sich die Agitation wünscht: „He describes his theory, probably for tactical reasons not unconnected with the arts of persuasions, as moderately conservative in its implications." An anderer Stelle lobt der Verfasser Keynes mit dem begeisterten Ausruf: „What could be a more brilliant example of Marxist method in historical analysis?" Ja das, was Keynes bietet, ist sogar „an example of Marxist analyses far subtiler than we are accustomed to from the Marxists."

Diese Auswertung des neuen Buches für parteipolitische Zwecke darf unsere Stellungnahme dazu ebensowenig beeinflussen wie die etwas überraschende Tatsache, daß Keynes unter den deutschen Nationalökonomen eigentlich nur einen recht gelten läßt, Silvio Gesell. Er lobt seine „tiefe Einsicht", seine „tief originellen Bestrebungen", seine „kühle wissenschaftliche Sprache", er stellt ihn mit Mandeville und Malthus auf eine Stufe, hier handle es sich um Männer, die, „indem sie ihren Eingebungen folgten, es vorzogen, lieber die Wahrheit unklar und unvollständig zu sehen, als Irrtum aufrechtzuerhalten". Bisher rechneten die Theoretiker mit wenigen Ausnahmen Gesell zu den „Geldnarren", und für die Politiker war er erledigt nach der mehr als peinlichen Rolle, die er als Finanzminister in dem „kurzlebigen Sowjetkabinett Bayerns" — so drückt sich Keynes selbst aus — spielte. Daß es diesem Vorläufer Keynes' nicht gelang, die bayerischen Finanzen zu sanieren, kann ihm niemand übelnehmen, daß er sich aber einem Manne wie Kurt Eisner zur Verfügung stellte, gibt doch berechtigten Anlaß zu einigem Mißtrauen.

I.

Keynes selbst ist weit davon entfernt, verkappter Bolschewist zu sein. Man findet Aeußerungen in seinem Buche, die ihn eher in die Nähe von Adam Smith bringen als in die von Karl Marx, so, wenn er sagt: „Das Ergebnis der Lückenausfüllung der klassischen Theorie besteht nicht darin, das ‚Manchestersystem' aufzugeben, sondern die Natur der Umwelt zu bestimmen, die das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte erfordert, wenn es die volle Möglichkeit der Erzeugung verwirklichen soll." Und wenn er auch starke Worte gegen die Lehren der „klassischen" Nationalökonomie findet, so verwirft er sie doch nicht in Bausch und Bogen. Jedenfalls hat sein Kampf gegen die klassische Nationalökonomie gar nichts mit dem Kampf für oder gegen eine Weltanschauung oder auch nur für oder gegen eine politische Grundidee zu tun, das schon deshalb nicht, weil es eine gemeinsame politische Grundauffassung für diejenigen, die Keynes zur klassischen Nationalökonomie rechnet, gar nicht gibt. In einer seiner früheren Schriften („Das Ende des Laisser-faire", 1926) stellt Keynes fest, daß der von den Physiokraten geprägte Ausdruck „Laisser-faire" sich weder bei Adam Smith noch bei Ricardo oder Malthus finde; „selbst die Idee an sich ist in dogmatischer Form bei keinem dieser Schriftsteller vorhanden". In seinem neuen Buche faßt Keynes den Ausdruck „klassische Nationalökonomie" weiter als sonst üblich. Er würde ohne Zweifel sowohl den Staatssozialisten Adolf Wagner wie den unentwegten Liberalisten Mises dazu rechnen, und doch gibt es kaum einen tieferen Gegensatz in der wirtschaftspolitischen Grundauffassung als etwa den zwischen Wagner und Mises. Aus all diesen Gründen wird man denen Vorsicht anempfehlen müssen, die meinen, daß Keynes deshalb der große Held sei, weil er endgültig die „wirtschaftspolitischen Grundauffassungen der orthodoxen Nationalökonomie wissenschaftlich erledigt habe" — so hieß es in der Besprechung einer Tageszeitung.

Keynes wirft der herrschenden Richtung in der Nationalökonomie vor, daß sie nur eine Spezialtheorie der Arbeitslosigkeit herausgearbeitet habe. Er will sie durch eine allgemeine Theorie ersetzen. Die alte Theorie läßt er nur gelten als „Theorie der Verteilung im Zustand der Vollbeschäftigung".

Hier sei zunächst eine kurze Bemerkung über die Aufgaben der Volkswirtschaftslehre eingeschaltet: Der Mensch ist Herr über die Art und Weise, wie er die Wirtschaft gestalten will. Sogenannte wirtschaftliche Naturgesetze gibt es daher nicht. Es ist also auch sinnlos, danach zu suchen. Ebensowenig kann es Aufgabe der Volkswirtschaftslehre sein, zu lehren, wie die Volkswirtschaft sein soll, also für die Wirtschaftspolitik maßgebende Regeln aufzustellen. Alle Politik, auch die Wirtschaftspolitik, muß „irgendeiner Moral" huldigen. Der Vertreter der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft würde anmaßend sein, wenn er im Namen seiner Wissenschaft sagen wollte, wie diese Moral aussehen muß. Er kann sich nicht zum Richter über Fragen der Weltanschauung aufwerfen. So bleibt ihm also nur übrig, Zusammenhänge zu sehen, Folgen festzustellen, die sich daraus ergeben müssen, wenn man irgendwo und irgendwie in einen gegebenen Zusammenhang eingreift. Auch Keynes versichert, das Ziel seiner Zergliederung sei nicht Schaffung einer Maschine, die unfehlbare Antworten liefere, sondern eine „organisierte und ordnungsmäßige Methode zum Durchdenken einzelner Fragen". Um den Blick für die ihn interessierenden Fragen zu schärfen, darf der Volkswirtschaftler wie jeder Gelehrte von Hypothesen ausgehen, er darf, muß vielleicht sogar eine Art Modellwirtschaft konstruieren, die Hilfsdienste leisten soll, um das unendlich komplizierte Ineinandergreifen der Einzelwirtschaften in der wirklichen Volkswirtschaft klarer zu erfassen. Die klassischen Nationalökonomen gehen nun von der Voraussetzung aus, daß die Menschen wirtschaftlich handeln können und wirtschaftlich handeln wollen, daß sie also mit gegebenen Mitteln möglichst viel zu erreichen trachten und daß man in der Volkswirtschaft die Produktionselemente Boden, Kapital und Arbeit zu dem Zwecke möglichst frei zu kombinieren sucht. Geschieht das, so wird nach ihrer Lehre die Volkswirtschaft immer wieder auf einen Gleichgewichtszustand hinstreben, wo alle

Arbeitskräfte ihren Arbeitsplatz finden. Arbeitslosigkeit kann es demnach also nur geben erstens, wenn die Arbeiter zu einem in der Volkswirtschaft sich bildenden Lohn nicht arbeiten wollen, etwa weil ihre Gewerkschaften es ihnen verbieten oder weil vom Staate vorgeschriebene Minimallöhne es verhindern, und zweitens, wenn die Produktionselemente zu wenig beweglich sind, um rasch notwendig werdende Umgruppierungen zu bewerkstelligen. Daraus kann man allerdings die Folgerung ziehen, daß auf längere Dauer größere Arbeitslosigkeit dann nicht möglich ist, wenn die Arbeiter bereit sind, zu Lohnsätzen zu arbeiten, die elastisch genug sind, um zum Gleichgewichtszustand hinzustreben. Ist der erreicht, dann gibt es keine Arbeitslosigkeit mehr. Keynes weist auf die Gegenwart hin, sie zeige deutlich, daß die Lehre der Klassiker nur für einen Spezialfall gelte, der unter den Umständen, unter denen wir leben, nicht gegeben sei.

II.

Dabei drängt sich zunächst die Frage auf, ob denn die Erfahrungen der Nachkriegszeit überhaupt geeignet sind, die Grundlage abzugeben für eine „allgemeine Theorie“: Der Weltkrieg vernichtete gewaltige Werte und zerstörte das feinmaschige Netz der internationalen Arbeitsteilung von Grund aus. Noch verheerender war die Nachkriegspolitik für die Volks- und Weltwirtschaft. Die unüberbietbare sozialwirtschaftliche Naivität der größten Diplomaten und Politiker ihrer Zeit, die den Reparationsunsinn ausdachten, die widersinnige Handelspolitik der Vereinigten Staaten in der Nachkriegszeit, die Zerstörung der weltwirtschaftlichen Rechnungsunterlage durch die englische Devalvation, die Notwendigkeit der einzelnen Staaten, der allgemeinen Unsicherheit durch Aufbau einer in weitem Maße sich selbst genügenden Nationalwirtschaft Rechnung zu tragen: das alles hat dazu beigetragen, die Voraussetzungen, von der die „Klassiker“ bei ihren Ueberlegungen ausgingen, daß die Menschen wirtschaftlich handeln wollen und handeln können, unwirklich zu machen; sie wurden überreichlich durch den Zwang ersetzt, so unwirtschaftlich wie möglich bei der Befriedigung der materiellen Bedürfnisse vorzugehen. Allgemeines Mißtrauen wird zur Basis der wirtschaftlichen Beziehungen. Will man aber darauf eine „allgemeine“ Theorie aufbauen, so ist das etwa zu vergleichen mit dem törichten Unterfangen, die Lehren der Taktik und Strategie zu stützen nicht auf die Tapferkeit, sondern auf die Feigheit der zur Verfügung stehenden Soldaten.

Wir haben in der Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen mindestens ein äußerst abschreckendes Beispiel dafür, daß man sich nicht genug hüten kann, auf Grund einer zu schmalen induktiven Basis, auch wenn man sie noch so sehr durch gelehrte Deduktionen überdeckt, allgemeine Lehren zu formulieren: Karl Marx stützte sich bekanntlich in der Hauptsache nur auf die Erfahrungen, die er im wirtschaftlichen Leben Englands während einer kurzen Uebergangsperiode machen konnte.

Ist denn wirklich die „Vollbeschäftigung“ ein Ausnahmefall, wie Keynes behauptet?

In der Zeit von 1800 bis 1914 hatte sich die Zahl der auf deutschem Boden lebenden Menschen ungefähr vervierfacht. In dem letzten halben Menschenalter vor dem Kriege machte uns dennoch die Arbeiterknappheit mehr zu schaffen als die Arbeitslosigkeit. Bei Ausbruch des Krieges hatten wir rund 800 000 fremde Arbeitskräfte der Not gehorchend in der deutschen Volkswirtschaft eingestellt. Ueber unsere jüngste katastrophale Arbeitslosigkeit wurden wir in überraschend kurzer Zeit Herr, nachdem durch den Sieg des Nationalsozialismus die Vertrauensbasis für Politik und Wirtschaft wiederhergestellt und die unsinnige Lohnpolitik der Gewerkschaftsdemokratie ausgeschaltet war, und das, obwohl das Ausland alles in seiner Macht Stehende getan hat, um unseren Wiederaufbau zu erschweren. Für England muß Keynes selbst in einer Aufsatzserie, die er kürzlich in der „Times“ veröffentlichte, zugeben, daß dort die Arbeitslosigkeit kein Problem mehr sei, obwohl es in England auch heute noch relativ mehr Arbeitslose gibt als bei uns. In den Vereinigten Staaten haben wir zwar zur Zeit noch viele Arbeitslose, aber Ende Februar dieses Jahres veröffentlichte der National Industrial Conference Board einen Bericht, in dem er unter Beibringung von viel Zahlenmaterial eine Leutenot schon in wenigen Jahren als fast unvermeidlich bezeichnete. Der Bericht schätzt, daß bei weiterer Fortentwicklung der Wirtschaft in dem Tempo von 1933 bis 1936 im Jahre 1940 die Zahl der beschäftigten Arbeiter von 42,9 auf 54,8 Millionen steigen würde, das ist mehr, als ohne beträchtliche Einwanderung zur Verfügung stehen könnte. In Belgien ließ die Regierung Anfang März d. J. offiziell erklären, daß eine Knappheit an Arbeitskräften befürchtet werden müsse, wenn die staatliche Konjunkturpolitik nicht gebremst werde. Haben also die Klassiker mit ihren Deduktionen für den Zustand der Vollbeschäftigung recht, und das betont Keynes selbst immer wieder, dann sind sie doch wohl von der Wahrheit nicht so entfernt gewesen, wie er annimmt. Wer anderer Ansicht ist, müßte beweisen, daß die Zeit nach dem Weltkriege keine einmalige Ausnahmeperiode war und daß von der Tendenz der allgemeinen Beschäftigung, dem Höchststande zuzustreben, auch auf die Dauer gesehen, nicht gesprochen werden könne. Keynes macht nicht einmal den Versuch, einen derartigen Beweis anzutreten.

III.

Immerhin ist jede tiefer eindringende Analyse der letzten großen Arbeitslosigkeit von hohem Werte, weil sie Stützen bietet für den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Zukunft. Sehen wir daher zu, was uns Keynes in dieser Hinsicht zu sagen hat. Dabei kann es natürlich hier nur darauf ankommen, das Kernstück seiner Gedankenarbeit und auch das nur in groben Zügen herauszuschälen.

Das Gesamteinkommen der in der Gesellschaftswirtschaft miteinander verbundenen und aufeinander angewiesenen Einzelwirtschaften wird durch Herstellung von Verbrauchsgütern und Produktionsgütern verdient. Dieses Einkommen stellt zugleich die Summen dar, die für den Kauf dieser Güter ausgegeben werden. Nun wird ein Teil dieser Summen für Verbrauchsgüter ausgegeben, ein anderer Teil wird gespart. Wird das Gesparte in vollem Umfange investiert, dann ist Absatz der gesamten erzeugten Gütermenge möglich. Es kommt jedoch häufig vor, daß in der Einzelwirtschaft mehr gespart als investiert

wird, es wird „gehortet". Die durch den Besitz von Bargeld verkörperte „Liquiditätsvorliebe" kann größer sein als sie durch den Zins anzuregende Investitionslust. Dann muß die Gesamtnachfrage um die gehortete Summe kleiner werden. Die Produktion war notwendigerweise größer als der Konsum. Das führt zu einer Produktionseinschränkung, also zu Arbeitslosigkeit. Daraus ergibt sich, daß das wirtschaftliche Gleichgewicht abhängig ist erstens von der Verbrauchsneigung, d. h. dem Verhältnis von Verbrauch und Nichtverbrauch eines bestimmten Einkommens, zweitens von der Investitionsneigung, d. h. dem Willen, Einkommensteile zu investieren und drittens von der Liquiditätsvorliebe, d. h. von dem Verhältnis, in dem die Horte zu den angelegten Ersparnissen stehen werden. „Ersparnis und Investition sind die determinierten und nicht die determinierenden Faktoren des Systems." Die Größe der Arbeitslosigkeit hängt nun ab von dem Ausmaß der Beschäftigung, das mit dem Gleichgewicht in dem eben festgelegten Sinne zusammenfällt, d. h. die Arbeitslosigkeit ist nicht bloß freiwillige Arbeitslosigkeit und auch nicht bloß eine Friktionserscheinung, die dann, wenn die Volkswirtschaft ins Gleichgewicht gekommen ist, verschwindet, sondern sie kann sehr wohl eine dauernde Begleiterscheinung der Gleichgewichtslage in dem eben beschriebenen Sinne sein. Es gibt keine Notwendigkeit, keinen Mechanismus, der dazu zwingt, daß in Höhe der Spartätigkeit auch investiert wird, aber umgekehrt bewirkt der Beschluß, zu investieren, daß ein Sparkapital in gleicher Höhe bereitgestellt wird.

Die herrschende Meinung argumentiert bekanntlich anders: Sie nimmt an, daß derjenige, der sich entschließt, einen bestimmten Betrag zu sparen, regelmäßig entweder selbst oder durch einen anderen, etwa durch Vermittlung der Kreditorganisationen, die Investierungen um denselben Betrag erhöhen wird. Hierbei wird die Verfügungsmöglichkeit über das Einkommen durch diejenigen, die sich mit der Herstellung von Produktionsgütern befassen, um ebensoviel erhöht, wie die Verfügungsmöglichkeit derer, die Verbrauchsgüter herstellen, abnimmt. Die Summe, die für den Kauf von Gütern ausgegeben wird, würde also vor wie nach gleich dem Gesamteinkommen sein: „Das Angebot schafft seine eigene Nachfrage." Keynes meint selbst: „Die Doktrin wird heute nie in dieser rohen Form dargestellt, sie bildet aber trotzdem noch die Grundlage der ganzen klassischen Theorie, ohne die sie zusammenfallen würde."

Diese Lehre, versichert Keynes, könne insbesondere auch den Zins gar nicht erklären; denn wenn wirklich die Investitionskurve in ihrer ganzen Länge mit der Kurve des Angebots von Spargeldern zusammenfiele, es also nur eine Kurve gäbe, die sowohl das Angebot von Spargeldern als auch die Nachfrage nach ihnen anzeige, dann sei für einen Zins gar kein Platz vorhanden. Tatsächlich sei auch der Zins gar keine Vergütung für Spartätigkeit; denn man könne sparen, ohne das Ersparte auszuleihen, und dann bekomme man auch keinen Zins. Der Zins ist also nach Keynes keine Belohnung für das Nichtkonsumieren — was übrigens auch die herrschende Lehrmeinung keineswegs behauptet —, sondern er ist im Sinne der Keynes'schen Auffassung eine Belohnung für das Nichthorten. Nur wer bereit ist, auf unmittelbare, stets bereite Liquidität, wie sie durch das in der Hand befindliche Bargeld gewährleistet wird, zu verzichten, hat Anspruch auf Zins. Je höher der Zins ist, um so größer sind die Kosten, die das mit dem Barvorrat verbundene Sicherheitsgefühl verursacht, um so geringer wird die Geldmenge sein, die die Sparer zurückbehalten und umgekehrt. Steigender volkswirtschaftlicher Fortschritt und das damit verbundene steigende Einkommen wirken sich nun aber fatal aus, weil einerseits unter gegebenen Bedingungen bei unveränderten Bedürfnissen der Verbrauch mit steigendem Einkommen relativ abnimmt; es müßte also zur Kompensation ein wachsender Anteil des Einkommens investiert werden. Anderseits werden indessen bei wachsendem Volksreichtum die Investitionen immer weniger Ertrag bringen, die „Grenzleistungsfähigkeit" des Kapitals nimmt ab, aber der Zins wird nicht entsprechend sinken, da die Zinssenkung durch das Liquiditätsstreben unterbunden wird.

Der relativ verminderte Konsum und die nicht entsprechend gesteigerte Investition müssen also eine unzureichende Nachfrage insgesamt bewirken. Der Beschäftigungsdrang wird notwendigerweise zum Stillstand kommen, bevor das Niveau der Vollbeschäftigung erreicht wird. Daraus ergeben sich als praktische Folgerung folgende Postulate: Anregung des Verbrauchs, insbesondere auch durch Neuverteilung des Einkommens auf Reiche und Arme, Senkung des Zinsfußes durch entsprechende Manipulationen, großzügige Investierungen von einer Zentralstelle aus durch Schaffung von Anlagen, die von privater Seite nicht hergestellt würden. Springende Punkte sind immer wieder: Abschwächung des Spartriebs, Steigerung des Verbrauchs, sei es durch die Produzenten, sei es durch die Konsumenten.

In der vom Internationalen Arbeitsamt in Genf herausgegebenen „Internationalen Rundschau der Arbeit" (Dezember 1936) hat in enger Fühlungnahme mit Keynes A. P. Lerner von der London School of Economics eine allgemein verständliche Darstellung der neuen Keynes'schen Theorie veröffentlicht. Der Artikelschreiber hat nur Spott dafür übrig, daß kürzlich im Londoner Rundfunk von einem angesehenen Volkswirt Sparsamkeit gepredigt worden sei, und „noch heute besteht in Mailand ein Weltinstitut zur Förderung der Spartätigkeit", während Keynes ermuntere, mehr auszugeben. Dann fährt der Autor fort: „Es wird noch lange dauern, bis man einsieht, daß die Auffassung, daß Sparsamkeit, indem sie den Einzelnen bereichere, notgedrungen auch der Gemeinschaft zugute kommen müsse, nichts weiter als ein logischer Fehlschluß ist. Keynes hat nachgewiesen, daß ein tieferes Eindringen in den Stoff zu Ergebnissen führt, wie sie der Mutterwitz des einfachen Mannes längst ahnte."

Fast erschrocken merkt man hier, wie nahe gewisse Tendenzen der neuen Lehre Karl Marx stehen. Im dritten Bande des „Kapitals" kann man lesen: „Der letzte Grund aller wirklichen Krisen bleibt immer die Armut und Konsumtionsbeschränkung der Massen gegenüber dem Triebe der kapitalistischen Produktion, die Produktivkräfte so zu entwickeln, als ob nur die absolute Konsumfähigkeit der Gesellschaft ihre Grenze bilde."

Genau so argumentieren zur Zeit die marxisti-

schen Gewerkschaftsführer in Frankreich, machen Herrn Blum das Leben schwer und — brachten die französische Volkswirtschaft vor der Anfang März erfolgten tatsächlichen Aufgabe des wirtschaftlichen und sozialpolitischen Volksfrontprogramms an den Rand des Abgrunds. Daß auch in England die Gefahr einer übermäßigen Ausgabe äußerst ernst ist, wurde den Lesern der „Times" vielleicht klar, als sie Ende Februar dieses Jahres einen Bericht über den Aufsatz brachte, den Gustav Cassel im „Svenska Dagbladet" über britische Preise und Kosten der Lebenshaltung veröffentlichte. Darin hieß es nach dem Bericht der „Times": „Wenn wir der Wahrheit ins Gesicht schauen, müssen wir sagen, daß England den Weg einer reinen Inflationspolitik beschritten hat." Der englische Preisindex (1913 = 100) stand Ende Dezember 1932 auf 92,5, er stieg seitdem auf 97,8 Ende 1933, 98,3 Ende 1934, 105,6 Ende 1935, 119,3 Ende 1936 und 124,9 Ende Februar 1937. Und trotzdem soll Sparsamkeit Unsinn sein?!

Wie Marx immer größere, immer verheerendere Krisen prophezeite, so sieht auch Keynes in der Zukunft immer größere Schrecken, wenn nicht seine Heilmittel zur Anwendung gebracht werden. Er sieht schon im Geiste, wie in der Zukunft der Kapitalertrag wegen der abnehmenden Nachfrage auf Null sinkt, die Grenzleistungsfähigkeit würde dann ständig unter dem Preis liegen, der für das Nichthorten bezahlt werden müßte, also unter dem Zinsfuß bleiben, die Investition würde schließlich ganz aufhören, die Arbeitslosigkeit müßte nie geahnten erschreckenden Umfang annehmen. Professor Pigou, der wissenschaftliche Hauptgegner Keynes' in England, nennt diese Perspektive ironisch „die Vision vom jüngsten Tage".

Daher also die Mahnung: Gebt aus, ehe es zu spät ist: „Das alte Aegypten war doppelt glücklich und verdankte seinen sagenhaften Reichtum zweifellos dem Umstande, daß es zwei Tätigkeiten besaß, nämlich sowohl das Bauen von Pyramiden als auch das Suchen nach kostbaren Metallen, deren Früchte, da sie den Bedürfnissen der Menschheit durch Verbrauch nicht dienen konnten, mit dem Ueberfluß nicht schal wurden. Das Mittelalter baute Kathedralen und sang Totenklagen, zwei Pyramiden, zwei Steinhaufen für die Toten sind doppelt so gut wie einer, aber nicht so zwei Eisenbahnen von London nach York." Ja, es erscheint unserem Autor sogar „besser als gar nichts", wenn das Schatzamt sich notfalls entschließen würde, „alte Flaschen mit Banknoten zu füllen, und sie in geeignete Tiefen in verlassenen Kohlenbergwerken vergraben würde, sie dann bis zur Oberfläche mit städtischem Kehricht füllen würde und es dem privaten Unternehmungsgeist überlassen würde, nach den erprobten Grundsätzen des laissez-faire die Noten wieder auszugraben".

IV.

Was hier auffällt, ist zunächst, daß die Lohnfrage nicht die geringste Rolle spielt. Die Lohnhöhe ist starr gegeben. Das ist für Keynes offenbar eine so große Selbstverständlichkeit, daß nicht einmal auf diese Voraussetzung für alle anderen Ueberlegungen besonders hingewiesen wird. In dem Geldbuch hat er noch mit besonderem Nachdruck betont, wie fatal sich Starrheit der Preisfaktoren, insbesondere starre Begrenzung der Lohnhöhe volkswirtschaftlich auswirkt. Da die direkten und indirekten Lohnverwendungen kaum weniger als 80% der Produktionskosten ausmachen, wäre doch der Schrecken, der von der sinkenden Grenzleistungsfähigkeit des investierten Kapitals ausgehen soll, durch verhältnismäßig geringe Lohnsenkungen schon zu bannen. Jedenfalls wäre das ein viel vernünftigerer Ausweg als die phantastischen Pläne, auf die Keynes als letzte Auswege hinweist. Gewiß ist es eine Einseitigkeit, wenn die orthodoxe Schule die Lösung des Problems entscheidend oder gar ausschließlich auf die Lohnlage abschieben will. Sicherlich konnte Keynes bei seinen Deduktionen zunächst von der Voraussetzung ausgehen, daß die Löhne gegeben seien, aber wenn er Vorschläge macht, wie in die Dynamik der Geschehnisse eingegriffen werden soll, dürfte das Lohnproblem kein „Kräutlein rühr mich nicht an" sein; gerade dann nicht, wenn man davon durchdrungen ist, daß es für die Volkswirtschaft nur ein Ziel geben kann: Sicherung und Vermehrung des Arbeitseinkommens.

Auch das Gleichbleiben der Bedürfnisse, der Technik, der Bevölkerungsbewegung durfte Keynes in seiner „Modellwirtschaft" gewiß annehmen, aber wenn er dann, ohne diese Annahme an der Wirklichkeit zu berichtigen, von seiner Theorie ohne weiteres den Sprung in die Praxis macht, dann begeht er einen ähnlichen Fehler wie die Manchesterleute, die die volkswirtschaftliche Theorie der klassischen Nationalökonomen nicht als Hilfsmittel benutzten, um sich in dem Tohuwabohu der wirtschaftlichen Geschehnisse besser zurechtzufinden, sondern als ein unmittelbar anwendbares Rezept für die Gestaltung der Volkswirtschaftspolitik.

Der bedenklichste Fehler in dem praktisch-politischen Gedankenaufbau Keynes' scheint mir aber der zu sein, daß er das neu sich bildende Kapital nicht als knappes Gut betrachtet, mit dem sorgsam gewirtschaftet werden muß und das ohne großen Schaden für die Volkswirtschaft nicht verwirtschaftet werden darf, das deshalb seinen Preis hat, d. h. einen Zins erhält, sondern es fast als freies Gut betrachtet wie das frei fließende Wasser. Man braucht sich nur zu bücken, um es nach Belieben schöpfen zu können. Er nimmt an, „daß es verhältnismäßig leicht sein sollte, Kapitalgüter so reichlich zu machen, daß die Grenzleistungsfähigkeit des Kapitals Null ist" (S. 185). Nirgendswo wird diese kühne „Annahme" zu begründen versucht. Sie widerspricht allen Erfahrungen und doch auch wohl dem gesunden Menschenverstand. Kürzlich erschien im „Schwarzen Korps" (7. 1. 1937) ein Artikel mit der Ueberschrift „Schädlicher Luxus". Der Verfasser ist offenbar kein gelehrter Nationalökonom, aber ein Mann mit gesundem, hausbackenem Verstand: „Kapital entsteht", so heißt es in dem Artikel, „aus Ueberschüssen, die nicht verbraucht, sondern zunächst gespart und dann als Produktionsfaktor eingesetzt werden. Soll Kapital entstehen, so dürfen also nicht alle Ueberschüsse verbraucht werden. Kapitalbildung ist notwendig für die Arbeitsschlacht, weil nämlich nicht der Staat ewig in der Lage wäre, Kapital vorzustrecken. Dieses muß vielmehr ganz einfach aus dem wirtschaftlichen Geschehen selbst kommen. Kapitalbildung ist aber dann die Pflicht derjenigen, die Kapital bilden können. Diese haben deshalb ihre Einnahmen nicht für überflüssigen Luxus

zu verbrauchen, sondern in vernünftigem Maße zu sparen, um sie dann wieder der Wirtschaft zur Verfügung zu stellen. Damit zeigt sich, daß der Satz „ein Aufwand brächte Geld unter die Leute" auch zur Phrase werden kann. Würde nämlich überhaupt nicht gespart werden, dann würde jede neue Produktion in großem Stile infolge von Kapitalmangel von selbst aufhören."

In der Tat, die Sorge, daß zu wenig gespart wird, sich zu wenig neues Kapital bildet, ist viel größer als die Sorge, daß zu viel gespart wird. Wir werden früher oder später immer von neuem darauf gestoßen werden, daß bei fortschreitender volkswirtschaftlicher Entwicklung das Produktionselement Boden sowohl in seiner dem Ackerbau dienenden Oberfläche wie in seiner der Industrie Rohstoffe darbietenden Substanz unter dem „Gesetz des abnehmenden Bodenertrags" steht — hier kann man von einem Gesetz sprechen, weil es sich um eine Naturnotwendigkeit handelt —. Auch die menschliche Arbeitskraft steht in dem erforderlichen Quantum und Quale trotz der Arbeitslosigkeit der letztvergangenen Jahre nicht in beliebigem Ausmaße zur Verfügung. Die Arbeitskraft des einzelnen unterliegt, wenn auch in anderem Sinne als der Boden, ebenfalls einem Gesetz des abnehmenden Ertrages, und die Gesamtzahl der in den Ländern der weißen Kulturvölker zur Verfügung stehenden Menschen steht unter dem Unstern der sinkenden Geburtenhäufigkeit. Eine erste Autorität, der Münchener Universitätsprofessor Rüdin, der Leiter der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene, äußerte sich im Februar dieses Jahres gegenüber einem Vertreter der Zeitschrift „Völkischer Wille": „Leider muß festgestellt werden, daß bisher vielfach der Wille zur Eheschließung und zur Fortpflanzung um so geringer war, je stärker der nordische Einschlag ist. Der nordische Mensch ist unternehmungslustiger und wagemutiger, seine schöpferische Aktivität geht häufig auf Kosten der Familienbildung, hierin liege eine Gefahr." Wenn das richtig ist, dann besteht nicht bloß die Gefahr, daß früher oder später nicht mehr die genügende Menge für exekutive Arbeit zur Verfügung steht infolge Zunahme der unproduktiven und Abnahme der produktiven Alter, sondern daß es auch an der genügenden Menge schöpferischer wagemutiger Unternehmerarbeit fehlen wird. Daß dafür die Bürokratie der öffentlichen Gewalt keinen Ersatz zu bieten vermag, wird Keynes ohne weiteres zugeben.

Gewiß geht letzten Endes alle Kapitalbildung auf Arbeit zurück, aber es ist ein Wahnsinn, wenn man glaubt, man könne Kapital nach Belieben bilden, wenn man die vorhandenen Arbeitskräfte mit den vorhandenen Rohstoffen irgendwie zusammenbringe. Die Arbeit hat nur die Aufgabe, die Dinge in die rechte Lage zu bringen; wohlgemerkt in die r e c h t e Lage muß man sie bringen. Die Produktionselemente müssen so kombiniert werden, so in der relativ erforderlichen Menge bereitgestellt werden, daß sich der höchste Ertrag ergibt. Das ist nationalwirtschaftlich und weltwirtschaftlich ein schwieriges Problem. Ueber diese Schwierigkeiten darf man sich nicht durch irgendwelche „Annahmen" hinwegtäuschen. Sicher ist, daß das Kapital das einzige Produktionselement ist, das dann, wenn es nach dem Rationalprinzip in den Dienst der Produktion gestellt wird — das sind z w e i n o t w e n d i g e Voraussetzungen —, in seiner Wirksamkeit nicht abnimmt, sondern zunimmt. Je mehr Kapital man heute produktiv verwendet, um so mehr wird man morgen davon haben. Die Nachfrage wirkt in diesem Sinne hier nicht vermindernd auf das Angebot, sondern steigernd. Aber das wird nur dann der Fall sein, wenn man die Förderung der Produktion höher stellt als die im Dienste der Konsumtion erfolgende Aenderung der Verteilung. Wenn in England infolge unproduktiver Verwendung von Kapital, z. B. für Rüstungszwecke, infolge unvernünftiger Steigerung des Konsums, etwa nach erzwungenen Lohnsteigerungen, infolge Abwehrmaßnahmen gegen den auswärtigen Handel zum Vorteil der Interessenten, aber zum Nachteil der Volkswirtschaft die Bildung neuen Kapitals sich verknappt, dann wird die Ergiebigkeit des zuletzt angelegten Kapitalteilchens abnehmen, der Zins wird steigen. Daß der Zins am englischen Kapitalmarkt schon jetzt namentlich infolge der Rüstungsaufwendungen steigende Tendenz hat, trotz gewisser inflationistischer Vorgänge, kann man leicht am Kursstand der erstklassigen Staatspapiere feststellen. Der höchste Kurs für 2½ %ige Consols betrug im Jahre 1935 93,84, dagegen am 19. 2. 1937 nur noch 76,24, und wenn man annimmt, daß bei dieser Kursbewegung besondere außergewöhnliche Umstände mitspielten, so kann man sich an den Durchschnittskurs aller „gilt-edged" halten, der langfristigen und der kurzfristigen zusammengenommen: Ihr Höchstkurs betrug 1935 109,21, am 19. 2. 1937, also noch vor Annahme der neuen gigantischen Rüstungsvorlage, nur noch 99,70. Derartigen offenkundigen Tatsachen gegenüber setzt nun freilich Keynes seine Hoffnung auf die Macht der englischen Zentralstellen. Er ist überzeugt, daß sie durch Erweiterung der Kreditpolitik den Zins niedrig halten könnten. Man kann darauf nur das antworten, was im „Economist" zu lesen war (16. 1. 1937): „That Mr. Keynes may be putting the offensive and defensive powers of the Bank of England and Treasury rather high."

Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Zentralnotenbank zwar maßgebend auf die Höhe der Kreditzufuhr einzuwirken vermag, daß sie aber nicht die Verwendung der Kredite zu regulieren imstande ist, jedenfalls in England nicht. Bei uns hat der Staat viel weitergehende Möglichkeiten nicht nur in der Beeinflussung der Produktion, sondern auch in der Beeinflussung des Konsums, als das heute in England der Fall ist und wohl auch in Zukunft der Fall sein wird.

V.

Ernstlich muß die Frage aufgeworfen werden, ob eine Hauptsorge Keynes' nicht gerade auf die künstlichen, nach Zeit, Richtung, Wirkung unbestimmten Manipulierungen des Zinsfußes einerseits und auf die künstliche Verbrauchssteigerung anderseits zurückzuführen ist, die Sorge nämlich, daß der Sparer deshalb vor Investitionen zurückschreckt, weil er damit rechnen muß, daß zu dem Zeitpunkt, wo er seine Ersparnisse benötigt, der Zins höher stehen wird als bei der Anlage, so daß diese nur unter erheblichen Kursverlusten zu Geld gemacht werden kann. Die Folge muß allerdings eine Bevorzugung liquidester und eine Unterbindung dauernder Anlagen sein. „Dies ist vielleicht das Haupthindernis für das Sinken des Zinses auf einen sehr niedrigen Stand", meint Keynes. In

dieser Ueberlegung steckt ein sehr berechtigter und höchst beachtenswerter Kern. Es wäre daher sehr wertvoll, wenn man die objektiven Ursachen dieses Uebelstandes so klar wie möglich erkennen würde. Keynes verbaute sich den Weg dazu dadurch, daß er hier wie sonst ein Hauptgewicht auf unwägbare subjektive Stimmungen und Gewohnheiten legte, denen er etwas vorschnell sogar eine Gesetzmäßigkeit zuerkennt, insbesondere ist neben der „Investitions-Neigung" und der „Liquiditäts-Vorliebe" der „Hang zum Verbrauch" bestimmend für die Gestaltung der Wirtschaft in dem Sinne, daß bei unveränderten Bedürfnissen der Verbrauch mit steigendem Einkommen relativ abnimmt. Dem kann man ohne weiteres zustimmen, wenn man die Voraussetzung akzeptiert. Aber was bedeutet diese Voraussetzung in einer Zeit der ungeahnt schnellen Motorisierung des Verkehrs, der Umwandlung von Kohle in Benzin, dem raschen Vordringen der Kunstseide und Zellwolle und all der anderen unaufhörlichen technischen Fortschritte und Aenderungen, die zugleich mehr oder minder ständig an der Revolutionierung der Bedürfnisse arbeiten?

Dem, was Keynes und wohl jedem klar denkenden Volkswirt als Ideal vorschwebt — möglichst stetiger landesüblicher Zins mit langsam, aber sicher sinkender Tendenz —, waren wir im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts nähergekommen als sonst irgend einmal im Verlauf der Wirtschaftsgeschichte. Die Entwicklung des Zinsfußes nahm erst eine wenig erwünschte Wendung, als man seit der Jahrhundertwende allenthalben damit begann, durch hohe Schutzzölle, durch künstliche Lohnsteigerungen, die die Gewerkschaftsdemokratie erzwang, durch künstliche Verbrauchssteigerungen infolge der stark vermehrten Rüstungsausgaben den natürlichen Prozeß durch politische Kunst zu ändern. Es ist immerhin bemerkenswert, daß sich in den sachkundigen Kreisen Englands „immer mehr die Erkenntnis verbreitet, daß die Wirtschaft mehr denn je eines starken Regulativs in Form einer natürlichen Zinsentwicklung bedürfe" (Londoner Bericht der Frankfurter Zeitung vom 29. 7. 1936). Daß damit keine Rückkehr zum Laisser-faire gemeint ist und gemeint sein kann, versteht sich von selbst. Der Staat und die mit ihm notwendigerweise in enger Arbeitsgemeinschaft stehende Zentralnotenbank müssen eingreifen, aber es wird wohl noch viel Lehrgeld bezahlt werden, ehe man weiß, wie man am zweckmäßigsten den Weg der Wirtschaft beeinflußt. Im ganzen wird man aber dabei wohl sicherer gehen, wenn man die in Betracht kommenden objektiven Tatbestände in ihrem Zusammenhang studiert, als wenn man sich auf angebliche „psychologische Gesetzmäßigkeiten" stützt. Zu leicht werden dadurch die ungeheuren Schwierigkeiten der Investitionslenkung, die an Stelle der alten Zinspolitik, die in der Nachkriegszeit offenkundig versagt hat, treten muß, verdeckt, Schwierigkeiten, die doppelt groß sind in einer Zeit, wo die von allen Konjunkturpolitikern geforderte Elastizität der öffentlichen Investition durch die schnelle Abwicklung der großen Rüstungsprogramme unmöglich gemacht wird.

Die übertriebene Bedeutung, die Keynes der Psychologie als dem determinierenden Faktor der Wirtschaft zuweist, veranlaßte ihn wohl auch zu der Schlußfolgerung, daß „Satzung und Brauch" sowie die „Zwangsmittel des moralischen Gesetzes" geeignete Mittel seien, um einen möglichst niedrigen Zins zu sichern. Im Einzelfalle sind derartige Mittel in der Tat unentbehrlich und wirksam, und soweit damit auf die Bedeutung der Erziehung im Dienste der Volkswirtschaft und der Volksgemeinschaft hingewiesen werden soll, steht auch ihre allgemeine Bedeutung außer Frage. Aber zur Lösung der hier in Betracht kommenden volkswirtschaftlichen Probleme vermögen derartige Rezepte doch nur wenig beizutragen.

VI.

Bleibt noch das „Horten" oder besser gesagt der „Hang zum Horten". Er spielt in der volkswirtschaftlichen Theorie Keynes' eine sehr wichtige, man darf wohl sagen schlechthin die entscheidende Rolle. Zuzugeben ist, daß die alte Auffassung, Sparen ist gleich Investieren, der Kompliziertheit der wirtschaftlichen Geschehnisse keineswegs genügend Rechnung trug. Die alte Volkswirtschaftslehre hat sich mit dem Problem der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes (größeres Horten = geringere Umlaufgeschwindigkeit des Geldes) trotz ihrer außerordentlich großen Bedeutung für Theorie und Praxis viel zu wenig beschäftigt. Ebenso müssen wir zugeben, daß in der jüngsten Vergangenheit, wo in der Weltwirtschaft und in zahlreichen Nationalwirtschaften alles drunter und drüber ging, von vielen Kapitalisten der Spatz in der Hand, d. h. das Bargeld und vor allem das Gold höher geschätzt wurde als die Taube auf dem Dache, d. h. der zinsbringende Ertrag. Dankbar muß anerkannt werden, daß Keynes die Theorie des Hortens weit gründlicher ausgebaut hat als irgendeiner seiner Vorgänger.

Aber ist das Horten wirklich so belangreich, daß es im Mittelpunkt einer allgemeinen Theorie der Arbeitslosigkeit, des Zinses und des Geldes stehen darf? Der Zufall will es, daß mir gerade jetzt, wo ich diese Zeilen niederschreibe, die neueste Bilanz von N. Cook Ltd. vor Augen kommt. Das Unternehmen arbeitet mit einem eingezahlten Kapital in Höhe von 160 000 £, der Kassenbestand (cash in hand) betrug am 30. 6. 1936 9 £ 1 s 7 d. Die Entwicklung des Bankwesens hat in wunderbarer Weise dazu beigetragen, daß die Kassenhaltung allenthalben in früher kaum vorstellbarer Weise zentralisiert worden ist. „Die Geldschränke werden nur noch benutzt, um Versicherungspolicen und Verträge aufzubewahren. An Bargeld ist nicht viel mehr darin." (Schmalenbach) Nun kann man gewiß auch von einem „Horten der Depositen" sprechen. Aber das Horten unter der Kontrolle der Banken und der sonstigen Kreditinstitute kann kaum die hemmende Wirkung haben, die Keynes ihm zuschreibt. Jedenfalls hat in England und in Deutschland die Organisation des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gerade auch in der Zeit nach dem Kriege eine große Vervollkommnung erhalten, und gleichzeitig war man allenthalben mit Erfolg bemüht, die Spartätigkeit anzuregen und sie so zu organisieren, daß die Verfügung über die Ersparnisse immer mehr Sparinstituten und Banken zugeführt wurde, die unablässig bemüht sind, sobald wie möglich und so gut wie möglich die ihnen anvertrauten Mittel zu investieren. Das Rentabilitätsstreben zwingt immer wieder von neuem Kreditinstitute, die ihnen zufließenden Barmittel, die den

Betrag ihrer traditionellen Barreserve übersteigen, durch Kreditgewährung nutzbar zu machen, also zu investieren. Das sind Feststellungen, die doch auf die Dauer stärker wirken werden, als die außergewöhnliche Verängstigung der Sparer in der Zeit der weitaus größten Wirtschaftskrisis, die die Welt bisher kennengelernt hat. Ist diese Uebergangsperiode vorbei, dann wird der Sparer seine Gelder wieder lieber der Bank, der Sparkasse anvertrauen oder selbst unmittelbar investieren, als die Last und das Risiko, sie im Strumpf aufzubewahren, zu tragen, zumal er dabei auch noch einen Zins bekommt.

VII.

In dieser kurzen Anzeige des inhaltsschweren Werkes wurde in der Hauptsache nur auf d i e theoretischen Ueberlegungen Bezug genommen, die zu praktisch-politischen Schlußfolgerungen führen. Die Würdigung des hohen wissenschaftlichen Wertes so mancher Einzeluntersuchungen ist dabei notwendigerweise zu kurz gekommen. Es steht indessen schon heute fest, daß das neue Buch weder wissenschaftlich noch praktisch-politisch die großen Wirkungen haben wird, die unmittelbar nach dem Erscheinen von vielen erwartet wurden und die man dem namentlich uns Deutschen infolge seiner mutigen Bekämpfung des Reparationsunsinns so sympathischen Autor wünschen möchte. Woran liegt das?

Als Keynes im Kampfe gegen die Reparationen und gegen verkehrte englische Währungsexperimente stand, ein Kampf, der ihm seinen Weltruhm sicherte, befand er sich noch auf dem Boden der klassischen Nationalökonomie. In dem später einsetzenden Kampf gegen diese wandte er sich insbesondere auch gegen die „auf die Dauer-Betrachtung", wie sie der alten Nationalökonomie eigen war. „Auf die Dauer sind wir alle tot", meinte Keynes in bezug auf diese, wie er glaubte, unzulängliche Betrachtungsweise. Und nun begann er die Welt zu betrachten, wie sie sich ihm in seiner nächsten Nähe darbot. Er offenbarte dabei seine ganze glänzende analytische Begabung, einen verschwenderischen Reichtum von lehrreichen Beobachtungen und tiefschürfenden Gedanken breitete er aus, aber er ist schließlich doch Opfer eines unmöglichen Versuchs geworden, des Versuchs nämlich, auf Grund der Beobachtungen während einer nur kurzen Episode, die dazu noch durchaus den Charakter einer einzigartigen und einmaligen Uebergangszeit trägt, eine „a l l g e m e i n e" Theorie zu schreiben. Es hat sich gerächt, daß er sich zu wenig um das gekümmert hat, was sich „auf die Dauer" gesehen ergibt. Professor von Navratil von der Universität Budapest meinte im Januarheft des Weltwirtschaftlichen Archivs 1937: „Es ist ein ewiges Verdienst der klassischen wie überhaupt der älteren Nationalökonomie — und ich betone das gern, obwohl ich dadurch zu der in der Nationalökonomie heute Mode gewordenen Auffassung in Gegensatz gerate —, daß sie ihre Untersuchungen stets auf die Betrachtung langer Zeitläufe abgestellt und diese Methode für ganz natürlich und selbstverständlich gehalten hat." Dem stimme ich ganz zu. Es ist zwar richtig, daß die Betrachtung „auf die Dauer" nicht genügt, aber ebensowenig und noch weniger genügt eine Analyse der wirtschaftlichen Zusammenhänge „auf kurze Sicht". Sie verführt leicht zu dem schlimmsten Fehler aller Wissenschaft, daß man Wesentliches und Unwesentliches, Vorübergehendes und Dauerndes nicht genügend zu unterscheiden weiß. Fast notwendig wird dabei der Forscher zu „einer ihm nicht anstehenden Hast" verleitet. Als Keynes sein großes Werk über das Geld herausgab, beglückte er die Fachgenossen mit einem System von Gleichungen, auf die er, wie wir meinten, großes Gewicht legte. In dem Vorworte zu dem hier besprochenen neuen Werke werden diese Gleichungen mit der Bemerkung abgetan, es habe sich dabei nur um „an instantineous picture" gehandelt. Ich fürchte und möchte es fast hoffen, daß später in der Geschichte der Nationalökonomie auch das neue Werk Keynes' trotz aller Verdienste im einzelnen als „Augenblicksbild" und nicht als „allgemeine Theorie" gewürdigt wird.

Daß trotzdem manches von dem, was Keynes zu sagen hat, von höchstem Werte für die Praxis bleibt, zum Teil gerade deshalb, weil es aus den augenblicklichen Verhältnissen heraus abgeleitet wurde, braucht nicht gesagt zu werden. Die konjunkturpolitischen Vorschläge, die Keynes kürzlich in der „Times" veröffentlicht hat („How to avoid a slump", 12., 13., 14. 1. 1937), haben mit Recht überwiegend allgemeine Billigung gefunden. Sie können indessen schon deshalb nicht als Beleg für die Richtigkeit seiner „allgemeinen Theorie" gelten, weil sie im wesentlichen mit dem übereinstimmen, was auch andere, und zwar schon vor ihm gefordert haben, darunter sind auch Männer, die die Keynes'sche Theorie schroff ablehnen.

Wir freuen uns, daß unter den empfohlenen Maßnahmen von Keynes auch stark betont wird die Notwendigkeit „einer Erleichterung der Einfuhr, um einen Druck auf die Preise im eigenen Lande auszuüben und um zugleich eine vermehrte Nachfrage zu Gunsten der Länder zu ermöglichen, in denen der Aufschwung noch nicht so fühlbar ist als in England". Damit berührt Keynes ein Problem, dem er bisher noch wenig, für jemanden, der eine allgemeine Theorie entwickeln will, viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat. Gerade wir Deutsche wollen dankbar anerkennen, wenn Keynes in seinem Buche, das doch in erster Linie für Engländer und Amerikaner bestimmt ist, nachdrücklich und sehr richtig erklärt, daß der internationale Handel aufhören müsse, das zu sein, was er ist, „nämlich ein verzweifeltes Mittel, um die Beschäftigung im Inland durch das Aufzwingen von Verkäufen in fremden Märkten und die Einschränkung von Käufen aufrechtzuerhalten, der, wenn er erfolgreich ist, lediglich das Problem der Arbeitslosigkeit auf den Nachbarn schiebt, der im Kampfe unterliegt". Aber demgegenüber verdient doch auch die p o s i t i v e F u n k t i o n d e s a u s w ä r t i g e n H a n d e l s in der Gegenwart stärker herausgearbeitet zu werden, gerade wenn man mit Keynes die Ansicht vertritt, „daß es auch in Zukunft Raum für internationale Arbeitsteilung und für internationale Anleihen geben müsse". Gerade hier liegen noch große Möglichkeiten für den wirtschaftlichen Aufstieg der Nationen. Was jüngst Bernhard Köhler bei der Eröffnung der Leipziger Messe sagte, hört man aus allen Ländern der Welt immer deutlicher und immer dringender: „Wir sind entschlossen, uns all der Vorteile zu bedienen, die der Welthandel uns zu bieten vermag. Nun suchen wir die Leute, die bereit sind, uns zu verstehen, mit uns zu verdienen."

Neues Depotgesetz

Von Dr. jur. **H. A. Simon**, Berlin,
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

Das neue Depotgesetz, nämlich das „Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren" vom 4. Februar 1937 (RGBl. I S. 171), wird am 1. Mai 1937 in Kraft treten und damit das alte „Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere" vom 5. Juli 1896 (RGBl. 1896 S. 183, 194, 1923 I S. 1119) ablösen. Das neue Gesetz ist im Zuge der Rechtserneuerung des Dritten Reiches ergangen, an seiner Wiege haben nächst dem federführenden Reichsjustizministerium auch die Akademie für Deutsches Recht und die Erfahrung der Praxis gestanden; auch der Nationalsozialistische Rechtswahrer-Bund hat wertvolle Beiträge geliefert. Das rechtspolitische Ziel ist eindeutig in der ausführlichen und höchst aufschlußreichen Begründung (Reichs-Anzeiger Nr. 29 vom 5. Februar 1937) bestimmt. Den Ausgangspunkt bildet die Notwendigkeit der Sicherung, der Erhaltung und des weiteren Aufbaues eines den Bedürfnissen des nationalsozialistischen Deutschlands genügenden Kapitalmarkts; neben der erforderlichen Gestaltung der Börsen und des börsenmäßigen Handels war eine das Vertrauen stärkende und den Kundenschutz verbessernde Regelung der Verwahrung und der Anschaffung von Wertpapieren für andere wesentlich. Das Hauptziel ist der Schutz des Sparers, der seine Ersparnisse in Wertpapierform anlegt; der Gesamtbetrag dieser Anlagen wird auf 50—60 Milliarden RM geschätzt, woran namentlich angesichts der bis auf 100 und 50 RM heruntergehenden Stückelung gewisser festverzinslicher Werte (z. B. Reichsanleihen und Pfandbriefe) ein weitreichender Kreis von Volksgenossen beteiligt ist.

Nicht zuletzt waren es die Erfahrungen des Krisenjahres 1931 und ihre praktische Auswertung im Rahmen des heutigen Staates, die dem Gesetz den Weg einer allgemeinen Verbesserung des Kundenschutzes gewiesen haben, der entsprechend der nunmehr auch in dem Titel des Gesetzes in Erscheinung tretenden Zweiteilung auf die Erhaltung des Eigentums für den Hinterleger bei dem Verwahrungsgeschäft und auf eine möglichst schnelle Verschaffung für den Bankkunden beim Anschaffungsgeschäft hinführt. Der Erreichung dieses Zieles dient sowohl die Aufstellung fester Rechtsregeln mit grundsätzlich zwingendem Charakter als die Herausarbeitung klarer Begriffe unter weitergehender Unterscheidung der verschiedenen Tatbestände, als dies im bisherigen Depotrecht der Fall war, und im Zusammenhang damit eine gesetzliche Festlegung banktechnischer aus der Praxis hervorgegangener Bezeichnungen. Aehnlich wie im neuen Aktienrecht bei der Behandlung der Ueberlassung der Ausübung des Stimmrechts an die Depotbanken hat in dem neuen Depotgesetz ein allgemeiner Rechtsgedanke Niederschlag gefunden, der dahin geht, daß alle Vereinbarungen, die die Rechtsstellung des Kunden beim Verwahrungs- und Anschaffungsgeschäft beeinträchtigen, eine ausdrückliche und schriftliche Erklärung des Kunden erfordern, um ihm die Tragweite seiner Erklärung zum Bewußtsein zu bringen. Demgegenüber scheiden die Geschäftsbedingungen als Rechtsgrundlage in weitem Umfange aus.

Auf der anderen Seite versucht das Gesetz die Notwendigkeit des Kundenschutzes mit den Erfordernissen eines geordneten und beweglichen Wertpapierhandels und mit den berechtigten Belangen der in erster Linie als Verwahrer tätigen Kreditinstitute in Einklang zu bringen. Immerhin wird die Durchführung des Gesetzes auf verschiedenen Gebieten eine erhebliche Vermehrung der den Banken obliegenden Arbeitsleistung und damit eine Erhöhung der Geschäftsunkosten zur Folge haben. Die Verbesserung des Kundenschutzes durch das neue Gesetz findet eine wertvolle und wirkungsvolle Ergänzung durch die nunmehr in dem Reichsgesetz über das Kreditwesen (§ 35) verankerte Depotprüfung, die ursprünglich eine im Wege der Selbstverwaltung geschaffene Einrichtung darstellt (vgl. Otto Chr. Fischer § 35 Anm. 1). Die für die Depotprüfung maßgebenden Richtlinien (Otto Chr. Fischer a. a. O. Anm. 2) bezeichnen als Zweck der Depotprüfung die Feststellung, ob die gesetzlichen Vorschriften und die bankgewerbliche Berufsauffassung hinsichtlich der Wertpapierverwahrung beachtet werden. Ueber die bankgewerbliche Berufsauffassung wacht der Reichskommissar für das Kreditwesen. Der Umfang des neuen Gesetzes ist gegenüber dem alten Depotgesetz stark vermehrt, was aber angesichts der Natur der Neuregelung unvermeidlich war. Die Sprache ist klar, auch bei einigen recht verwickelten Bestimmungen, ebenso die Gliederung.

Aehnlich wie vielfach in der anglo-amerikanischen Gesetzgebung, aber auch zum Teil schon in heimischen Gesetzen (z. B. Devisen-Richtlinien), beginnt das neue Depotgesetz mit einigen — übrigens nur wenigen — allgemeinen Begriffsbestimmungen, die im Gesetze dauernd wiederkehren und so Verweisungen überflüssig machen. Der Kreis der geschützten Wertpapiere ist gegenüber dem bisherigen Recht etwas erweitert. Auch Zins- und Gewinnanteilscheine sowie die Reichsbankanteilscheine sind ausdrücklich einbezogen (§ 1 [1]). Als Verwahrer gilt der Kaufmann — neuerdings auch der Minderkaufmann —, dem im Betriebe seines Handelsgewerbes Wertpapiere unverschlossen zur Verwahrung anvertraut werden. Da an die Zuverlässigkeit und das technische Funktionieren der Effektengirobanken — nunmehr „Wertpapiersammelbanken" genannt — im Interesse des Kundenschutzes besondere Anforderungen zu stellen sind, so schaltet das neue Gesetz die Staatsautorität in zweifacher Richtung ein. Als Träger der Staatsautorität erscheint hier der Reichsminister der Justiz, der im Hinblick auf die weitreichenden wirtschaftlichen Belange im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister zu handeln hat, er bezeichnet durch Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt, welche Banken als Wertpapiersammelbanken zu gelten haben und kann die zuvorige Erfüllung von Auflagen fordern. Auch die einmal ins Leben gerufenen Wertpapiersammelbanken unterstehen weiterhin der verstärkten Staatsautorität, denn der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister den Wertpapiersammelbanken Auflagen machen und im Falle des Ungehorsams ihnen den Charakter als Wertpapiersammelbank wieder entziehen (§ 1 [3]). Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen ist im Gesetz nicht vorgesehen. Bekannt-

lich bestehen zur Zeit 10 Effektengirobanken, nämlich in Berlin, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln, Leipzig, München und Stuttgart. Es dürfte anzunehmen sein, daß diese Institute, die nach ihrer wirtschaftsgeographischen Lage den regionalen Bedürfnissen des Effektengiroverkehrs angepaßt sind, den Charakter als Wertpapiersammelbanken erhalten werden. Für die vorerwähnten Auflagen hat die Staatsautorität weitesten Spielraum. Die praktische Tragweite wird sich in der Hauptsache nach zwei Richtungen hin zeigen. Zunächst wird zu untersuchen sein, welche Geschäfte den Wertpapiersammelbanken neben ihrem Hauptgeschäftszweig im Interesse der Betriebssicherheit gestattet werden können, wobei u. a. die Frage der Lombardgeschäfte eine kritische Nachprüfung verdient. Daneben werden die Auflagen aber auch als Sicherung dagegen dienen können, daß die einmal zugelassenen Wertpapiersammelbanken zu Unrecht der Sammelverwahrung nicht fähige Wertpapiere in Sammeldepot nehmen.

Verwahrung

Die Sonderverwahrung erscheint im Gesetz entsprechend der geschichtlichen Entwicklung als die bekannte Grundform. Die Wertpapiere sind unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers gesondert von den eigenen Beständen des Verwahrers und von denen Dritter aufzubewahren. Hierdurch werden etwaige Rechte und Pflichten des Verwahrers, für den Hinterleger Verfügungen oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, nicht berührt (§ 2). Der Umfang derartiger Rechte und Pflichten bestimmt sich nach dem zwischen Hinterleger und Verwahrer bestehenden Vertragsverhältnis, das insoweit auch durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt werden kann, als dem nicht zwingende Bestimmungen des Depotgesetzes entgegenstehen.

Wichtig ist namentlich für den Provinzbankier, der vielfach selbst nicht ausreichende Tresoranlagen besitzt oder aber Wert darauf legt, die Wertpapiere seiner Kunden an dem geeigneten Börsenplatze aufbewahren zu lassen, die Zulassung der Drittverwahrung (§ 3 [1]), d. h. das Recht, die von den Kunden zur Verwahrung hereingenommenen Wertpapiere unter seinem Namen — er wird damit zum Zwischenverwahrer — einem anderen „Verwahrer" auch an einem anderen Orte anzuvertrauen. Das Gesetz hat hier die technische Notwendigkeit der Drittverwahrung unter dem Namen des Zwischenverwahrers anerkannt. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis, wonach die Kundendepots der Lokalbankiers in einem auf dessen Namen lautenden Depot bei den Zentralbankiers ruhten. Dies wird neuerdings auch ausdrücklich im Verhältnis der Zweigstellen zueinander wie in ihrem Verhältnis zur Hauptstelle als zulässig anerkannt (§ 3 [1] S. 2). Der Zwischenverwahrer haftet für ein Verschulden des Drittverwahrers wie für eigenes Verschulden. Ein Ausschluß dieser Haftung durch Vertrag — auch durch die Geschäftsbedingungen — ist zwar zulässig, jedoch bleibt grundsätzlich die Haftung für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers. Sie entfällt nur dann, wenn die Werte auf ausdrückliche Weisung des Hinterlegers bei einem bestimmten Drittverwahrer verwahrt werden (§ 3 [2]).

Während dem Kundenschutz früher die Fremdanzeige diente, tritt an deren Stelle nach dem neuen Gesetz die Fremdvermutung. Die von einem Lokalbankier einem Zentralbankier anvertrauten Wertpapiere gelten ohne weiteres als Kundenwerte mit der Wirkung, daß Pfand- und Zurückbehaltungsrechte von dem Zentralbankier nur wegen solcher Forderungen geltend gemacht werden können, die entweder aus dem die Papiere unmittelbar betreffenden Geschäft („mit Bezug auf die Papiere") entstanden sind, also z. B. Depotgebühren und sonstige Spesen, oder wegen solcher Forderungen, für die diese Wertpapiere auf Grund besonderer Vereinbarung haften sollen (§ 4 [1]). In welchem Umfange der Lokalbankier derartige Vereinbarungen treffen, also Kundenwerte verpfänden darf, wird in dem Gesetz an anderer Stelle genau geregelt. Zur Entkräftung der Fremdvermutung dient die Eigenanzeige (§ 4 [2]), die für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich zu erteilen ist. Eine Fremdvermutung gilt bei der Drittverwahrung dann nicht, wenn der Zwischenverwahrer nicht Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt. Alsdann ist er zur Fremdanzeige verpflichtet (§ 4 [3]).

Neu ist die Aufnahme der durch die Praxis geschaffenen Sammelverwahrung (vgl. Opitz-Schultz, J. W. 1926, 473, und Bank-Archiv XXIV Nr. 16 vom 15. 5. 1925 sowie Opitz im Bank-Archiv XXIX S. 176) in das Gesetz. Die Bestimmungen des § 2 des alten Depotgesetzes, die in anderen Fällen die Beschränkung des Depotkunden auf einen nur schuldrechtlichen Anspruch auf Rücklieferung der Wertpapiere bewirkten, bildeten auch für die Sammelverwahrung den gesetzlichen Rahmen. Damit befand sich die namentlich gar nicht genannte Sammelverwahrung sozusagen nicht in guter Gesellschaft. Nunmehr tritt sie als gleichberechtigt neben die Grundform der Sonderverwahrung, erfordert aber, um dem Depotkunden die Wahl dieser Verwahrungsform deutlich genug zum Bewußtsein zu bringen, eine ausdrückliche und schriftliche Ermächtigung, die weder in den Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein noch auf andere Urkunden verweisen darf. Die Ermächtigung muß für jedes einzelne Verwahrungsgeschäft erteilt werden, soweit es sich um Haussammeldepots handelt, deren Bildung offensichtlich nicht allzu leicht gemacht werden soll, während eine generelle ausdrückliche und schriftliche Ermächtigung für die Weiterleitung der Wertpapiere zur Sammelverwahrung bei Wertpapiersammelbanken zugelassen wird (§ 5 [1]). Das Hin- und Herfluten von Effekten-Ein- und -Auslieferungen hat in der Praxis bei den Instituten, die einen lebhafteren Effektenverkehr mit der Kundschaft einerseits und Effektengirobanken andererseits zu verzeichnen hatten, zur Einrichtung eines sogen. Handbestandes geführt, der eine unwirtschaftliche Bewegung von Effekten vermeidet, ohne dem Kundeninteresse abträglich zu sein. Werden z. B. bei einem Bankier am gleichen Tage RM 1000,— Reichsanleihe am Schalter zur Sammelverwahrung bei einer Effektengirobank von dem Kunden A zur Sammelverwahrung eingereicht und von einem anderen Kunden (B) ebenfalls RM 1000,— Reichsanleihe derselben Emission aus der Sammelverwahrung der gleichen Effektengirobank in natura zurückverlangt, so kann der Bankier die zunächst seinem Hand-

bestand einverleibten RM 1000,— eingelieferte Reichsanleihe dem Kunden B aushändigen und dem Kunden A den Sammelbestandanteil des Kunden B übertragen. Dieser Vorgang soll offensichtlich durch die Ermächtigung zur Sammelverwahrung gedeckt werden, denn nach § 5 (2) kann der zur Sammelverwahrung Ermächtigte, anstatt das eingelieferte Stück in Sammelverwahrung zu nehmen, dem Hinterleger einen entsprechenden Sammelbestandanteil übertragen.

Die Grundsätze über Drittverwahrung finden auch auf die Sammelverwahrung Anwendung (§ 5 [3]). Gegenstand der Sammelverwahrung bilden nur „vertretbare Wertpapiere einer und derselben Art". Ueberdies kann der Kreis der zur Sammelverwahrung zugelassenen Wertpapiere von dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister noch durch Ausschluß gewisser Arten von Wertpapieren eingeengt oder auch die Zulassung von Wertpapieren zur Sammelverwahrung von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden (§ 5 [1] und [4]). Eine derartige Abwehr vom Sammeldepot wird sich wahrscheinlich in erster Linie auf auslosbare Werte erstrecken, eine Abwehr, die dann nicht mehr nötig sein wird, wenn bei künftigen Emissionen, die angesichts der Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes noch weiterhin zu erwarten stehen, rechtzeitig für eine Auslosbarkeit nach Serien und damit für ihre Sammeldepotfähigkeit Vorsorge getroffen wird (vgl. Opitz, Bank-Archiv XXIX S. 435). Die Erhaltung des Eigentums der einzelnen Berechtigten erfolgt in der Form des Miteigentums nach Bruchteilen an dem Sammelbestand, und zwar entsteht dieses Miteigentum bereits mit dem Zeitpunkt des Einganges beim Sammelverwahrer, womit der bisherige Streit der Vertrags- und der Vermischungslehre seine Erledigung findet. Die einzelnen an dem Sammelbestand beteiligten Depotkunden sind Träger eines dinglichen Rechts und somit im Konkurse aussonderungsberechtigt. Maßgebend für die Bestimmung des Miteigentumsanteils ist der Nennbetrag der eingelieferten Werte und bei Wertpapieren ohne Nennbetrag die Stückzahl. Das Verhältnis zwischen dem Sammelverwahrer und dem Hinterleger ist im einzelnen geregelt. Den Begriff des Hinterlegers wird man in diesem Zusammenhang nach dem bürgerlichen Recht zu verstehen haben. Hinterleger ist im Verhältnis zum Sammelverwahrer bei einer Kette von Beteiligten, z. B. Depotkunde — Provinzbankier — Zentralbankier — Sammelverwahrer, das für ihn nächste Glied der Kette, also in dem obigen Beispiel der Zentralbankier, mit dem er allein in schuldrechtliche Beziehung getreten ist. Der Sammelverwahrer bedarf nicht der Zustimmung der übrigen Beteiligten, wenn er aus dem Sammelbestand die ihm selbst gebührende Menge eigener Effekten entnimmt oder einem jeden Hinterleger die diesem gebührende Menge ausliefert; dies ist die charakteristische Rechtswirkung des Sammeldepots. Nur zu diesen Zwecken darf der Sammelverwahrer den Sammelbestand verringern, sonst macht er sich strafbar (§ 34 [1] Ziffer 2). Bei einer Kette von Beteiligten (s. obiges Beispiel) gelten diese Bestimmungen im Verhältnis jedes Zwischenverwahrers zu seinem Hinterleger (§ 6 [2]). Umgekehrt kann der Hinterleger im Falle der Sammelverwahrung von seinem Verwahrer, mag er auch nur Zwischenverwahrer sein, die Auslieferung der ihm zukommenden Menge an Wertpapieren verlangen, natürlich ohne Anspruch auf die seinerzeit eingelieferten Stücke, also die gleichen Nummern, zu haben (§ 7 [1]). Tritt ein Verlust im Sammelbestand ein, so vermindert sich der Eigentumsinhalt der Berechtigten und entsprechend auch der schuldrechtliche Auslieferungsanspruch des Hinterlegers. Jedoch haftet der Sammelverwahrer dem Hinterleger für den Ausfall, ausgenommen den Fall, daß der Verlust auf nicht von ihm zu vertretenden Umständen beruht, z. B. auf höherer Gewalt. Neben den schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Hinterleger und Sammelverwahrer betont das neue Gesetz zutreffend die dingliche Rechtsstellung eines jeden Miteigentümers oder sonst dinglich Berechtigten (§ 8). Die neuen Grundsätze über Fremdvermutung und Eigenanzeige bei der Drittverwahrung gelten auch für die Sammelverwahrung (§ 9).

Neu ist ferner die Tauschverwahrung. Die Vereinbarung der Rückgewähr gleichartiger Wertpapiere war zwar schon dem bisherigen Depotrecht bekannt, jedoch herrschte Unklarheit darüber, ob das Eigentum des Kunden hierdurch für die ganze Dauer der Verwahrungszeit erhalten blieb oder nicht. Hier schafft das neue Gesetz mit der neuen Rechtsfigur der Tauschverwahrung einen erfreulichen Wandel. Der Hinterleger kann den Verwahrer ermächtigen, an Stelle der anvertrauten Wertpapiere andere Stücke derselben Art zurückzugewähren (§ 10 [1]). Für diese Erklärung ist eine weitgehende Formstrenge vorgeschrieben, die auch für den Fall der Ermächtigung des Verwahrers erfordert wird, hinterlegte Wertpapiere während der Dauer der Verwahrung durch Wertpapiere derselben Art zu ersetzen (§ 10 [2]). Diese letztgenannte Ermächtigung gilt übrigens, falls nicht ausdrücklich ausgeschlossen, von der allgemeinen Ermächtigung zur Tauschverwahrung als mitumfaßt (§ 11). In jedem Falle bleibt bei der Tauschverwahrung der Kunde Eigentümer von bestimmten Stücken; er ist niemals auch nur vorübergehend lediglich auf einen schuldrechtlichen Lieferungsanspruch angewiesen. Die praktische Bedeutung der Tauschverwahrung liegt u. a. in einer größeren Bewegungsfreiheit bezüglich der Stückelung, die sowohl für den Verwahrer wie für den Hinterleger erwünscht sein kann.

Das Kernstück der Neuregelung des Verwahrungsgeschäfts sind die Bestimmungen über die Verpfändungsermächtigung des Verwahrers. Auf diesem Gebiet lagen aus der Krisenzeit besonders schmerzliche Erfahrungen vor. Es galt also gerade hier einen verstärkten Kundenschutz einzuführen. Auf der anderen Seite mußte aber vermieden werden, die Lebensbedingungen der in erster Linie interessierten Privatbankiers zu gefährden, da bei ihnen die Refinanzierung durch Beleihung von Kundendepots vielfach eine große Rolle spielt. Das Gesetz führt in diesem Zusammenhang auch den Begriff des „Rückkredits" ein. Es hätte für den Gesetzgeber durchaus die Möglichkeit bestanden, schlechthin die Beleihung von Kundendepots mit höheren Beträgen, als sie dem Kunden seinerseits kreditweise zur Verfügung gestellt worden sind, zu verbieten und die Verwirklichung dieses Verbots durch Strafvorschriften in Verbindung mit der ohnedies hier besonders wich-

tigen Depotprüfung zu sichern. Damit wäre aber die Frage der Rechtsnatur und der technischen Gestaltung der Pfanddepots noch keineswegs gelöst gewesen. Der Gesetzgeber packt dieses Problem nunmehr entschieden an und stellt überdies, um den verschiedensten Bedürfnissen zu genügen, drei Möglichkeiten heraus, und zwar:

1. eine Grundform, die man vielleicht gewöhnliche Verpfändung nennen kann (§ 12 [2]),
2. eine beschränkte Verpfändung (§ 12 [3]),
3. eine unbeschränkte Verpfändung (§ 12 [4]).

Für sämtliche dieser drei Verpfändungsarten gelten gewisse gemeinsame Grundsätze, nämlich: Wertpapiere oder Sammelbestandteile dürfen nur auf Grund einer Ermächtigung und nur im Zusammenhang mit einer Krediteinräumung für den Hinterleger und überdies nur an einen „Verwahrer" verpfändet werden. Ferner greift der allgemeine Grundsatz Platz, daß der Verwahrer die ihm erteilte Ermächtigung zur Verpfändung von Wertpapieren oder Sammelbestandanteilen in gleichem Umfange weitergeben darf; dies ist von praktischer Bedeutung überall da, wo z. B. der Lokalbankier sich an eine Provinzbank wendet und diese ihrerseits Rückkredit bei einem Zentralbankier nimmt. Im übrigen gilt für die einzelnen Arten der Verpfändung folgendes:

Zu 1. Die gewöhnliche Verpfändung erfordert eine formstrenge Ermächtigung, die für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und schriftlich zu erteilen ist und weder in Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein, noch auf andere Urkunden verweisen darf (§ 12 [1]). Das Wesentliche dieser Verpfändungsart besteht darin, daß der Verwahrer auf die Kundenwerte (Wertpapiere oder Sammelbestandanteile) nur bis zu der Gesamtsumme der sämtlichen gleichartigen Kunden auf die Werte eingeräumten*) Kredite seinerseits Rückkredit nehmen, d. h. also die Kundenwerte nur für diesen Rückkredit — nicht also für sonstige Verbindlichkeiten — belasten darf. Trotz strafrechtlichen Schutzes (§ 39) und des Ausschlusses anderer Verbindlichkeiten außerhalb des Rückkredits, die sich gerade in den Krisenjahren bei Schwierigkeiten kleinerer Bankiers als besonders verhängnisvoll für die Depotkunden erwiesen haben, bleibt eine Gefahrengemeinschaft der Depotkunden, z. B. eines Lokalbankiers, der zur Refinanzierung die Kundenwerte weiterverpfändet, da die Werte des einzelnen Kunden für den gesamten Rückkredit haften, also auch soweit dieser Rückkredit zur Refinanzierung der gleichartigen Kredite an die anderen Kunden des Lokalbankiers dient. Werden also z. B. einzelne in der Gefahrengemeinschaft befindliche Kundenwerte wertlos oder verringern sie sich auch nur im Wert, so wird der Ausfall aus den übrigen Werten gedeckt. Auf diese Weise kann ein Depotkunde, der unter Berücksichtigung des ihm gewährten Kredits eine freie Deckungsmarge hat, diese einbüßen. Diese Gefahr besteht natürlich für Kunden solcher Banken und Bankiers, die einer Refinanzierung nicht bedürfen, überhaupt nicht. Gegen den Verlust der freien Marge schützt auch nicht das neu eingeführte Ausgleichsverfahren des § 33, das im Konkurs des kreditvermittelnden Bankiers eine möglichst gleichmäßige Befriedigung der einzelnen an der Gefahrengemeinschaft beteiligten Kunden zum Ziele hat. Vielmehr schaltet dieses Ausgleichsverfahren in erster Linie nur etwaige Zufallslösungen aus, die angesichts des Wahlrechts der Refinanzierungsstelle bei der Verwertung dazu führen, daß die Werte einzelner Kunden des Lokalbankiers zur Abdeckung des Rückkredits vollständig exekutiert werden, während die Werte anderer Kunden diesem erhalten bleiben. Allzu wahrscheinlich ist ein derartiger Sachverhalt im Konkursfalle allerdings wohl nicht, jedenfalls dann nicht, wenn die Schwierigkeiten des kreditvermittelnden Bankiers auf einen allgemeinen Kurssturz zurückzuführen sind und daher sämtliche Kundenwerte zur Deckung des Rückkredits gerade noch oder schon nicht mehr ausreichen.

Immerhin bedeutet es eine gewisse Sicherung für die an der Gefahrengemeinschaft beteiligten Depotkunden, wenn das Gesetz bestimmt, daß der Wert der verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandanteile die Höhe des für den einzelnen Kunden eingeräumten Kredits mindestens erreichen, diese jedoch nicht unangemessen übersteigen soll (§ 12 [2] S. 3). Im letzteren liegt die Zulassung der üblichen Deckungsmarge, in ersterem die Vorsorge für die volle Deckung, aber diese kann sich im Ernstfalle einmal sehr plötzlich ändern. Die Rechtsnatur der Gefahrengemeinschaft ist eine doppelte. Die dingliche Mithaftung für fremde Verbindlichkeiten steht im Vordergrund, mit ihr verbunden, aber doch erst als sekundäre Rechtswirkung erscheinen die schuldrechtlichen Ausgleichsansprüche der Gefahrengenossen, die sich als solche zunächst untereinander regelmäßig gar nicht kennen. Selbstverständlich hat der Depotkunde eines Lokalbankiers auch gegen diesen einen Ersatzanspruch, wenn er durch Exekution durch den Zentralbankier seine freie Marge verliert.

Zu 2. Die beschränkte Verpfändung: Sie stellt die für den Depotkunden vollkommenste Schutzform dar, denn hier gibt es keine Gefahrengemeinschaft mit anderen Depotkunden, vielmehr darf der Bankier die Werte des Kunden nur bis zur Höhe des Rückkredits, den er diesem Kunden gewährt hat, weiterverpfänden. Die Ermächtigung zur beschränkten Verpfändung bedarf nicht der für die gewöhnliche Verpfändung vorgesehenen strengen Form (§ 12 [3]), sondern kann formlos erfolgen und könnte auch in die Geschäftsbedingungen aufgenommen werden. Praktisch wird aber diese Verpfändungsform trotz des größeren ihr innewohnenden Kundenschutzes nur in beschränktem Umfange Anklang finden, da die technische Durchführung besondere Kosten verursacht und damit kreditverteuernd wirkt. Denn der Lokalbankier muß für jeden einzelnen seiner Depotkunden, dessen Werte er zur Deckung des Rückkredits weiterverpfändet, bei dem Zentralbankier ein besonderes Depot und Konto einrichten, was natürlich nicht auf den Namen der Depotkunden zu lauten braucht, sondern durch Kennbuchstaben oder Kennziffern von den übrigen gleichartigen Konten sich unterscheiden kann. Warum der Gesetzgeber auch für die beschränkte Verpfändung den für die gewöhnliche Verpfändung gültigen Grund-

*) Die Kreditlinie, nicht die Inanspruchnahme ist hier maßgebend!

satz gelten läßt, daß der Wert der verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandanteile die Höhe des für den Kunden eingeräumten Kredits mindestens erreichen, diesen jedoch nicht unangemessen übersteigen soll, ist eigentlich nur in seinem zweiten Teil (Deckungsmarge) verständlich. Auch nur teilweise gedeckte Kredite würden im Rahmen der für jeden einzelnen Kunden des Lokalbankiers bei dem Zentralbankier zu unterhaltenden Depots und Konten in Ermangelung einer Gefahrengemeinschaft keinen Schaden anrichten. Es ist daher nicht recht einzusehen, warum auch in diesen Fällen, selbst wenn der Zentralbankier einen nur teilweise durch die Kundenwerte gedeckten Kredit, der im übrigen entweder blanko oder durch Eigenmittel des Lokalbankiers (z. B. Effekten oder Grundstücke) gedeckt ist, gewähren will, die weiterverpfändeten Kundenwerte eine volle Deckung des für den Kunden eingeräumten Kredits darstellen sollen, dies um so weniger, als auch der Lokalbankier doch durchaus freie Hand darin hat, schon seinerseits seinen Kunden einen nur teilweise gedeckten Kredit einzuräumen.

Zu 3. Die unbeschränkte Verpfändung: Sie entspricht im wesentlichen der im bisherigen Depotrecht gehandhabten Verpfändung. Hier liegt die Ermächtigung des Depotkunden an seinen Bankier (Verwahrer) zugrunde, die Kundenwerte für alle Verbindlichkeiten des Verwahrers und ohne Rücksicht auf die Höhe des dem Kunden eingeräumten Kredits zu verpfänden. Sie geht also von den hier vorgesehenen drei Verpfändungsarten am weitesten. Der Inhalt der Ermächtigung muß daher auch in der formstrengen Erklärung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Kunde den Bankier auch nur von einzelnen Beschränkungen, die bei der gewöhnlichen Verpfändung vorgesehen sind, befreit (§ 12 [4]).

Die technische Durchführung der Neuregelung der depotrechtlichen Weiterverpfändung erfordert eine nicht unbeträchtliche Umstellung der Buchhaltung, namentlich des Zentralbankiers. Jedenfalls bedarf es der Einführung eines neuen Depotkontos, das die Werte der in der Gefahrengemeinschaft der gewöhnlichen Verpfändung verbundenen Kunden des Lokalbankiers enthält — vielleicht kurz Depot C zu nennen — sowie eines den hierauf gewährten Rückkredit wiedergebenden Kontos (Konto C). Ob sich die bisherigen Depotkonten A und B, die auf die Beschlüsse der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers vom 21. Juli 1896 zurückzuführen sind (vgl. RGZ. 71, 339 und RGSt. 37, 226), unter der alten Bezeichnung weiterverwenden lassen oder eine Umbenennung, etwa entsprechend den Vorschlägen von Opitz (J. W. 1937, 516), in Eigendepot und Anderdepot erheischen, wird noch zu prüfen sein. Schließlich wird sich im Rahmen der beschränkten Verpfändung, wie schon oben bemerkt, die Einrichtung von Sonderdepots und Sonderkonten für die einzelnen Kunden des Lokalbankiers nicht vermeiden lassen. Als Bezeichnung käme vielleicht Sonderdepot D Nr. . . . . in Betracht und entsprechend bei dem zugehörigen Sonderkonto.

Bemerkenswert ist, daß durch die Neuregelung die Anwendbarkeit des § 366 HGB. auf dem Gebiet der depotrechtlichen Verpfändung in gewissem Umfang entfällt. Der Zentralbankier kann sich also in Zukunft für die Verpfändung nicht mehr auf die allgemeine Erklärung des Lokalbankiers verlassen, daß er über Kundenwerte zu verfügen berechtigt sei, vielmehr muß der Lokalbankier sich auf eine Verpfändungsermächtigung im Einzelfalle berufen können. Tut er dies zu Unrecht, so wird der Zentralbankier gleichwohl im Rahmen des § 366 HGB. geschützt. Erstattet der Lokalbankier zu Unrecht eine Eigenanzeige, so gilt für den Zentralbankier der Schutz nach §§ 932 ff. BGB.

An Stelle der bisherigen Ermächtigung zur Verfügung zu eigenem Nutzen hat das neue Gesetz die Ermächtigung zur Verfügung über das Eigentum vorgesehen. Dieser am weitesten gehende Eingriff in den Rechtskreis des Depotkunden wird von der Innehaltung der strengsten im Gesetz vorgesehenen Form abhängig gemacht. Die Erklärung geht inhaltlich dahin, daß der Verwahrer ermächtigt wird, die anvertrauten Wertpapiere sich anzueignen oder das Eigentum an ihnen auf einen Dritten zu übertragen und alsdann nur verpflichtet sein soll, Wertpapiere derselben Art zurückzugewähren. „In der Erklärung muß zum Ausdruck kommen, daß mit der Ausübung der Ermächtigung das Eigentum auf den Verwahrer oder einen Dritten übergehen soll und mithin für den Hinterleger nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung nach Art und Zahl bestimmter Wertpapiere besteht" (§ 13 [1]). Sobald der Verwahrer die Ermächtigung ausübt, also die Wertpapiere entweder sich selbst aneignet oder sie auf einen Dritten überträgt, scheidet das Rechtsverhältnis aus dem Kreise des Depotgesetzes aus (§ 13 [2]), da nur noch eine unregelmäßige Verwahrung des Bürgerlichen Rechts (§ 700 BGB.) gegeben ist. Die Abgrenzung von der auch im Depotgesetz ausdrücklich erwähnten unregelmäßigen Verwahrung liegt darin, daß bei letzterer von vornherein der Uebergang des Eigentums an den Wertpapieren auf den Verwahrer oder einen Dritten vereinbart und der Verwahrer nur zur schuldrechtlichen Rückgewähr von Wertpapieren derselben Art verpflichtet wird. Für dieses Geschäft gelten die übrigen Bestimmungen des Depotgesetzes überhaupt nicht (§ 15 [1]). Die grundlegende Vereinbarung unterliegt aber der gleichen Formstrenge wie die Ermächtigung zur Verfügung über das Eigentum (§ 15 [2]); der unregelmäßigen Verwahrung wird zur Vermeidung von Umgehungen das einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes gewährte Wertpapierdarlehn gleichgestellt (§ 15 [3]). Die buchmäßige Festhaltung des nur schuldrechtlichen Wertpapierlieferungsanspruchs des Kunden hat man früher in der Banksprache nahezu ausschließlich mit Stückekonto bezeichnet. Diese Bezeichnung ist irreführend und sollte in Zukunft aufgegeben werden. Man wird statt dessen besser den Ausdruck „Wertpapierrechnung" gebrauchen und dem Kunden mitteilen, man habe ihn auf Wertpapierrechnung erkannt. Von der Innehaltung wesentlicher Formvorschriften wird der Hinterleger dann befreit, wenn er selbst gewerbsmäßig Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt (§ 16). Für die Pfandverwahrung von Wertpapieren, die einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgeschäfts anvertraut werden, gelten, soweit es sich um ein offenes Depot handelt, dieselben Rechtsnormen wie für die Verwahrung von Wertpapieren schlechthin (§ 17).

Im Interesse der äußeren Ordnung und zum

Zwecke der Festhaltung der depotrechtlich wichtigen Vorgänge verlangt das Gesetz von dem Verwahrer die Führung eines besonderen Handelsbuches (§§ 43, 44 HGB.), nämlich eines Verwahrungsbuches, und zwar unter sinngemäßer Anwendung auch für die Sammelverwahrung (§ 14 [3]). Die Erfordernisse, die das Gesetz für das Verwahrungsbuch aufstellt, können, falls sich dies aus der Praxis ergeben sollte, noch erweitert werden, denn dem Reichsjustizminister ist vorsorglich die Befugnis gegeben, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister weitere Bestimmungen über das Verwahrungsbuch zu erlassen (§ 14 [6]). Dieses Verwahrungsbuch ist als „lebendes Depotbuch" gedacht, denn es hat außer einer Bezeichnung von Art, Nennbetrag oder Stückzahl, Nummern oder sonstigen Bezeichnungsmerkmalen der Wertpapiere den Namen der einzelnen Depotkunden (Hinterleger) zu enthalten. Bezugnahme auf neben dem Verwahrungsbuch geführte Verzeichnisse genügt, wenn sich aus diesen die Nummern oder sonstigen Bezeichnungsmerkmale ergeben. Im Falle der Drittverwahrung hat der Zwischenverwahrer im Verwahrungsbuch nur den Ort der Niederlassung des Dritten, praktisch also den Verwahrungsort, anzugeben, wenn der Name des Drittverwahrers aus der sonstigen Buchführung, aus Verzeichnissen, die neben dem Verwahrungsbuch geführt werden, oder aus dem Schriftwechsel ersichtlich ist, was eigentlich immer der Fall sein müßte. Nur wenn der Name des Dritten sich wider Erwarten aus den anderen Unterlagen nicht ergeben sollte, so müßte er auch in das Verwahrungsbuch aufgenommen werden. In das Verwahrungsbuch gehört auch hinein ein Vermerk über die etwaige Ermächtigung des Verwahrers zur Sammelverwahrung, zur Tauschverwahrung, zur Verpfändung oder zur Verfügung über das Eigentum (§ 14 [4]). Derartige Vermerke könnten in einer Spalte „besondere Bemerkungen" vielleicht in abgekürzter Form gemacht werden. Auch die praktisch ja nur noch die Ausnahme bildende Fremdanzeige (§ 4 [3]) gehört in das Verwahrungsbuch (§ 14 [5]).

Mit der nunmehr gesetzlich wiederum vorgeschriebenen Festhaltung der Nummern ist man zu dem Rechtszustand vor der Novelle von 1923 zurückgekehrt, was übrigens in der Praxis schon jetzt vielfach so gehandhabt wurde. Man kann überhaupt nicht sagen, daß die Erfordernisse für das Verwahrungsbuch überspannt seien, insbesondere braucht, wie schon erwähnt, nur die Ermächtigung zur Weiterverpfändung in dem Verwahrungsbuch vermerkt zu werden, nicht dagegen die Ausübung dieser Ermächtigung, mithin also der vielleicht ständig wechselnde Pfandbestand. Aber die Nebenverzeichnisse müssen auf dem laufenden gehalten werden.

Die praktische Bedeutung des Verwahrungsbuches zeigt sich namentlich bei der Depotprüfung.

Einkaufskommission

Der Grundgedanke der einschlägigen Bestimmungen geht auf eine möglichst schnelle Verschaffung des Eigentums an den Kunden. Die beiden wichtigsten Neuerungen sind die Wiedereinführung der grundsätzlichen Verpflichtung zur Erteilung eines Stückeverzeichnisses sowie die Einführung der Fremdvermutung auch für das Anschaffungsgeschäft, und zwar unterschiedslos für den echten wie für den selbsteintretenden Kommissionär und den Eigenhändler (§§ 30, 31). Bei den Vorarbeiten der Akademie für Deutsches Recht für das Gesetz war einmal der Gedanke erwogen worden, ob ähnlich wie in gewissem Umfang bei einzelnen nordischen Rechten man den Eigentumsübergang auf den Kunden schon in den Zeitpunkt des Eigentumserwerbs seitens des Kommissionärs verlegen könnte. Der Gedanke hat sich aber als undurchführbar erwiesen, aber nicht etwa, wie Wolf („Die Bank", Jahrgang 30, S. 237) meint, um deswillen, weil der Eigentumsübergang auch unbezahlter Stücke auf den Kunden untragbar erscheine, denn hier würde ja der Kommissionär sehr wohl in einem Pfandrecht seine Sicherung finden können; vielmehr sprach gegen die Uebertragung des Rechtsgedankens des unmittelbaren Eigentumserwerbs auf den deutschen Wertpapierhandel die Tatsache, daß die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse in Deutschland anders liegen als in den anderen, insbesondere den nordischen Ländern. Während z. B. in Norwegen es den Banken nicht gestattet ist, nennenswerte eigene Bestände von Aktien zu halten, ist diese Möglichkeit für den deutschen Bankier gegeben. Ferner ist die Einrichtung des Sammeldepots in den nordischen Ländern unbekannt, und schließlich ist in jenen Ländern nur je eine Börse vorhanden, während in Deutschland auch nach Durchführung der Börsenreform noch eine den Bedürfnissen der deutschen Wirtschaft entsprechende Anzahl von Börsen besteht. Führt der deutsche Bankier gleichzeitig eine Mehrheit von Einkaufskommissionen aus, so ist es bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse praktisch möglich, daß er teils aus eigenen Beständen (die sich wieder zusammensetzen können aus eigenem Sonderdepot oder Haussammeldepot, Sonderdepot oder Haussammeldepot bei Dritten und schließlich Sammeldepot bei einer Effektengirobank) erfüllt, teils an mehreren Börsen Käufe tätigt und dies alles, nachdem er zunächst Aufträge zum Kauf und Verkauf gleichartiger Werte kompensiert hat. Dieses Beispiel zeigt, daß man bei dem Versuch einer Uebertragung des nordischen Rechtsgedankens eines unmittelbaren Eigentumserwerbs von dem Kommittenten ganz anders gelagerte Verhältnisse in Deutschland vorfindet und daß sowohl über den Zeitpunkt als über den Gegenstand des Eigentumserwerbs erhebliche Zweifel auftauchen würden. Der Einkaufskommissionär hat also nunmehr grundsätzlich die Verpflichtung, „unverzüglich, spätestens binnen einer Woche" dem Kommittenten ein Verzeichnis der gekauften Stücke zu übersenden, in dem die Wertpapiere nach Gattung, Nennbetrag, Nummern oder sonstigen Bezeichnungsmerkmalen zu bezeichnen sind (§ 18 [1]). Der Fristlauf ist des näheren geregelt (§ 18 [2]). An der eigentumsbegründenden Rechtswirkung der Absendung des Stückeverzeichnisses wird festgehalten (§ 18 [3]). Natürlich kann das Eigentum schon vorher nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts auf den Kunden übergegangen sein (Einlegung in Streifbanddepot).

Der Rechtsgedanke eines gesetzlichen Zurückbehaltungsrechts hat seinen Ausdruck in den Bestimmungen über die Aussetzung der Uebersendung des Stückeverzeichnisses gefunden. Zu dieser Aussetzung ist der Kommissionär berechtigt, soweit er wegen der Forderungen, die ihm aus der Ausführung des Auftrages zustehen, nicht

befriedigt ist und auch nicht Stundung bewilligt hat. Hierbei gilt die bloße Einstellung des Kaufpreises in das Kontokorrent nicht als Stundung (§ 19 [1]). Die Ausübung des Aussetzungsrechts ist von einer formstrengen Erklärung des Kommissionärs an den Kommittenten abhängig, die einen Hinweis auf die beabsichtigte Aussetzung der Uebersendung des Stückeverzeichnisses und damit der Uebertragung des Eigentums an den Papieren bis zur Befriedigung wegen seiner Forderungen aus dem Geschäft zu enthalten hat (§ 19 [2]). Im Fall der Ausübung des Aussetzungsrechts beginnt die Frist zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses „frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem der Kommissionär wegen seiner Forderungen aus der Ausführung des Auftrages befriedigt wird" (§ 19 [3]). Die Befriedigung gilt im Falle des Kontokorrentverkehrs als eingetreten, sobald das Konto erstmals ausgeglichen ist oder einen Aktivsaldo zeigt, und zwar ohne daß es einer förmlichen Saldoziehung bedarf. Noch ausstehende Buchungen, die mit Wertstellung des betreffenden Abrechnungstages hätten erfolgen müssen, sind hierbei zu berücksichtigen. Mehrere Konten des Kommittenten sind für den vorliegenden Zweck nicht durchzustaffeln, vielmehr ist nur das Konto maßgebend, auf dem das Kommissionsgeschäft zu buchen war. Ist z. B. der Kunde auf anderen Konten aktiv, so hat er es ja in der Hand, durch entsprechende Ueberweisungen einen Ausgleich des maßgebenden Kontos herbeizuführen, um auf diese Weise die Frist zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses in Lauf zu setzen. Verhältnismäßig geringfügige Rückstände rechtfertigen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Ausübung des Aussetzungsrechts nicht (§ 19 [5]).

Eine weitere Rechtsform stellt die Uebersendung des Stückeverzeichnisses auf Verlangen dar. Sie findet bei festen Kreditzusagen für die Anschaffung von Wertpapieren Anwendung, da hier der Kunde angesichts einer vielleicht lebhaften Effektenbewegung an der automatischen Uebersendung des Stückeverzeichnisses kein Interesse hat (§ 20 [1]). Auch hier ist eine zuvorige formstrenge Erklärung des Kommissionärs erforderlich (§ 20 [2]). Verlangt der Kommittent eine Uebersendung des Stückeverzeichnisses, so beginnt die Frist hierfür „frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Erklärung dem Kommissionär zugeht" (§ 20 [3]). Eine Verbindung der Erklärung des Kommittenten über die beabsichtigte Aussetzung der Uebersendung des Stückeverzeichnisses und der Uebersendung des Stückeverzeichnisses erst auf Verlangen ist zulässig (§ 21). Es ist übrigens auf Grund der bisherigen Uebung anzunehmen, daß von dem Recht zur Aussetzung der Uebersendung des Stückeverzeichnisses sowie der Uebersendung erst auf Verlangen eine ganze Reihe von Banken und Bankiers, darunter nahezu sämtliche Großbanken, keinen Gebrauch machen, sondern dem Kunden Eigentum durch Einlegen in Streifbanddepot bzw. Verschaffung von Miteigentum an einem Sammelbestand übertragen und sich lediglich durch ihr Pfandrecht sichern werden.

Besondere Grundsätze gelten für das Auslandsgeschäft, d. h. wenn die Wertpapiere vereinbarungsgemäß im Auslande angeschafft und auch aufbewahrt werden. Da es sich hier um Rechtsvorgänge handelt, die sich unter der Herrschaft fremder Rechte abspielen, die vielfach eine ganz andere Struktur als das deutsche Recht aufweisen, so waren hier die allgemeinen Vorschriften des Depotgesetzes über das Anschaffungsgeschäft nicht brauchbar. Natürlich bleibt Gegenstand der Kommission auch bei den im Ausland zu tätigenden Anschaffungsgeschäften die Verschaffung des Eigentums. Die Frage des Eigentumsüberganges kann nicht, wie das Reichsgericht (RG. 112, 30) meint, schlechthin nach deutschem Recht beurteilt werden. Auch die in den Geschäftsbedingungen des deutschen Bankiers enthaltene Klausel über die Anwendbarkeit des deutschen Rechts ändert hieran nichts, da Treu und Glauben diese Vereinbarung insoweit ausschalten, als es sich um Rechtsvorgänge mit unmittelbaren Wirkungen außerhalb Deutschlands handelt, bei denen der deutsche Bankier selbst den Wirkungen des ausländischen Rechts unterworfen ist (vgl. Simon „Zeitgemäße Bankrechtsfragen" S. 29/30).

Von entscheidender Bedeutung ist für die Frage der Uebersendung des Stückeverzeichnisses bei einem Auslandsgeschäft zunächst, ob es sich überhaupt um vertretbare „Wertpapiere" im Sinne des § 1 des Gesetzes handelt. Dies ist z. B. bei den Zertifikaten englischer Namensshares zu verneinen, da das Aktienrecht in der Bucheintragung verkörpert ist und dem Kunden durch die Einschaltung von Treuhändern vermittelt wird. Das Zertifikat hat lediglich die Rechtsbedeutung einer Beweisurkunde (vgl. Simon a. a. O. S. 21/22, 29). Bei amerikanischen Shares, die z. B. in London schon vor dem Kriege fast ausnahmslos in Form von Zertifikaten mit Blankotransfer gehandelt wurden, wird man den Wertpapiercharakter allenfalls bejahen können, da der rechtmäßige Besitzer der Zertifikate auf Grund des Blankotransfers jederzeit die Umschreibung der Shares auf seinen Namen in den Büchern der amerikanischen Gesellschaft und damit den Uebergang des Aktienrechts auf seine Person bewirken konnte. Das Reichsgericht kennzeichnet diese amerikanischen Zertifikate zutreffend als „unvollkommene Berechtigungspapiere", wenn auch die Beurteilung im amerikanischen Schrifttum nicht ganz einheitlich ist (vgl. Simon a. a. O. S. 23/24). Inwieweit andere ausländische Werte entweder unter die allgemeine Begriffsbestimmung vertretbarer Wertpapiere fallen oder einer der namentlich in § 1 aufgeführten Wertpapierarten angehören, wird nur die Untersuchung im Einzelfalle ergeben. Der Charakter als Aktie wird einem ausländischen Wertpapier trotz einzelner Abweichungen der rechtlichen Struktur vom deutschen Recht jedenfalls dann zugesprochen werden können, wenn die Ausübung der wesentlichsten Aktionärrechte, also des Dividenden- und Stimmrechts, des Rechts auf Teilnahme an den Generalversammlungen und die Verfügung über das beurkundete Recht durch den Besitz der Urkunde gewährleistet wird. Dies ist z. B. bei den erwähnten mit Blankotransfer versehenen Zertifikaten amerikanischer Shares der Fall.

Der besonderen Natur des Auslandsgeschäfts wird im Depotgesetz dadurch Rechnung getragen, daß der Kommissionär das Stückeverzeichnis erst auf Verlangen des Kommittenten zu übersenden braucht. Dieses Verlangen kann grundsätzlich von dem Kommittenten jederzeit gestellt werden, jedoch gelten hier zwei Ausnahmen. Zunächst gilt auch hier der Grundsatz der Einrede des nicht erfüllten Vertrages,

d. h. der Kommissionär kann die Uebersendung des Stückeverzeichnisses aussetzen, falls er wegen der Forderungen aus der Ausführung des Auftrages noch nicht befriedigt ist und dem Schuldner auch keine Stundung bewilligt hat. Die zweite Ausnahme ergibt sich aus dem ausländischen Recht, nämlich dann, wenn das ausländische Recht der Uebertragung des Eigentums an den Wertpapieren durch Absendung des Stückeverzeichnisses entgegensteht (§ 22 [1]). Damit erkennt das Gesetz also nunmehr an, daß für den Eigentumserwerb bei Anschaffung von Wertpapieren im Auslande das ausländische Recht maßgebend ist. Die Rechtswirkung der Eigentumsübertragung durch Uebersendung eines Stückeverzeichnisses ist eine typisch deutsch-rechtliche Schöpfung, die den meisten anderen Ländern unbekannt ist.

Soweit der Kunde nach dem Vorgesagten überhaupt die Uebersendung eines Stückeverzeichnisses verlangen kann, beginnt die Frist zur Uebersendung frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Erklärung dem Kommissionär zugeht. Im Interesse der Ordnung muß die Aufforderung schriftlich erfolgen und die Wertpapiere, die in das Stückeverzeichnis aufgenommen werden sollen, genau bezeichnen (§ 22 [2]).

Werden die Wertpapiere dem Kommittenten innerhalb der für die Uebersendung des Stückeverzeichnisses geltenden Frist ausgeliefert oder wird während dieser Zeit ein Auftrag des Kunden zur Wiederveräußerung ausgeführt, so entfällt damit die Verpflichtung zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses, da der Kunde ja nunmehr an einem Stückeverzeichnis kein Interesse mehr hat (§ 23).

Auch beim Anschaffungsgeschäft wird die Gleichwertigkeit von Sammeldepotanteilen mit effektiven Stücken anerkannt. Der Kommissionär kann in Erfüllung seiner Verpflichtung aus der Einkaufskommission dem Kunden statt Eigentum an bestimmten Stücken Miteigentum an den zum Sammelbestand einer Wertpapiersammelbank gehörenden Wertpapieren verschaffen, ohne daß es irgendeiner vorherigen Abrede bedarf. Anders verhält es sich bei der Uebertragung von Sammelbestandanteilen an einem Haussammeldepot — dessen Bildung ja auch schon beim Verwahrungsgeschäft (§ 5 [1]) erschwert ist —, sie gilt als schuldbefreiend nur dann, wenn der Kunde im Einzelfalle ausdrücklich und schriftlich zustimmt (§ 24 [1]). Die Uebersendung eines Stückeverzeichnisses kommt hier natürlich nicht in Frage, jedoch erfordert die äußere Ordnung eine unverzügliche Mitteilung des Kommissionärs an den Kunden von der Verschaffung des Miteigentums. Der Rechtsübergang des Miteigentums auf den Kunden vollzieht sich bereits automatisch mit der Eintragung des Uebertragungsvermerks im Verwahrungsbuch des Kommissionärs, natürlich vorausgesetzt, daß der Kommissionär selbst verfügungsberechtigt ist. Der Gesetzgeber scheint es für möglich zu halten, daß das Miteigentum auf den Kunden nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts schon in einem früheren Zeitpunkt übergehen kann. Dies ist aber weder erwünscht, noch vielleicht überhaupt rechtlich zulässig, nachdem einmal das Gesetz die Buchung als solche — ähnlich wie bei gewissen Zahlungsvorgängen im bankmäßigen Geldverkehr — für den Rechtsübergang maßgebend sein läßt.

Die Rechtsfolgen einer unrechtmäßigen Unterlassung der Uebersendung des Stückeverzeichnisses sind in Anlehnung an das bisherige Depotrecht bestimmt. Nach Fristablauf muß der Kunde dem säumigen Bankier eine nochmalige Aufforderung zukommen lassen; alsdann läuft automatisch eine dreitägige Nachfrist, innerhalb deren der Bankier das Versäumte nachholen kann. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen. Beruht die Unterlassung der Uebersendung des Stückeverzeichnisses auf einem Umstand, den der Kommissionär nicht zu vertreten hat, also z. B. höhere Gewalt — was er im Streitfall beweisen muß —, so stehen dem Kommittenten die erwähnten Rechte nicht zu (§ 25 [1]).

Im Interesse der Klarheit der Geschäftsbeziehungen wird daran festgehalten, daß dem Kommittenten die erwähnten Rechte nur dann zustehen, wenn er innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf der Nachfrist erklärt, daß er von seinen Rechten Gebrauch machen wolle (§ 25 [2]).

Die Verpflichtung zur Uebersendung eines Stückeverzeichnisses greift grundsätzlich auch bei dem Umtausch von Wertpapieren oder Sammelbestandanteilen an Wertpapieren sowie bei Geltendmachung eines Bezugsrechtes auf Wertpapiere Platz. Neu ist hier die Einführung eines Schadensersatzanspruchs bei unrechtmäßiger Unterlassung der Uebersendung des Stückeverzeichnisses (§ 26); daneben droht wie bisher der Verlust der Provision (§ 27).

Im Interesse des Kundenschutzes sind die Vorschriften über das Stückeverzeichnis als zwingende Rechtsnormen gestaltet, können also auch durch formstrenge Erklärungen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Dies ist nur dann zulässig, wenn der Kommittent selbst gewerbsmäßig Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt (§ 28). Praktisch wird diese Ausnahmebestimmung aber nur für die eigenen Geschäfte eines Zwischenbankiers werden, da er bei seinen Kundengeschäften ja auf ein Stückeverzeichnis oft nicht verzichten kann; trotzdem wird das Stückeverzeichnis angesichts der Ausdehnung des Sammeldepots nicht mehr die gleiche Rolle spielen wie früher. Ein Anschaffungsgeschäft wird meist nach Lieferung der Stücke oder Verschaffung von Miteigentum an einem Sammeldepot zu einem Verwahrungsgeschäft überleiten. Von diesem Zeitpunkt an hat der Kommissionär die Pflichten und Befugnisse eines Verwahrers im Sinne des Gesetzes (§ 29).

Konkursvorrecht

Das erstmals in das Depotrecht durch die Novelle von 1923 eingeführte Konkursvorrecht gewisser Depotkunden hat einen Ausbau erfahren, der nach Umfang und Struktur durchaus die Züge eines schöpferischen Neubaues trägt. Zunächst werden zwei Gruppen von bevorrechtigten Depotkunden unterschieden, nämlich die bevorrechtigten Gläubiger schlechthin sowie die an der Gefahrengemeinschaft der gewöhnlichen Verpfändung (§ 12 [2]) beteiligten Depotkunden. Das Konkursvorrecht der ersten Gruppe greift im Konkurse eines Verwahrers, Pfandgläubigers oder Kommissionärs (§ 32 [1]) einschließlich des selbsteintretenden Kom-

missionärs und Eigenhändlers (§ 32 [2]) Platz. Zu der ersten Gruppe gehören:

1. Diejenigen Kommittenten, die im Zeitpunkt der Konkurseröffnung Eigentum oder Miteigentum an den gekauften Wertpapieren noch nicht erlangt, andererseits aber ihre Verpflichtungen aus dem Geschäft dem Kommissionär gegenüber vollständig erfüllt haben. Ob der Kommissionär seinerseits die Wertpapiere schon angeschafft hat oder nicht, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

2. Diejenigen Hinterleger, Verpfänder und Kommittenten, deren Eigentum oder Miteigentum an Wertpapieren durch eine rechtswidrige Verfügung des Verwahrers, Pfandgläubigers oder Kommissionärs oder „ihrer Leute" — eine schöne Bezeichnung für Erfüllungsgehilfen — verletzt worden ist. Voraussetzung ist aber auch hier, daß die Geschädigten bei Konkurseröffnung ihrerseits ihre Verpflichtungen dem Gemeinschuldner gegenüber vollständig erfüllt haben.

3. Die vorstehend unter 1. und 2. genannten Gläubiger, wenn der noch ausstehende Teil ihrer vorerwähnten Verpflichtungen bei Konkurseröffnung höchstens 10 vom Hundert des Wertes ihres Wertpapierlieferungsanspruchs beträgt und wenn sie innerhalb einer Woche nach Aufforderung des Konkursverwalters diese Restschuld begleichen (§ 32 [1]).

Zur bevorrechtigten Befriedigung dieser Gläubiger wird eine Sondermasse gebildet, und zwar aus den in der Masse vorhandenen Wertpapieren derselben Art und aus den Ansprüchen auf Lieferung solcher Wertpapiere; hierzu werden in diesem Zusammenhang auch die eigenen Sammelbestandanteile des Gemeinschuldners zu gelten haben. Im Gegensatz zu dem bisherigen Recht ist der Berechtigte nicht auf einen Geldanspruch in Höhe des Wertes der Wertpapiere bei Konkurseröffnung beschränkt, vielmehr erfolgt die Befriedigung grundsätzlich durch Lieferung der vorhandenen Wertpapiere, soweit diese nach dem Verhältnis der Forderungsbeträge an alle bevorrechtigten Gläubiger verteilt werden können. Ist eine derartige Verteilung nicht möglich, so wird insoweit der volle Erlös der nicht verteilten Wertpapiere unter die bevorrechtigten Gläubiger anteilig ausgeschüttet (§ 32 [3]). Die bevorrechtigten Gläubiger haben ihr Vorrecht nach § 139 der Konkursordnung anzumelden und können aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners nur unter entsprechender Anwendung der für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der Konkursordnung Befriedigung verlangen; im übrigen gelten sie als Konkursgläubiger (§ 32 [4]). Erforderlichenfalls bestellt das Konkursgericht den bevorrechtigten Gläubigern zur Wahrung ihrer Rechte einen Pfleger (§ 32 [5]).

Auf das Vergleichsverfahren sind die vorstehenden Konkursvorrechte nicht ausgedehnt worden. Die Begründung zu dem Gesetzentwurf versucht dies im einzelnen zu rechtfertigen.

Die zweite Gruppe der bevorrechtigten Gläubiger bilden die an der Gefahrengemeinschaft der gewöhnlichen Verpfändung (§ 12 [2]) beteiligten Depotkunden (§ 33 [1]), unter ihnen findet im Falle des Konkurses des Verwahrers das schon oben bei Besprechung der gewöhnlichen Verpfändung kurz gestreifte Ausgleichsverfahren statt. Auch hier wird eine Sondermasse gebildet; ihr werden zugeführt:

1. Die noch vorhandenen Kundenwerte, die zwar dem Pfandgläubiger von dem Zwischenbankier in Form der gewöhnlichen Verpfändung verpfändet, aber von dem Pfandgläubiger nicht zu seiner Befriedigung verwendet worden sind. Ein derartiger Restbestand wird dann vorhanden sein, wenn die übrigen in der Gefahrengemeinschaft befindlichen Werte zur Befriedigung des Pfandgläubigers ausgereicht haben. Alsdann ist ja gerade der Fall eingetreten, daß die Eigentümer der veräußerten Werte ihre freie Marge verloren haben und nun einen Ausgleich mit den an der Gefahrengemeinschaft beteiligten Kunden suchen, deren Werte zufällig erhalten geblieben sind. Wie die Begründung zum Gesetzentwurf ausführt, gehören auch sonstige Wertpapiere und Sammelbestandanteile, die der Verwahrer für den Rückkredit verpfändet hat, insbesondere eigene Stücke des Verwahrers in die Sondermasse. Gedacht ist hierbei offenbar an den Fall, daß der Zentralbankier den Lokalbankier um Verstärkung des Depots C ersucht hat und der Lokalbankier von seinem Depotkunden eine solche Verstärkung nicht erhalten kann, sondern das Loch mit eigenen Effekten stopft.

2. Der etwaige Ueberschuß aus einem von dem Pfandgläubiger vorgenommenen Verkauf der Werte, der dem Gläubiger zu seiner Befriedigung ja nicht gebührt und der sonst zur Konkursmasse abzuführen wäre. Hier gilt also ganz zutreffend das Surrogationsprinzip.

3. Die Forderung gegen einen am Ausgleichsverfahren beteiligten Hinterleger aus dem ihm eingeräumten Kredit sowie Leistungen zur Abwehrung einer drohenden Pfandverwertung, die ja jedem Depotkunden freistehen. Die Einbeziehung dieser Forderungen und Leistungen in die Sondermasse rechtfertigt sich aus ihrer sachlichen Verbundenheit mit den der Gefahrengemeinschaft unterliegenden Werten (§ 33 [2]). Die Ausschüttung der Sondermasse erfolgt durch den Konkursverwalter an die Berechtigten, die aus Gründen der Verrechnungstechnik zunächst nur einen Geldanspruch haben, nach dem Verhältnis des Wertes der von ihnen dem Verwahrer anvertrauten Werte. Hierbei wird der Wert am Tage der Konkurseröffnung zugrunde gelegt, unter Umständen der erzielte Erlös, falls die Werte erst später verwertet worden sind (§ 33 [3]). Jedoch werden die am Ausgleichsverfahren beteiligten Depotkunden berechtigt und verpflichtet, die in der Sondermasse noch tatsächlich vorhandenen Werte zum Schätzungswert des Tages der Konkurseröffnung zu übernehmen. Hier setzt aber der Ausgleich ein; der Berechtigte muß, wenn dieser Wert den ihm aus der Sondermasse zukommenden Betrag übersteigt, den Unterschied zur Sondermasse einzahlen. Für diese seine Ausgleichsverpflichtung haften seine noch in der Gefahrengemeinschaft vorhandenen Werte als Pfand (§ 33 [4]).

Ihre Ausfallsforderungen können die Berechtigten auch hier zur Konkursmasse anmelden, ebenso kann das Konkursgericht, wenn es nach Lage des Falles erforderlich ist, den Berechtigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Ausgleichsverfahren einen Pfleger bestellen (§ 33 [6]).

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen lehnen sich an das bisherige Gesetz an, haben aber an praktischer Bedeutung durch die Ausdehnung der Strafrechtsbestimmungen, namentlich der §§ 246 und 266 StGB. verloren. Immerhin war es rechtspolitisch angezeigt, dem Depotgesetz seine eigenen Strafsanktionen zu belassen und sie namentlich für besonders schwere Fälle zu verschärfen. Als besonders schwerer Fall wird insbesondere eine Tat, die das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt hat, angesehen, ebenso dann, wenn der Täter besonders arglistig gehandelt hat (§ 34 [2]).

Schlußbestimmungen

Bedeutsam ist die Anwendung des Gesetzes auch für öffentlich-rechtliche Banken sowie für öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende Sparkassen auch dann, wenn sie keine Kaufmannseigenschaft haben (§ 41). Schließlich werden dem Reichsminister der Justiz zwei in ihrer praktischen Tragweite wichtige Delegationen eingeräumt:

1. Er kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen die Anwendung von Vorschriften des Depotgesetzes für Fälle vorschreiben, in denen Kaufleute als Treuhänder für Dritte Wertpapiere besitzen oder erwerben oder Beteiligungen oder Gläubigerrechte ausüben oder erwerben oder in öffentliche Schuldbücher oder sonstige Register eingetragen sind (§ 42 [1]). Einen typischen Fall dürften die Reichsschuldbuchforderungen bilden, deren Gleichwertigkeit mit Wertpapieren namentlich auch hinsichtlich der Aussonderbarkeit im Konkurs anzuerkennen sein würde.

2. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren sowie den Erwerb und die Ausübung von Beteiligungen und Gläubigerrechten im Ausland ergänzend regeln (§ 42 [2]), was z. B. für englische Namensshares, bei denen das Aktienrecht durch ein oder mehrere Treuhandverhältnisse vermittelt wird, in Betracht kommt. Damit ist eine über die Regelung des § 22 hinausgehende Bewegungsfreiheit des Gesetzgebers gesichert, da die Delegation in beiden Fällen die Befugnis enthält, von den Vorschriften des Gesetzes abzuweichen (§ 42 [3]).

Das Gesetz tritt, wie schon eingangs bemerkt, am 1. Mai 1937 in Kraft. An diesem Zeitpunkt muß der Bankier also schon sein Verwahrungsbuch mit den erforderlichen Nebenverzeichnissen usw. in Ordnung gebracht, also insbesondere die Nummern festgehalten haben. Ob dies technisch bis dahin durchführbar ist, wird die Erfahrung lehren müssen. Die nachträgliche Erteilung eines Stückeverzeichnisses schreibt das Gesetz für das Verwahrungs-, Umtausch- oder Bezugsgeschäft nicht vor, sondern nur für das Anschaffungsgeschäft, und zwar hier auch nur für den Fall, daß Eigentum an den Wertpapieren den Kunden noch nicht übertragen ist (§ 43), also z. B. durch Streifbanddepot oder Uebertragung von Sammelbestandanteilen. Im übrigen ist auch die Verpflichtung zur nachträglichen Erteilung eines Stückeverzeichnisses keine absolute, vielmehr kann sie wie bei den erst künftig unter das neue Gesetz fallenden Anschaffungsgeschäften insoweit unterbleiben, als der Kommissionär zur Aussetzung usw. nach den §§ 19—24 befugt ist.

Für die im Zuge der Uebergangsregelung vorgesehene nachträgliche Erteilung eines Stückeverzeichnisses ist ein Zeitraum von drei Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes, mithin bis zum 31. Juli 1937 einschließlich gesetzt. Innerhalb dieser drei Monate sind gegebenenfalls auch die in § 19 (2), § 20 (2) und § 21 vorgesehenen Erklärungen abzugeben. Wegen Ueberleitung der Girosammelverwahrung sowie der Verpfändungsermächtigung vgl. Opitz „Die Bank", Jahrgang 30, S. 265.

Mit dem Erlaß des neuen Depotgesetzes dürfte die Tätigkeit des Gesetzgebers auf diesem Rechtsgebiet zunächst abgeschlossen sein. Die praktische Handhabung des Gesetzes rückt nunmehr in den Vordergrund. Hier öffnet sich für die Kreditinstitute und ihre Depotkunden ein weites Feld fruchtbarer Zusammenarbeit. Aufgabe der Rechtsprechung und der Wissenschaft wird es sein, in schöpferischer Tätigkeit die aus der Anwendung des Gesetzes sich ergebenden Fragen zu vertiefen und zu lösen.

Das neue Aktienrecht

(Ein zweiter Teil folgt)

Von Dr. jur. **Gotthard Freiherr von Falkenhausen**, Essen

Das große Werk der Aktienrechtsreform ist durch das Gesetz, daß das bedeutungsvolle Datum des 30. Januar 1937 trägt und am 1. Oktober 1937 in Kraft treten wird, zum Abschluß gebracht. Es soll der Versuch gemacht werden, hier einen kurzen Ueberblick über dieses Gesetzgebungswerk zu geben, das wie kaum ein anderes in seinem Werden durch den Wandel der Anschauungen über Probleme des geistigen und wirtschaftlichen Lebens beeinflußt worden ist. Raum und Zeit verbieten es, die Filigranarbeit einer zusammenhängenden, ins einzelne gehenden Darstellung des gesamten Gesetzes zu wagen und jede seiner Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer geschichtlichen Entwickelung und wirtschaftlichen Tragweite zu erläutern. Das muß einem Lehrbuch des Aktienrechts vorbehalten bleiben. Es soll hier nur versucht werden, die für die Praxis wichtigsten Neuerungen hervorzuheben, ihre Beziehungen zu einander und ihre rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung darzustellen.

Wenn man das Gesetz im Ganzen betrachtet, so wird man es inhaltlich in zwei Hauptteile scheiden können, die sich zwar räumlich häufig überschneiden und in der Paragraphenfolge nicht scharf voneinander abgesetzt sind, die aber gerade in der Geschichte der Aktienrechtsreform — und zwar mit Recht — eine völlig verschiedene Behandlung erfahren haben. Das eine sind die Bestimmungen, die das Innenleben der Gesellschaft, ihre Verfassung, die Beziehungen der Verwaltungsorgane zueinander und zum Aktionär, die Rechte und Pflichten der im und für das Geschäft tätigen Menschen, ihre Verantwortung und die Grenzen der Offenlegung der Gesellschaftsverhältnisse bestimmen, die anderen diejenigen, die die Aufgaben der Aktiengesellschaft nach außen umreißen, ihren

Wirkungskreis im Rahmen der allgemeinen Wirtschaft feststellen, ihr Finanzierungsmöglichkeiten eröffnen und ihre Stellung zu Gesellschaften gleicher oder ähnlicher Art festlegen. Die einen sind Leitsätze von grundsätzlicher Bedeutung, denn in ihnen gibt der Gesetzgeber kund, in welchem Geiste er die Gesellschaft verwaltet und ihre Geschäfte geführt sehen will, die anderen regeln — zum Teil sehr bedeutungsvolle — Fragen technischer Art und haben sich daher der jeweiligen Struktur der Wirtschaft anzupassen. Man könnte mutatis mutandis einen Vergleich zum materiellen und Prozeßrecht ziehen. Die gewaltigen geistigen Umwälzungen der letzten Jahre haben den materiellen Teil gegenüber den Gesetzentwürfen von 1930 und 1931 wesentlich umgestaltet, weil sich die Anschauungen über das, was der Gesetzgeber zu fördern, zu schützen und zu berücksichtigen hat und das, was er zur Wahrung höherer Interessen zurückstellen, verhindern oder beseitigen muß, gewandelt haben. Der technische Teil dagegen lehnt sich weitgehend an die früheren Entwürfe an, denn hier handelt es sich weniger um die Anwendung der Grundsätze einer geläuterten Rechtserkenntnis, als um Zweckmäßigkeitserwägungen. Diese technischen Bestimmungen als solche sind vor dem Richterstuhl des materiellen Rechts indifferent. Dafür, daß sie gerecht angewandt werden, sollen die Vorschriften die Gewähr geben, die Geschäftsführung und Willensbildung der Gesellschaft regeln.

Das neue Gesetz läßt mehr als seine Vorläufer, die Entwürfe von 1930 und 1931, der Gesellschaftssatzung einen gewissen Spielraum in der Erkenntnis, daß unter dem Begriff der Aktiengesellschaft eine Fülle von Unternehmungen zusammengefaßt ist, die nach Größe, Bedeutung für das allgemeine Wirtschaftsleben und Zweckbestimmung erhebliche Unterschiede aufweisen. Es folgt dabei der von Reichsbankpräsident Dr. Schacht am 30. 11. 1935 in seinem Vortrag vor der Akademie für Deutsches Recht aufgestellten These, daß man eine allumfassende und für alle Fälle Vorsorge treffende gesetzliche Regelung deswegen nicht finden kann, weil zwar die Form der Aktiengesellschaft davon erfaßt werden kann, nicht aber ihr Inhalt. Darum muß der von der Gründungsversammlung festzusetzenden Satzung eine Reihe von Freiheiten gelassen werden, die zwar innerhalb eines gesetzlichen Rahmens liegen, sonst aber den Absichten der Gründer genügenden Spielraum lassen. Das Gesetz lehnt auch komplizierte Konstruktionen ab, die die früheren Entwürfe vorschlugen, wie die Einführung einer Spruchstelle zur Entscheidung über den Umfang des Auskunftsrechts des Aktionärs, das Recht bestimmter qualifizierter Aktionärminderheiten zur Vertretung im Aufsichtsrat oder die Beschränkung des Stimmrechts für die sogenannten gebundenen Aktien. Jede derartige Bestimmung wäre zwar vielleicht geeignet, im Einzelfall einen Mißbrauch zu verhindern, dafür würde sie aber — in der Hauptsache wegen der begrifflichen Unfaßbarkeit gewisser Tatbestandsmerkmale — neue Umgehungsversuche herausfordern und die klaren Linien der aktienrechtlichen Grundsätze unübersichtlich machen.

Allgemeine Grundsätze

Das Gesetz erkennt die Notwendigkeit der Aktiengesellschaft als einer Kapitalgesellschaft mit jeweils wechselnden Gesellschaftern an. Nur sie gibt die Möglichkeit zur Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben größeren Umfanges und von größerer Bedeutung, bei denen die Ersparnisse vieler zusammengetragen werden müssen, um einem gemeinsamen Zweck zu dienen. Auch der Grundsatz, daß eine Aktie in der Regel fungibel, also leicht verwertbar und handelbar sein muß, wird aufrechterhalten, daher kommt der grundsätzliche Ersatz der Inhaber-Aktie durch die Namens-Aktie nicht in Betracht, wenn auch der Deutlichkeit halber festgestellt wird, daß eine Aktie dann als Namens-Aktie gilt, wenn sie in der Satzung nicht als Inhaber-Aktie bezeichnet ist (§ 17).

Dagegen wird der Mindestbetrag des Gesellschaftskapitals erheblich, auf RM 500 000,— erhöht (§ 7) und damit besonders unterstrichen, daß nur der erwähnte Zweck die Gründung einer Aktiengesellschaft rechtfertigt, nicht aber das Bestreben des Einzelnen, bei bestimmten Geschäften den eigenen Namen und die eigene Verantwortung hinter der Firma einer gegründeten oder erworbenen Aktiengesellschaft zurücktreten zu lassen. Die Einmanngesellschaft, d. h. die Zusammenfassung aller Aktien in einer Hand, bleibt zugelassen, sie wird aber bei dem geforderten Mindestkapital, vielleicht auch aus steuerlichen Gründen, an Bedeutung verlieren und im wesentlichen nur noch im Rahmen einer konzernmäßigen Verflechtung beibehalten werden.

Der Mindestnennbetrag für eine Aktie wird, wie in der Vorkriegszeit, wieder auf RM 1000,— festgesetzt (§ 8) und damit der nach der Goldbilanzen-Verordnung zum Schaden der Gesellschaften und der Allgemeinheit eingerissenen unübersehbaren Vielfalt der Stückelungsmöglichkeiten ein Ende gesetzt. Da sich die Ueberleitung von dem alten in den neuen Zustand nicht auf einmal ohne schwere Erschütterungen würde vollziehen lassen, ist ein allmählicher Uebergang vorgesehen. Gesellschaften mit weniger als RM 100 000,— Grundkapital gelten als von Amts wegen am 31. 12. 1940 aufgelöst (§ 2 Abs. 2 EG.), wenn sie bis dahin nicht freiwillig umgewandelt oder liquidiert sind. Den bestehenden Gesellschaften mit einem Kapital von RM 100 000,— bis RM 500 000,— ist vorläufig die Weiterexistenz freigestellt. Zur Verhinderung von Umgehungen, z. B. dem Handel mit Gesellschaftsmänteln, ist jedoch angeordnet, daß Gesellschaften mit einem Kapital unter RM 500 000,—, die ihre Verhältnisse, insbesondere den Gegenstand des Unternehmens, ihre Verfassung oder die Art ihres Geschäftsbetriebes wesentlich ändern, ihr Kapital auf mindestens RM 500 000,— erhöhen müssen, ehe derartige Aenderungen in das Handelsregister eingetragen werden und damit rechtliche Anerkennung erlangen (§ 2 Abs. 1 EG.).

Ueber die allgemeine Einführung der neuen Aktienstückelung ergehen noch weitere Vorschriften, neue Aktien dürfen nur im Betrage von mindestens RM 1000,— ausgegeben werden, für Kapitalherabsetzungen gilt bei Inkrafttreten des Gesetzes als Mindestnennwert für 1 Aktie RM 100,— (§ 3 EG.).

Der Grundsatz, daß der Staat als Wahrer des allem wirtschaftlichen Planen übergeordneten öffentlichen Interesses in das Eigenleben der Gesellschaft eingreifen kann, kommt in einem besonderen Abschnitt „Aktiengesellschaft und Staat" zum Ausdruck (§§ 288 ff.). Gefährdet eine Gesellschaft, etwa durch gröblich gesetzwidriges Handeln ihrer Verwaltungs-

organe, das gemeine Wohl, so kann auf Antrag des Reichswirtschaftsministers das Reichswirtschaftsgericht die Gesellschaft auflösen, ohne daß den Beteiligten ein Anspruch auf Entschädigung erwächst. Der Gesetzgeber erweitert damit die ihm bereits nach Art. 4 des Preuß. AG. zum HGB. zustehenden Rechte in einer der heutigen Rechts- und Wirtschaftsauffassung entsprechenden Weise.

Wenn wir jetzt die wichtigsten Aenderungen im einzelnen behandeln, so kommt es darauf an, das wesentliche und grundsätzliche vor allem der neuen materiellen Rechtssätze hervorzuheben und sie abzusetzen von den Bestimmungen, die entweder mehr technischer Art sind, oder lediglich eine autoritative Klarstellung aktienrechtlicher Streitfragen bringen. Aus diesem Grunde soll davon abgesehen werden, das Gesetz im Zuge seiner Paragraphenfolge zu besprechen. Es gelangen zunächst die Bestimmungen zur Erörterung, die die gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen des Aktionärs, die Verfassung der Gesellschaft, insbesondere die Kompetenzabgrenzung zwischen den Verwaltungsorganen und deren Beziehungen zu den Aktionären regeln und die in der Tat zum großen Teil völliges Neuland darstellen. Im Anschluß hieran werden kurz die formalen Vorschriften der Gründung und der Bilanzierung sowie die neuen Möglichkeiten der Kapitalveränderung, Finanzierung, Verschmelzung und Gesellschaftsumwandlung besprochen.

Konzern und abhängige Gesellschaft[1])

Durch die Aktienrechtsnovelle vom 19. 9. 1931 wurden zum ersten Male die Bezeichnungen „Konzern" und „abhängige Gesellschaft" (vgl. § 261a HGB.) in die Gesetzessprache eingeführt. Damit wurde ein bis dahin nur als wirtschaftlicher Begriff bestehender Ausdruck zum juristischen terminus technicus gemacht, obwohl die bis dahin gewagten Versuche genauerer Begriffsabgrenzung nur unvollkommen gelungen waren. Auch das neue Gesetz benutzt diese Ausdrücke und versteht unter Konzern ein Gebilde, in dem selbständige Unternehmen (Konzernunternehmen) zu einem wirtschaftlichen Zweck unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt werden (§ 15 Abs. 1). Innerhalb des Konzerns kann es herrschende und abhängige Unternehmen geben. Als abhängige Unternehmen gelten solche, die zwar rechtlich selbständig, aber entweder auf Grund von Beteiligungen oder sonst mittelbar oder unmittelbar unter dem Einfluß eines herrschenden Unternehmens stehen (§ 15 Abs. 2). Die Geltendmachung der Aktionärrechte innerhalb eines Konzerns durch dessen einzelne Glieder ist grundsätzlich gesetzlich nicht eingeschränkt, dagegen wird eine abhängige Gesellschaft dann, wenn es sich um die Zeichnung oder den Erwerb von Aktien der herrschenden Gesellschaft oder um Ausübung des Stimmrechts in deren Generalversammlung handelt, ebenso angesehen, als wenn die Aktien der herrschenden Gesellschaft selbst gehörten (§§ 51 Abs. 2; 65 Abs. 5; 114 Abs. 6). Die viel umstrittene Frage des Stimmrechts der Aktien einer abhängigen Gesellschaft ist damit in negativem Sinne entschieden.

[1]) Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Dr. jur. H. A. Simon: „Die Konzerne im neuen Aktienrecht" im Bank-Archiv XXXVI Nr. 10 v. 15. Februar 1937.

Vorratsaktien, Erwerb eigener Aktien, Stimmrechtsaktien

Eine andere bedeutsame Aenderung der aktienrechtlichen Struktur ist die lange angekündigte und versuchte, nunmehr glücklich durchgeführte Beseitigung der Vorratsaktien. Die Herkunft der Vorratsaktien, deren Existenz nach strengen aktienrechtlichen Grundsätzen niemals ganz legitim war, ist in der Hauptsache aus zwei praktischen Gründen zu erklären. Man brauchte diese für Rechnung der Gesellschaft gezeichneten und ihr zur Verfügung stehenden Aktien zur Ausfüllung einer juristischen Lücke in den bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten, man mißbrauchte sie aber auch dazu, um der Verwaltung der Gesellschaft nahestehenden Kreisen ohne entsprechenden Kapitalaufwand Einfluß zu verschaffen. Solange es nicht zulässig war, das Kapital einer Aktiengesellschaft auf Vorrat zu erhöhen, konnten nur Vorratsaktien, die von einem Dritten für Rechnung der Gesellschaft gezeichnet wurden, die Gewähr dafür schaffen, daß die Inhabern von Schuldverschreibungen in den Anleihebedingungen gemachten, auf bestimmte Termine abgestellten Zusagen auf Aktienbezug zu gegebener Zeit auch bestimmt eingelöst würden. Andernfalls hätte bei Fälligwerden des Umtausch- oder Bezugsrechts der Obligationär stets fürchten müssen, daß die dann einzuberufende Generalversammlung auch bei loyaler Haltung der Gesellschaftsverwaltung einen Kapitalerhöhungsantrag ablehnte. Jetzt, wo durch Einführung der bedingten Kapitalerhöhung und des genehmigten Kapitals die erforderlichen Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen sind, besteht kein Grund zur Aufrechterhaltung dieser contra oder mindestens praeter legem geschaffenen Einrichtung.

Nachdem der Gesetzgeber schon durch die Verordnung vom 14. 3. 1934 Ansätze zur Beseitigung der Vorratsaktien gemacht hat, geht er diesen Weg nunmehr zu Ende. Dem Zeichner von Vorratsaktien wird die Geltendmachung des Einwands, er habe die Aktien lediglich für Rechnung der Gesellschaft gezeichnet oder übernommen, abgeschnitten, er haftet also formell und materiell für die volle Kapitaleinzahlung (§ 51 Abs. 1), und die Verwaltung der Gesellschaft macht sich regreßpflichtig, wenn sie das Kapital nicht einfordert. Bis zur ordnungsmäßigen Volleinzahlung der Einlagen ruhen die Aktionärrechte. Um dem derzeitigen Inhaber von Vorratsaktien die Möglichkeit zu geben, sich von dem in seinem Ausmaß häufig sehr bedeutenden Risiko der Einzahlungsverpflichtung zu entlasten — hatte er doch seinerzeit in der Regel die Vorratsaktien mit Rückendeckung durch die Gesellschaft durchaus gutgläubig gezeichnet oder übernommen —, wird ihm die Möglichkeit gegeben, sie bis zum 1. 1. 1938 der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand hat sie dann wie unentgeltlich zur Verfügung gestellte Aktien einzuziehen, es sei denn, daß er sie mit Genehmigung des Aufsichtsrats mindestens zu pari bis zum 31. 12. 1938 gegen effektive Zahlung verkauft (§ 6 EG.).

Die bereits in der Hauptsache durch die Novelle vom 19. 9. 1931 gelöste Frage des Erwerbs eigener Aktien durch die Gesellschaft selbst oder eine von ihr abhängige Gesellschaft erfährt ihre endgültige Regelung. Bisher wurde auf Grund einer zwar kon-

struktiv richtigen, aber praktisch gekünstelten Unterscheidung der Erwerb der Aktien vom Erstzeichner als eine nach § 213 HGB. unbedingt unwirksame Kapitalrückzahlung angesehen, während der Aktienerwerb von einem späteren Besitzer (abgeleiteter Erwerb), obwohl grundsätzlich verboten, die Nichtigkeit des Geschäfts nur bei nicht vollgezahlten Aktien zur Folge hatte. Jetzt fällt der Unterschied zwischen Rückerwerb vom Erstzeichner und abgeleitetem Erwerb fort, in beiden Fällen ist nur noch — und zwar auch wenn verschiedene an sich begründete Anlässe vorliegen — zur Abwehr eines schweren Schadens der Erwerb von insgesamt bis zu 10% des Aktienkapitals durch die Gesellschaft oder eine von ihr abhängige Gesellschaft oder für deren Rechnung gestattet, und zwar gleichgültig, ob die Aktien vollgezahlt sind oder nicht. Darüber hinaus ist — und zwar nur bei volleingezahlten Aktien — nur der unentgeltliche und der Erwerb auf Grund einer Einkaufskommission gestattet (§ 65). Der Erwerb zum Zwecke der Einziehung (§ 226 Abs. 1, Ziffer 2 HGB.) wird abgeschafft, dagegen ist — wiederum in Klärung einer Streitfrage — der unbeschränkte Erwerb eigener Aktien auf Grund eines Hauptversammlungsbeschlusses dann gestattet, wenn er zur Einziehung nach den Grundsätzen einer normalen Kapitalherabsetzung geschieht, d. h. auch der Kaufpreis dem Veräußerer der Aktien erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt wird (§§ 65 Abs. 2, 192 Abs. 2).

Der Fall eines Verstoßes hat bei nicht vollgezahlten Aktien wie bisher absolute Nichtigkeit des Erwerbsaktes, bei vollgezahlten zwar Gültigkeit des dinglichen Uebertragungsaktes (Eigentumserwerb durch die Gesellschaft), aber Unwirksamkeit des schuldrechtlichen Geschäfts zur Folge. Die Gesellschaft oder, wenn Erwerber eine abhängige Gesellschaft ist, diese oder schließlich die Person, die für Rechnung einer dieser Stellen gehandelt hat, würde also weder auf Abnahme der Aktien noch auf Zahlung des Kaufpreises verklagt werden können. Dagegen haftet der Gesellschaft umgekehrt der verkaufende Aktionär — falls er etwa per nefas den Kaufpreis schon bekommen haben sollte — auf Ersatz, denn jeder unzulässige Erwerb eigener Aktien, gleichgültig ob vom Ersterwerber oder von einem dritten Aktionär, gilt als verbotene Rückgewähr der Einlage.

Eine weitere, bisher viel bekämpfte Einrichtung, die Mehrstimmrechtsaktien, werden gleichfalls in Zukunft verschwinden. Sie werden grundsätzlich (§ 12) für unzulässig erklärt, lediglich für Ausnahmefälle können die zuständigen Minister zum Wohle der Gesellschaft oder gesamtwirtschaftlicher Belange Ausnahmen zulassen. Wie und wann bestehende Mehrstimmrechtsaktien beseitigt werden, steht noch dahin, die Reichsregierung wird noch einen Zeitpunkt bestimmen, zu dem sie ihren Stimmrechtsvorzug verlieren (§ 9 EG.). Für die Dauer ihres Weiterbestehens sind sie in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt, wie sich im einzelnen aus den Vorschriften über Stimmrechtsausübung ergibt.

Vorstand

Die Leitung der Gesellschaft, und das ist der bedeutsamste Gesichtspunkt des neuen Aktienrechts, wird entsprechend dem das gesamte heutige Rechtsleben beherrschenden Gedanken der verantwortlichen Führung in verstärktem Maße in das Gebiet der Exekutive verlagert. Die Befugnisse des Vorstandes werden unter gleichzeitiger erheblicher und fühlbarer Erweiterung seiner Verantwortung erheblich ausgedehnt. Man hat zwar davon abgesehen, dem Vorstand ein unabhängig von seinem Aktienbesitz bestehendes Sonderstimmrecht zu geben, wie es das Gutachten der Akademie für Deutsches Recht vorschlug. Die Rechte aber, die man in seine Hand gelegt hat, reichen vollständig aus, um die Zügel auch gegenüber der Hauptversammlung und dem Aufsichtsrat in der Hand zu behalten und sich die für die Kontinuität der Geschäftsführung notwendige Unantastbarkeit seiner Stellung zu wahren. Er hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten und wie bisher (§§ 70, 71) volle und uneinschränkbare Vertretung der Gesellschaft nach außen. Intern bleibt er jedoch gebunden an Beschränkungen, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festgesetzt haben (§ 74). Er hat dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht zu erstatten (§ 81), ohne aber durch dessen Weisungen von der eigenen Verantwortung für seine Handlungen befreit zu werden (§ 84 Abs. 4 Satz 2). Seine wichtigste Befugnis, die früher der Generalversammlung oblag, ist die Feststellung des Jahresabschlusses, diesen hat er dem Aufsichtsrat vorzulegen, mit dessen Billigung er als unangreifbar gilt (§ 125). Nur wenn eine Einigung mit dem Aufsichtsrat nicht zustande kommt oder beide Organe gemeinschaftlich die Beschlußfassung durch die Hauptversammlung für wünschenswert halten, geht das Recht der Feststellung des Jahresabschlusses auf diese über.

Von dem Vorstand muß bei der Bedeutung seiner Stellung immer neue Bewährung verlangt werden, daher kann der Anstellungsvertrag der Vorstandsmitglieder nur auf höchstens 5 Jahre geschlossen werden (§ 75). Der Aufsichtsrat kann diesen Vertrag nach Ablauf erneuern, ist aber in keiner Weise dazu verpflichtet. Ob der Vorstand Einzel- oder Gesamtzeichnungsbefugnis haben soll, bestimmt die Satzung (§ 71), ob ein mehrgliedriger Vorstand einen Vorsitzer erhalten soll, regelt der Aufsichtsrat (§ 75 Abs. 2). Ist ein Vorsitzer ernannt, so kann er, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes auch gegen den Willen seiner Kollegen die endgültige Entscheidung treffen, wird also damit zum Generaldirektor im eigentlichen Sinne. Dieses Entscheidungsrecht steht jedoch einem vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits ernannten Vorstandsvorsitzer nicht zu (§ 7 EG.). In anderen Fällen bleibt es bei der bisherigen Uebung, die stets die freundschaftliche Verständigung innerhalb eines mehrgliedrigen Vorstandes notwendig macht (§ 70 Abs. 2).

Für die Vorstandsbezüge wird eine feste Norm nicht gegeben, sie regeln sich grundsätzlich nach dem Leistungsprinzip, d. h. sie haben ebenso wie Ruhegehälter oder Hinterbliebenenbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitgliedes zu stehen. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Lage der Gesellschaft kann der Aufsichtsrat die Vorstandsbezüge durch einseitigen Akt angemessen herabsetzen, damit

erwächst jedoch für das betroffene Vorstandsmitglied ein außervertragliches Kündigungsrecht (§ 78).

Die Gewinnbeteiligung der Vorstandsmitglieder hat in ihrer Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen zu Gunsten der Gefolgschaft — d. h. den freiwilligen sozialen Leistungen im weitesten Sinne — und denen für gemeinnützige Zwecke zu stehen. Sofern der Aufsichtsrat gegen diesen Grundsatz verstößt, kann der Staatsanwalt als Wahrer der in dieser Bestimmung zum Ausdruck gelangenden Gemeinschaftsinteressen die Innehaltung dieser Norm im Klagewege erzwingen (§ 77).

Der Berechnungsmodus für die Vorstandstantieme ändert sich insofern, als die Gewinnbeteiligung des Vorstandes nur von dem bilanzmäßig ausgewiesenen Reingewinn errechnet werden kann. Von diesem sind wiederum die Beträge abzuziehen, die durch Auflösung von Rücklagen entstanden sind. Aus Billigkeitsgründen kann jedoch im Einzelfall der Aufsichtsrat dem bilanzmäßig ausgewiesenen Gewinn für Berechnung der Vorstandstantieme — dies gilt nicht für die des Aufsichtsrats — die Summe wieder hinzuschlagen, die zur Bildung freier Rücklagen verwandt werden soll. Damit ist eine Lösung gefunden, die die Gewinnbeteiligung des Vorstandes mehr als bisher in Beziehung bringt zu den von ihm selbst erarbeiteten Erfolgen. Nicht der Vorstand, der künstlich Gewinne durch Auflösung von Rücklagen ausweist, erhält daraus Tantieme, sondern derjenige, der tatsächlich Betriebsgewinne erwirtschaftet, unter Umständen auch dann, wenn sie nicht ausgewiesen werden.

Der Grundsatz, daß Kreditgewährung aus der Gesellschaftskasse an den Vorstand oder an Vorstandsmitglieder abhängiger oder herrschender Gesellschaften einer besonderen Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf, bleibt aufrechterhalten, er wird ausgedehnt auch auf leitende Angestellte, d. h. Betriebsleiter, Prokuristen und Generalbevollmächtigte. jedoch in Anlehnung an die Vorschriften des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (§ 14 Abs. 2) eingeschränkt auf Kredite oder Entnahmen, die ein Monatsgehalt übersteigen (§ 80).

Ein natürliches Gegengewicht gegen die Erweiterung der Befugnisse ist die Erweiterung der Verantwortung. Es gibt eine Verantwortung des Vorstandes gegenüber der Gesellschaft, gegenüber den Gläubigern und gegenüber der Allgemeinheit; die Grundsätze über die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft sind im wesentlichen unverändert, nur in einzelnen Bestimmungen dem neuen Gesetz angepaßt worden (§ 84). Diejenigen über die Verantwortung gegenüber den Gläubigern, deren Ansprüche die Gesellschaft nicht befriedigen kann, werden jedoch erweitert insofern, als diesen Gläubigern unmittelbar nicht nur in den bisher in § 241 HGB. genannten Sonderfällen, sondern stets dann, wenn die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters g r ö b l i c h verletzt haben, Ansprüche erwachsen. Während die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft dann entfällt, wenn die beanstandete Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Hauptversammlung beruhte, gilt diese Entlastung gegenüber den Gläubigeransprüchen nicht. Von besonderer Bedeutung ist, daß in Zukunft bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen nicht der oder die Kläger die Beweislast dafür haben, daß den Vorstandsmitgliedern Pflichtverletzung zur Last fällt, sondern umgekehrt der Vorstand für seine Entlastung sorgen, d. h. nachweisen muß, daß er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt habe.

Aufsichtsrat

Den vielfach gegebenen Anregungen, die Zweiteilung der Verwaltung in Vorstand und Aufsichtsrat, entsprechend den Vorbildern vieler ausländischer Aktienrechte aufzugeben, ist der Gesetzgeber erfreulicherweise nicht nachgekommen. Der Aufsichtsrat ist und bleibt im deutschen Aktienrecht ein sehr wesentliches Verwaltungsorgan, einfach deswegen, weil er, ganz abgesehen von allen sonstigen Obliegenheiten, die Aufgabe hat, die Vorstandsmitglieder einzusetzen und im Notfall auch ihrer Funktionen zu entkleiden (§ 75). Diese Aufgaben können dem Aufsichtsrat auch von keiner anderen Stelle, am wenigsten von der Hauptversammlung abgenommen werden, sie bergen in sich ein Maß von Verantwortung, das nur der ermessen kann, der gelegentlich selbst in die Lage gekommen ist, für Gesellschaften einen geeigneten Leiter zu finden oder das Odium der Absetzung eines ungeeigneten auf sich zu nehmen.

Die Befugnis des Aufsichtsrats, Vorstandsmitglieder abzusetzen, ist von dem Vorhandensein eines wichtigen Grundes (d. h. in der Regel grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung auf Seiten des Vorstandes) abhängig. Die Abberufung hat die Wirkung eines vorläufigen vollstreckbaren Urteils, sie wirkt sofort und solange, bis eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung das Nichtvorhandensein eines Abberufungsgrundes feststellt (§ 75 Abs. 3).

Der Aufsichtsrat hat, wie bisher, das Recht und die Pflicht, sich Bericht erstatten zu lassen, die Geschäftsführung zu überwachen und die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem Vorstand zu vertreten. Dagegen können ihm keinerlei Maßnahmen der Geschäftsführung übertragen werden (§§ 95 ff.). Damit wird nachdrücklich ein Grenzstrich zwischen der Funktion des Führens, die dem Vorstand zukommt, und der des Ueberwachens gezogen.

Der Aufsichtsrat wird durch die Hauptversammlung gewählt. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist je nach dem Gesellschaftskapital abgestuft, und zwar für Gesellschaften bis zu 3 Mill. RM Grundkapital auf 7, von mehr als 3 Mill. RM auf 12, und von mehr als 20 Mill. RM auf 20 Mitglieder festgesetzt (§ 86). Damit hält der Gesetzgeber ungefähr die Mitte zwischen den Vorschlägen der Akademie für Deutsches Recht, die die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder zwischen der der Grazien und der der Musen halten wollte, und dem z. Zt. geltenden Recht und erkennt an, daß größere Gesellschaften wegen ihrer ausgedehnten Geschäftsbeziehungen und des größeren Apparates in der Regel das Bedürfnis nach einem größeren Aufsichtsrat haben als kleinere. Da die Abstufung allein nach dem Grundkapital ein nicht immer zutreffender Maßstab sein dürfte, so wird für den Bedarfsfall den zuständigen Reichsministern die Befugnis zugesprochen, Ausnahmen von diesen Bestimmungen zu gestatten. Um den ein-

zelnen Aufsichtsratsmitgliedern die intensive Ausübung ihrer Funktionen möglich zu machen, wird die Höchstzahl der zulässigen Aufsichtsratsmandate auf 10 beschränkt. Die Durchführung dieser Bestimmungen erfolgt derart, daß in der Hauptversammlung, die über das nach Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oktober 1937) endende Geschäftsjahr zu befinden hat, sämtliche Aufsichtsratsmandate erlöschen (§ 8 EG.).

Mehr als bisher greift das Gesetz auch in die innere Ordnung des Aufsichtsrats ein; es bestimmt, daß ein Vorsitzer und ein Stellvertreter zu wählen ist, wer an den Ausschußsitzungen teilnahmeberechtigt ist und inwieweit Bevollmächtigte von Aufsichtsratsmitgliedern als Ueberbringer schriftlicher Stimmabgaben ihrer Auftraggeber in deren Vertretung an den Sitzungen teilnehmen dürfen (§§ 92, 93).

Der alljährlich stattfindenden Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat den vom Vorstand festgestellten und von ihm geprüften Jahresabschluß und die Vorschläge über Gewinnverteilung mit entsprechendem Bericht vorzulegen (§ 96).

Die Grundsätze über die Aufsichtsratsvergütung lehnen sich an die für die Vorstandsmitglieder an, eine Gewinnbeteiligung soll, wie bisher, erst zulässig sein nach Auszahlung von mindestens 4% Dividende an die Stammaktionäre, wobei auch hier außerdem noch die aus Auflösung von Rücklagen stammenden Summen von dem tantiemeberechtigten Gewinn in Abzug zu bringen sind (§ 98). Für die Regreßpflicht des Aufsichtsrats gelten dieselben Bestimmungen wie für die des Vorstandes, auch hier fällt dem in Anspruch genommenen die Führung des Entlastungsbeweises zu (§ 99).

Wenn auch der Gesetzgeber aus guten Gründen davon abgesehen hat, bestimmten Minderheiten ein Recht auf Vertretung im Aufsichtsrat — etwa nach den Grundsätzen eines parlamentarischen Koalitionskabinetts — zu verbriefen, so bleibt es der Satzung vorbehalten, bestimmten Aktionären oder den jeweiligen Besitzern bestimmter Aktien — die dann auf den Namen ausgestellt sein müssen — die Befugnis einzuräumen, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Diese delegierten Aufsichtsratsmitglieder, die damit nicht Interessenvertreter, sondern Glieder eines Gesellschaftsorgans werden, können von dem entsendenden Aktionär jederzeit abberufen und ersetzt werden, ihre Zahl darf höchstens den dritten Teil der gesamten Aufsichtsratsmitglieder ausmachen (§ 88).

Gesellschaftsfremde Einflüsse

Der Versuch, die Gesellschaft vor der Einwirkung gesellschaftsfremder Elemente zu schützen und zu verhindern, daß aktienrechtliche Vorschriften zur sittenwidrigen Schädigung der Gesellschaft führen, hat schon bei Besprechung der früheren Entwürfe die Frage auftauchen lassen, in welchem Umfange § 826 BGB. auf das Aktienrecht praktisch anwendbar ist. Diese Bestimmung ist eine Art zivilrechtlicher Generalklausel, die ganz allgemein eine Ersatzpflicht für vorsätzlich gegen die guten Sitten verstoßendes Handeln zum Schaden eines Dritten begründet. Die Erörterungen haben ergeben, daß zwar grundsätzlich das Aktienrecht die Anwendung des § 826 BGB. gestattet, daß aber praktisch die Fälle selten sein würden, wo der gesetzlich geforderte Tatbestand sich wirklich klar würde nachweisen lassen. Man forderte daher eine auf das Aktienrecht zugeschnittene Generalklausel, die nunmehr auch eingeführt wird (§ 101). Darin ist eine Schadensersatzpflicht für denjenigen festgelegt, der zu dem Zweck, für sich oder einen anderen gesellschaftsfremde Sondervorteile zu erlangen, vorsätzlich unter Ausnutzung seines Einflusses auf die Gesellschaft ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Vorstand und Aufsichtsrat haften, soweit sie unter Verletzung ihrer Pflichten gehandelt oder ein solches Handeln zugelassen haben, als Gesamtschuldner — abgesehen von den Strafvorschriften über aktienrechtliche Untreue —, ebenso der Dritte, zu dessen Vorteil gehandelt wurde, sofern er die Beeinflusung vorsätzlich veranlaßt hat.

Um zu verhindern, daß der Begriff „gesellschaftsfremd" allzu einseitig oder doktrinär ausgelegt wird — kann doch z. B. im Rahmen eines Konzerns eine für ein Konzernmitglied nachteilige Maßnahme, die von der Konzernleitung veranlaßt wird, für den Gesamtkonzern von Vorteil sein —, wird die Ersatzpflicht für den Fall ausgeschlossen, daß die Einflußnahme schutzwürdige Belange verfolgte. Die Ersatzpflicht entfällt ferner, wenn lediglich auf dem Wege der Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung gesellschaftsfremde Sondervorteile verfolgt werden. Ebenso wie bei der Regreßnahme gegen Vorstand oder Aufsichtsrat sind auch hier die Gesellschaftsgläubiger, soweit sie von der Gesellschaft selbst keine Befriedigung erlangen können, anspruchsberechtigt.

Hauptversammlung

Die jetzt zu Gunsten der Verwaltung wesentlich eingeschränkten Rechte der Aktionäre werden in der Hauptversammlung ausgeübt, die, abgesehen von außerordentlichen Anlässen, alljährlich innerhalb der ersten 5, spätestens 7 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammenzutreten hat (§ 104). Sie hat den Jahresabschluß nur dann festzustellen, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich nicht einigen konnten oder gemeinsam die Vorlegung vor die Hauptversammlung beschlossen hatten, dagegen unterliegt ihrer Zuständigkeit die Beschlußfassung über Entlastung der Verwaltung und Gewinnverteilung. Letzteres — soweit sie nicht selbst über den Jahresabschluß zu bestimmen hat — nur insoweit, als der Abschluß einen verteilungsfähigen Gewinn ausweist. Im übrigen ist sie an den vom Vorstand festgestellten, vom Aufsichtsrat gebilligten Abschluß gebunden (§ 126 Abs. 3).

Die Teilnehmerliste, die der Niederschrift beizufügen ist, wird ein wesentlich anderes Gesicht erhalten als bisher. Neben dem Namen der Aktionäre und Aktionärvertreter, die an der Sitzung teilnehmen, wird sie in Zukunft auch Angaben darüber enthalten, in welchem Umfange der Teilnehmer eigene und in welchem er fremde Aktien vertritt (§ 110). Dadurch ist die Möglichkeit, eigenen Aktienbesitz durch einen oder mehrere indifferente Legitimationsaktionäre zu tarnen, wesentlich eingeschränkt, wenn der Gesetzgeber auch aus naheliegenden praktischen Gründen von der

Anordnung hat absehen müssen, daß der Name jedes einzelnen hinter einem Hauptversammlungsbesucher stehenden Aktienbesitzers aus der Teilnehmerliste ersichtlich sein muß. Umgehungsversuchen — etwa durch kurzfristiges Hin- und Herschieben von Aktienposten — vorzubeugen, wird Aufgabe der Rechtsprechung sein.

Die Vertretung von Aktien durch Banken in eigenem Namen wird grundsätzlich unverändert zugelassen, die Banken müssen lediglich bei den einzelnen Posten, die sie auf ihren Namen zur Anmeldung bringen, ebenso wie die anderen Aktionäre eigenen und fremden Besitz trennen. Auch sonst wird das Depotstimmrecht der Banken aufrechterhalten (§ 114 Abs. 4), und zwar wie der Gesetzgeber in seiner Begründung anerkennt, auf Grund einer sachlichen Notwendigkeit. Da man den Einzelaktionär nicht zwingen kann, seine Rechte wahrzunehmen — hat er doch in der Regel hauptsächlich ein Interesse an Kapitaleinlage und Dividende, weit weniger an der Teilnahme am Gesellschaftsleben —, so kann das Schicksal der Gesellschaft bei den Abstimmungen in der Hauptversammlung leicht Zufallsmehrheiten überantwortet sein. Dem wirken die Banken durch schematische Anmeldung der ihrer Verwahrung anvertrauten Aktien und durch die Beschickung der Generalversammlungen entgegen und sorgen damit in aller Regel für Unterstützung der Verwaltung. Die Behauptung, die Banken benutzten das Depotstimmrecht zur Beherrschung von Gesellschaften ohne eigenes Kapitalrisiko, ist kaum in einem einzigen Falle gerechtfertigt. Im Gegenteil haben Banken ebenso wie sonstige Außenstehende allen Grund, die Uebernahme der Verantwortung für die Gesellschaftsgeschicke zu scheuen und werden in zweifelhaften Fällen einer allgemein menschlichen Eigenschaft folgend eher zu große Zurückhaltung an den Tag legen als zu große Tatkraft. Schon seit langem hat sich unter der Herrschaft des bisherigen Aktienrechts der Brauch bei den Depotbanken eingebürgert, daß sich die Bank in allen Fällen, in denen in der Generalversammlung Meinungsverschiedenheiten von gewisser Tragweite zu erwarten sind, von dem Aktionär eine Sondervollmacht geben läßt. Nur wenn diese vorhanden ist, meldet die Bank die Aktien auf ihren Namen an und stimmt im Sinne der Verwaltung. Die Ausübung des Depotstimmrechts durch die Bank dient also nicht der Beherrschung der Gesellschaft, sondern der Stabilität der Geschäftsführung, da das Stimmrecht stets — außer kraft Sondervollmacht — nur solange im Sinne der Verwaltung eingesetzt wird, als dieser eine Opposition aus Aktionärkreisen nicht gegenübersteht. Um den Aktionär zu veranlassen, die Tragweite der Vollmachtserteilung an die Bank klar zu erkennen, darf diese in Zukunft nicht mehr einer von zahlreichen Punkten der von Bankkunden anerkannten gedruckten Geschäftsbedingungen sein, sondern muß in besonderer Urkunde erklärt und kann nicht über die Dauer von 15 Monaten hinaus erteilt werden.

Auskunftsrecht

Viel umstritten war der Umfang des Rechts des Aktionärs, Auskunft über Fragen zu verlangen — einschließlich solcher, die sich auf Beziehungen zu Konzernunternehmungen erstrecken —, die mit der Tagesordnung im Zusammenhang stehen. Grundsätzlich ist dieses Auskunftsrecht als Voraussetzung für die zur Stimmabgabe notwendige Meinungsbildung stets anerkannt worden, jedoch nach herrschender Meinung mit der Einschränkung, daß im Streitfall die Generalversammlung darüber zu befinden hätte, ob und in welchem Umfange die gewünschte Auskunft zu erteilen sei. Dieser dem parlamentarischen Wesen entnommene Brauch ist abgeschafft. Grundsätzlich hat der Aktionär das Recht auf Auskunft in dem angegebenen Rahmen, der Vorstand darf jedoch die Auskunft dann und insoweit verweigern, als überwiegende Interessen der Gesellschaft oder eines beteiligten Unternehmens oder der gemeine Nutzen von Volk und Reich Zurückhaltung erfordern (§ 112). Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, einen Streit darüber, ob die Voraussetzungen für die Auskunftsverweigerung im Einzelfall vorliegen, einer besonderen gerichtlichen Instanz, der in früheren Entwürfen erwähnten Spruchstelle, vorzulegen, und mit Recht. Fragen, die im wesentlichen auf dem Gebiet des Ermessens liegen, können nicht von gesellschaftsfremden Stellen entschieden werden, außerdem würde das Verfahren vor einer außenstehenden Instanz — abgesehen von der Schwierigkeit, die notwendige Diskretion zu wahren — in jedem Falle einen für die Gesellschaft abträglichen Schwebezustand schaffen. Als Korrektiv gegen Mißbrauch des pflichtgemäßen Ermessens des Vorstandes bleibt den Aktionären das Recht der Erhebung der Anfechtungsklage bei Verweigerung einer Auskunft; die Anfechtungsklage hätte sich dann gegen den Beschluß zu dem Punkt der Tagesordnung zu richten, auf den sich das Auskunftsgesuch bezog.

Stimmrecht

Das Stimmrecht nach Aktienbeträgen ist beibehalten worden, man hat trotz verschiedener Versuche in dieser Richtung keine Möglichkeit gesehen, etwa Daueraktionären, die besondere Bedingungen für die Festlegung ihres Aktienbesitzes erfüllen, zusätzliches Stimmrecht zu geben. Dieser an sich gesunde Gedanke mußte an der Notwendigkeit scheitern, den Aktien für den Regelfall ihren Charakter als handelbare Wertpapiere des Kapitalverkehrs zu erhalten. Außerdem hätte diese Regelung auch durch Treuhandschaften und ähnliches leicht umgangen werden und ihr Nutzen sich damit unter Umständen in sein Gegenteil verkehren können.

Aktien, die der Gesellschaft oder einer von ihr abhängigen Gesellschaft gehören oder für Rechnung einer dieser Stellen von einem Dritten gehalten werden, haben kein Stimmrecht, dagegen können abhängige Gesellschaften für die von ihnen oder für ihre Rechnung gehaltenen Aktien an der Gewinnverteilung teilnehmen. Der in früheren Entwürfen gemachte Vorschlag, auch die sogenannten „gebundenen" Aktien für den Regelfall des Stimmrechts zu berauben (§ 95 Abs. 5 des Entwurfs v. 1931), ist fortgefallen, in der Hauptsache wohl deswegen, weil die Arten der theoretisch möglichen Bindungen derart mannigfaltig sind, daß sie in ihrer Wirkung nicht einheitlich behandelt und daher auch von

keiner gesetzlich präzisen Begriffsbestimmung erfaßt werden können.

Die Ausübung des Stimmrechts nach Nennbeträgen bedingt die Vollzahlung der Aktie (§ 114). Bis dahin hat der Aktionär grundsätzlich überhaupt kein Stimmrecht, es sei denn, daß auf Grund besonderer Satzungsbestimmungen ein solches schon bestehen soll, sobald die gesetzliche oder eine etwa höhere satzungsgemäße Mindesteinlage geleistet ist. In diesem Falle stuft sich das Stimmrecht nach der Höhe der geleisteten Einlage, wobei grundsätzlich die gesetzliche Mindesteinlage (wie bisher 25 % plus etwaigem Ausgabe-Agio) je eine Stimme gibt und Bruchteile nur insoweit gezählt werden, als ihre Zusammenzählung für den stimmberechtigten Aktionär eine volle Stimme ergibt. Hierdurch wird die nach dem geltenden Recht theoretisch mögliche Schaffung von verdeckten Mehrstimmrechtsaktien, d. h. solchen, die nur zu 25% eingezahlt, aber mit vollem Stimmrecht ausgestattet sind, verhindert.

Die eigentlichen Mehrstimmrechtsaktien werden, wie schon erwähnt, zu einem noch festzusetzenden Zeitpunkt abgeschafft, bis dahin (oder später in dem Umfang, als sie durch Ministerialentschließung zugelassen werden) haben sie eine noch mehr als bisher eingeschränkte Bedeutung. Das Gesetz legt in Weiterentwickelung der in der grundlegenden Reichsgerichtsentscheidung vom 24. 9. 1929 (II. 26/19) vertretenen Gedankengänge in noch höherem Maße als bisher seinen Akzent auf die Kapital- gegenüber der Stimmenmehrheit. Beschlüsse, die eine Nachgründung, Satzungsänderung, Grundkapitalveränderung, Kapitalbeschaffungsmaßnahme oder eine Auflösung, Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung betreffen, bedürfen neben der Stimmenmehrheit auch der Kapitalmehrheit. Die Mehrstimmrechtsaktien können zwar unter Umständen durch ihre Stimmenmacht als verhindernder Faktor ins Gewicht fallen, nicht aber gegen die Kapitalmehrheit — abgesehen etwa von Aufsichtsrats- oder Abschlußprüferwahlen — einen Beschluß durchsetzen. Zu positiver Arbeit bedarf es also der Zusammenarbeit von Stimmrechts- und Stammaktionären bei Auseinandergehen von Kapital- und Stimmenmehrheit.

Ein Gegenstück zu den Mehrstimmrechtsaktien bilden die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§§ 115 ff.), die zwar ebenso wie die normalen Aktien einen quotenmäßigen Anteil am Gesellschaftsvermögen verbriefen, aber inhaltlich der Wandel-Schuldverschreibung angeglichen sind und daher ähnlich wie die entsprechenden Papiere des anglo-amerikanischen Rechts in der Hauptsache zu Finanzierungszwecken Verwendung finden werden. Der Wegfall des Stimmrechts muß ausgeglichen werden durch eine ihrer Höhe nach für den Einzelfall festzusetzende, den Gewinnanteilen der Stammaktionäre vorgehende Vorzugs-Dividende, die kumulativ nachzahlbar sein muß. Bleibt diese ein Jahr rückständig und wird nicht einschließlich der dann fälligen im nächsten Jahr nachgezahlt, so erwächst den Vorzugs-Aktionären ein Stimmrecht solange, bis die Rückstände getilgt sind. Um die Inhaber dieser Aktien vor Beeinträchtigung ihrer Rechte zu schützen, bedarf die nachträgliche Aufhebung oder Einschränkung des Vorzugs der Zustimmung der Betroffenen, ebenso die nicht von vornherein vorbehaltene Schaffung von Aktien mit vorgehenden oder gleichen Rechten. Bei einer derartigen Aktienausgabe ist den Inhabern der bereits bestehenden Vorzugsaktien ein unentziehbares Bezugsrecht gesetzlich gesichert. Muß die Zustimmung dieser Aktionärgruppe in den vom Gesetz geforderten Fällen eingeholt werden, so hat sie in besonderer Versammlung zu erfolgen, die mit ¾-Mehrheit beschließt und für die im allgemeinen die Vorschriften für die Hauptversammlung gelten.

Ein Aktionär, der durch einen Beschluß entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder gegen den ein Anspruch geltend gemacht werden soll, und zwar gleichgültig, ob der Anspruch in gesellschaftsrechtlichen oder sonstigen Beziehungen seine Ursache hat, kann insoweit wie bisher sein Stimmrecht nicht ausüben — auch nicht durch Strohmänner — (§ 114 Abs. 5). Dagegen ist der praktisch nahezu bedeutungslos gewordene § 252 Abs. 3 S. 2 HGB. jetzt auch formell gefallen. In Zukunft kann also ein Aktionär bei einem Beschluß mitstimmen, der die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm selbst betrifft. Die praktische Bedeutung dieser Neuordnung wird sich z. B. bei Verschmelzungs- oder Vermögensübertragungsbeschlüssen, oder dem Abschluß von Interessengemeinschaftsverträgen zeigen, bei denen die übernehmende Gesellschaft in der Hauptversammlung der übertragenden mit ihren Aktien stimmberechtigt ist. Die Mittel, mit denen man bisher den aus dieser Stimmrechtsbeschränkung erwachsenden Unzuträglichkeiten mit Hilfe der Rechtsprechung begegnet ist, können unerörtert bleiben.

Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage

Die Rechte der Hauptversammlung auf Bestellung von Sonderprüfern und auf Geltendmachung von Regreßansprüchen, auch soweit dies durch eine Aktionärminderheit geschehen kann, sind im wesentlichen unverändert, dagegen haben die Grundsätze über Erhebung der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage nicht nur eine sehr wünschenswerte gesetzliche Klarstellung, sondern auch eine Ausgestaltung erfahren. Grundsätzlich wird an der bestehenden Terminologie festgehalten, jedoch werden die Gründe für die absolute, d. h. nicht erst im Wege der Anfechtung zu erwirkende Nichtigkeit von Beschlüssen deutlich umrissen (§ 195). Dadurch wird dem vielfach eingerissenen Mißbrauch vorgebeugt, daß dort Nichtigkeitsvorwände mit Gewalt herbeigezogen und klageweise geltend gemacht werden, wo Anfechtungsmaßnahmen aus materiellen oder formalen Gründen (etwa wegen Unterlassung der Protesterhebung oder Verstreichens der Anfechtungsfrist) nicht zum Ziele führten. Das Gesetz stellt die Nichtigkeitsgründe nicht nur klar heraus, sondern setzt auch Voraussetzungen fest, unter denen die meisten von ihnen geheilt werden. Soweit die Nichtigkeit auf Formfehler (unterlassener oder unvorschriftmäßiger Beurkundung der Beschlüsse) zurückzuführen ist, wird sie durch Eintragung ins Handelsregister, soweit materielle Mängel in Frage kommen, durch Fristablauf (3 Jahre nach Eintragung der Beschlüsse in das Handelsregister) geheilt (§ 196). Solche materiellen Mängel liegen beispielsweise dort vor, wo ein Beschluß mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unvereinbar ist, gegen Gläubigerschutz-

bestimmungen oder die öffentlichen Interessen oder die guten Sitten verstößt. Durch diese Heilungsmöglichkeit ist der Gefahr vorgebeugt, daß ein an sich nichtiger Beschluß auf die Dauer unheilbare Rechtsunsicherheit schafft und die Existenzgrundlage der Gesellschaft gefährden kann. Für besonders schwerwiegende Fälle wird im Interesse der öffentlichen Ordnung Vorsorge getroffen, indem von Amts wegen — also nicht auf Feststellungsklage eines Aktionärs hin — auch nach Fristablauf ein Beschluß vom Registergericht gelöscht werden kann.

An die Stelle der Anfechtungsklage tritt die Nichtigkeitsklage dort, wo Befugnisse der Hauptversammlung auf die Verwaltung übergegangen sind. Ein Aktionär, der die Bilanz angreifen will, kann, da die Beschlußfassung über den Jahresabschluß in der Regel nicht Sache der Hauptversammlung ist, nur die Nichtigkeitsklage erheben, wobei, um jedem Querulantentum vorzubeugen, auch hier die Gründe genau umrissen sind, aus denen die Nichtigkeit klageweise geltend gemacht werden kann (§ 202). Nicht ordnungsmäßige Mitwirkung von Vorstand und Aufsichtsrat bei der Feststellung des Jahresabschlusses ist neben den schon erwähnten allgemeinen Nichtigkeitsgründen auch Grund für die Nichtigkeit des Jahresabschlusses. Eine Nichtigkeitsklage aus diesem Anlaß ist ausgeschlossen, wenn 6 Monate seit Einreichung der Bekanntmachung über Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum Handelsregister verstrichen sind. Ein unheilbarer Grund für die Nichtigkeit des Jahresabschlusses ist jedoch die unterbliebene Prüfung durch den gesetzlich vorgeschriebenen Abschlußprüfer (§ 135).

Die eigentliche Waffe des Aktionärs gegen Beeinträchtigung seiner Rechte durch die Verwaltung oder Hauptversammlung bleibt nach wie vor die Anfechtungsklage. Das Anfechtungsrecht des Einzelaktionärs ist nicht an den Besitz eines Mindestbetrages von Aktien oder an eine Mindestbesitzdauer geknüpft. Der Gesetzgeber hat also trotz der Erfahrungen, die in zahllosen Anfechtungsprozessen der Vergangenheit gemacht worden sind und in denen Querulantentum und sachunkundiges Geltungsbedürfnis häufig Triumphe gefeiert haben, geglaubt, dieses Sicherheitsventil nicht verengen zu sollen. Dagegen sind die Anfechtungstatbestände klar und übersichtlich gegliedert und dem Unfug vorgebeugt, daß mit einer Aktie und daher unter unbeträchtlichem Kostenrisiko ein die normale Betätigung der Aktiengesellschaft lähmender und Rechtsunsicherheit schaffender Prozeß jahrelang durch die Instanzen getrieben werden kann. Bei der für die Höhe der Prozeßkosten maßgebenden Festsetzung eines Streitfalles soll nämlich in Zukunft nicht nur das formale Streitobjekt, sondern auch das Interesse der Gesellschaft an der Aufrechterhaltung des Beschlusses Berücksichtigung finden (§ 199 Abs. 6). Ein beliebter Tummelplatz anfechtungsfreudiger Aktionäre fällt schon dadurch fort, daß der Jahresabschluß in der Regel der Beschlußfassung der Hauptversammlung entzogen ist, also Bilanzbemängelungen einschließlich des damit verbundenen Vertagungsrechts einer qualifizierten Minderheit nur in den seltenen Fällen möglich sind, in denen auch in Zukunft der Jahresabschluß durch die Hauptversammlung festgestellt wird.

Grundsätzlich ist jeder Gesetz oder Satzung verletzende Beschluß der Anfechtung unterworfen (§ 197), für den Fall, daß die Hauptversammlung den Jahresabschluß selbst feststellt, auch eine Verletzung der Vorschriften über Bilanzgliederung, dies aber nur dann, wenn Klarheit und Uebersichtlichkeit durch diese Verletzung wesentlich beeinträchtigt werden. Auch das Vorliegen eines Tatbestandes der neuen aktienrechtlichen Generalklausel (Einflußnahme zur Erzielung eines gesellschaftsfremden Sondervorteils) begründet ein Anfechtungsrecht, das nicht von vorheriger ordnungsmäßiger Protesterhebung des Aktionärs abhängig ist. Neben den Aktionären besitzen der Vorstand als solcher und jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied dann ein Anfechtungsrecht, wenn sie sich durch Ausführung des Hauptversammlungsbeschlusses strafbar oder ersatzpflichtig machen würden (§ 198).

Abschlußprüfer

Die Abschlußprüfer bleiben neben den eigentlichen Gesellschaftsorganen als selbständige Institutionen bestehen. Die Anregung, sie zu notwendigen Hilfsorganen des Aufsichtsrats zu machen und diesem damit die volle Verantwortung für sämtliche Aufsichtsfunktionen zu übertragen, ist nicht durchgedrungen. An der Wahl der Prüfer durch die Generalversammlung ist festgehalten, ihre Aufgaben bleiben im wesentlichen die in der Aktiennovelle vom 19. 9. 1931 festgelegten. Zur Klärung dient es, daß für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Abschlußprüfern über Auslegung der gesetzlichen Vorschriften eine Spruchstelle eingesetzt wird, deren Zusammensetzung und Verfahren der Reichsminister der Justiz bestimmt (§ 135 Abs. 3). (Ein zweiter Teil folgt.)

Gerichtliche Entscheidungen

Zu §§ 244, 242, 275 BGB.

Verpflichtung eines inländischen Bankiers im Zusammenhang mit der Befreiung gegenüber seinen Auslandsgläubigern, von seinem effektiven Währungsschuldner Reichsmark ausnahmsweise als Erfüllung entgegenzunehmen.

Urteil des Reichsgerichts vom 22. Februar 1937 — IV 270/36 —[1]).

Die Klägerin hat der Beklagten im Jahre 1927 einen Kredit eröffnet. Aus diesem Kredit schuldet die Beklagte der Klägerin 498 905.15.11 englische Pfunde und 309 000.— amerikanische Dollar. Am 25. September 1935 schrieb die Beklagte der Klägerin, daß sie die genannten Kapitalbeträge am Fälligkeitstag, dem 31. Oktober 1935, an die Klägerin zahlen werde, wobei die Umrechnung der Fremdwährung in Reichsmark unter Zugrundelegung des amtlichen Berliner Kurses für Auszahlung New York bzw. London vom 30. Oktober 1935 erfolgen werde. Die Klägerin lehnte die Annahme der Rückzahlung der Währungskredite in Reichsmark ab. Mit Schreiben vom 9. November 1935 teilte sodann die Beklagte der Klägerin mit, daß sie weitere Zinszahlung für die Zeit ab 1. November 1935 ablehne, da sich die Klägerin in Annahmeverzug befinde. Die Klägerin vertritt den Standpunkt, daß sie durch das Zahlungsangebot der Klägerin nicht in Annahmeverzug versetzt worden sei, da es sich um eine effektive Währungsschuld handle und da ihr nicht zugemutet werden könne, Zahlung in Reichsmark entgegenzunehmen, weil sie selbst ihren ausländischen Gläubigern gegenüber zur Zahlung in Fremdwährung verpflichtet sei. Die Klägerin verlangt mit der Klage Zahlung von 18 500 RM als Teilbetrag der von der Beklagten für den Monat November 1935 geschuldeten Zinsen, berechnet nach einem Zinsfuß von 5⅞ % aus einem Kapital von 6 900 000 RM. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, indem

[1]) Mitgeteilt von Herrn Dr. jur. H. A. Simon, Berlin

es die Frage der Höhe des Zinsfußes dem Nachverfahren vorbehalten und zu diesem Zweck die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen hat. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klagabweisung weiter, während die Klägerin um Zurückweisung des Rechtsmittels bittet.

I. Die Frage, ob eine effektive Währungsschuld der Beklagten im Sinne des zweiten Halbsatzes des § 244 Abs. 1 BGB. vorliegt, wird vom Berufungsgericht bejaht. Der Kredit sei der Beklagten eröffnet worden durch ein Schreiben der Klägerin vom 4. April 1927, durch das die Klägerin bestätigte, der Beklagten 2 500 000 $ „leihweise" überlassen zu haben; die Beklagte habe diesem Schreiben nicht widersprochen und habe selbst in zahlreichen späteren Schreiben mit Bezug auf den ihr von der Klägerin gewährten Kredit Ausdrücke wie „Leihgelder", „Pfundleihgelder", „Devisenleihgelder" gebraucht. Mit dem Ausdruck „Leihe", angewendet auf die Zurverfügungstellung fremder Währung, werde im Bankenverkehr dasselbe bezeichnet, wie mit den Worten, daß die Rückzahlung „effektiv" in der Fremdwährung erfolgen solle; auch habe die Beklagte in einem Schreiben an das Reichsbankdirektorium vom 29. Oktober 1931, in dem sie um Genehmigung zur Beschaffung von Devisen gebeten habe, selbst erklärt, daß sie die Zinsen an die Klägerin, die ihrerseits Zinszahlungen an das Ausland zu leisten habe, „effektiv" zu zahlen habe. — Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß unter diesen Umständen die Rückzahlung des Kredits in ausländischer Währung als zwischen den Parteien „ausdrücklich bedungen" anzusehen sei (§ 244 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB.), sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts soll zwar durch diese Fassung des Gesetzes zum Ausdruck gebracht werden, daß eine in besonderem Maße unzweideutige Offenbarung des auf Effektivzahlung in ausländischer Währung gerichteten Parteiwillens erforderlich ist (RGZ. Bd. 107 S. 110; Bd. 138 S. 52). Der Gebrauch des Wortes „effektiv" wird aber nicht gefordert. Den Gebrauch des Ausdrucks „leihweise Ueberlassung" einer Fremdwährungssumme hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Januar 1925 (Jur. Rdsch. 1925 Nr. 761) als eine unzweideutige Willenserklärung, daß Währung derselben Art zurückerstattet werden müsse, bezeichnet; es wird in jener Entscheidung darauf hingewiesen, daß von „Leihe" auch im Effektenterminhandel beim Reportgeschäft gesprochen wird und daß damit gesagt sein soll, es seien zwar nicht notwendig die hingegebenen Effekten selbst, aber doch Effekten derselben Art und derselben Menge zurückzugeben; und es wird weiter ausgeführt, daß der Sinn des Ausdrucks „Leihe" überall der sei, es müsse das, was hingegeben ist, in derselben Art zurückgegeben werden, daß also dieser Ausdruck der Bedeutung nach dem im Währungshandel gebrauchten Worte „effektiv" gleichzusetzen sei. — Die Revision will dieser Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. Januar 1925 die Anwendbarkeit auf den gegenwärtigen Fall absprechen, weil „der damals entschiedene Fall in die Zeit der Hochinflation gefallen sei". Dieser Revisionseinwand ist jedoch nicht stichhaltig; denn die Begründung jener Entscheidung hat mit den Verhältnissen der Inflationszeit nichts zu tun und kann Allgemeingültigkeit beanspruchen; es mag jener Begründung nur noch hinzugefügt werden, daß gerade der Umstand, daß der von den Parteien gewählte Ausdruck „Leihe" juristisch auf ein Darlehnsverhältnis nicht paßt, zeigt, daß die Parteien damit eine besondere Rechtswirkung haben herbeiführen wollen. Im übrigen handelt es sich hier wesentlich um eine Auslegung der Willenserklärung der Parteien, die die Revision selbst als eine mögliche Auslegung bezeichnet und gegen die deshalb Angriffe, die im Revisionsverfahren zulässig sind, insoweit nicht erhoben werden können.

II. Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts schließen sich der Entscheidung des erkennenden Senats vom 16. März 1936 (RGZ. Bd. 151 S. 35 flg.) an, bei der es sich gleichfalls um die Frage gehandelt hat, ob der deutsche Gläubiger einer effektiven Pfundforderung verpflichtet ist, von dem deutschen Schuldner mit Rücksicht auf die deutsche Devisengesetzgebung Zahlung in Reichsmark zum Pfundkurs des Zahlungstages als Erfüllung anzunehmen. Wie in jener Entscheidung des näheren dargelegt ist, ist die Zahlung einer Schuld in ausländischer Währung ohne Genehmigung der Devisenstelle nichtig und verboten. Eine verbotene Leistung ist als eine unmögliche Leistung anzusehen. Diese durch die Devisengesetzgebung herbeigeführte Unmöglichkeit ist jedoch keine dauernde; sie hat keine schuldbefreiende Wirkung i. S. des § 275 BGB. Der Schuldner bleibt also trotzdem zur Zahlung in der fremden Währung verpflichtet. Der Gläubiger kommt durch seine Weigerung, die ihm vom Schuldner angebotene Zahlung in Reichsmark anzunehmen, nicht in Annahmeverzug. Das Schuldverhältnis bleibt, wenn nicht im Wege freiwilligen Entgegenkommens eine vertragliche Verständigung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger erfolgt, in der Schwebe. Es wird in jener Entscheidung anerkannt, daß es ein unerwünschter Zustand ist, wenn ein Rechtsgeschäft jahrelang nicht zur Abwicklung gebracht werden kann, und daß die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) im einzelnen Fall dazu führen kann, die unerwünschten Wirkungen, die sich aus der Devisengesetzgebung für das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger ergeben, abzuschwächen; im einzelnen Fall kann unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange eine Weigerung des Währungsgläubigers, die Zahlung in Reichsmark zum Tageskurse als Leistung an Erfüllungs Statt anzunehmen, unter Umständen gegen Treu und Glauben verstoßen; denn der das deutsche Schuldrecht beherrschende Grundsatz von Treu und Glauben ergreift auch derartige Schuldverhältnisse. Auf diesen Standpunkt hat sich auch — in dem verwandten Fall des devisenrechtlichen Verbotes der Leistung an einen Gläubiger, der als Ausländer im Sinne der Devisengesetzgebung anzusehen ist — der Große Senat für Zivilsachen in seinem Beschluß vom 23. Mai 1936 (RGZ. Bd. 151 S. 116) gestellt; der ausländische Gläubiger braucht nach diesem Beschluß die ihm angebotene Zahlung auf Sperrkonto bei einer Devisenbank nicht an Erfüllungs Statt anzunehmen, wenn nicht die besonderen Umstände des Falls so liegen, daß die Annahmeverweigerung des Ausländers als ein Verstoß gegen Treu und Glauben erscheint. Von dieser Rechtsprechung des Reichsgerichts geht das Berufungsgericht im vorliegenden Falle aus. Dagegen werden auch von der Revision keine Einwendungen erhoben.

Die Anwendung des Grundsatzes des § 242 BGB. führt daher in dem zur Entscheidung stehenden Falle zur Erörterung der Frage, ob hier aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Klägerin die Annahme von Reichsmarkzahlung zugemutet werden konnte. In der Entscheidung des erkennenden Senats vom 16. März 1936 wird hervorgehoben, daß dabei die Verhältnisse des Gläubigers in gleicher Weise wie die des Schuldners zu berücksichtigen sind. Das Berufungsgericht hat sich dieser Prüfung unterzogen, indem es zunächst die Interessenlage der Klägerin behandelt und hierbei entscheidendes Gewicht darauf legt, daß dem Währungsguthaben der Klägerin bei der Beklagten Währungsschulden der Klägerin im Ausland gegenüberstanden. Es komme dabei nicht darauf an, daß das der Beklagten im Jahre 1927 gegebene Währungsdarlehn aus einem bestimmten, der Klägerin im Ausland gewährten Kredit stamme. Die Klägerin habe, so wird im Berufungsurteil gesagt, der Beklagten damals diesen großen Kredit zur Verfügung stellen können, weil die Klägerin „im Gesamtergebnis mit den ihr im Ausland zur Verfügung stehenden Krediten gerechnet habe; die Klägerin habe per saldo ihre Devisenverpflichtungen durch das der Beklagten gegebene Darlehen nicht erhöhen wollen". Im Berufungsurteil ist in diesem Zusammenhang von der „Devisenposition" der Klägerin die Rede. Es wird dann vom Berufungsgericht weiter ausgeführt, daß die Klägerin auch Ende 1935, als sie das Reichsmarkzahlungsangebot der Beklagten zurückwies, noch erhebliche Währungsschulden im Ausland gehabt habe und daß sie nicht in der Lage sei, diese ausländischen Kredite durch Zahlungen in Reichsmark abzudecken, da die ausländischen Gläubiger nach den Stillhalteabkommen zur Annahme von Registermark nicht gezwungen werden könnten.

Gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts erhebt die Revision zunächst den Einwand, die Klägerin könne sich auf ihre Währungsschulden im Ausland nur dann berufen, wenn diese im unmittelbaren Zusammenhang mit dem von ihr der Beklagten gegebenen Währungsdarlehen stünden; die Klägerin habe nicht behauptet, daß das von ihr der Beklagten gegebene Darlehen aus einem bestimmten Währungskredit der Klägerin, insbesondere daß es aus einem bestimmten im Ausland aufgenommenen Währungskredit der Klägerin stamme. Dieser Einwand der Revision ist nicht begründet. Es ist keineswegs erforderlich, daß die Klägerin nachweist, aus welchem bestimmten, ihr damals zur Verfügung stehenden Währungskredit die Dollarbeträge herrührten, die sie im Jahre 1927 der Beklagten zur Verfügung gestellt und mit denen das Kreditverhältnis zwischen den Parteien seinen Anfang genommen hat. Es genügt, daß dem Währungsguthaben, das die Klägerin sich bei der Beklagten geschaffen hat, überhaupt eine entsprechende Währungsverbindlichkeit der Klägerin gegenübergestanden hat. Diese letztere Feststellung will das Berufungsgericht offenbar treffen, wenn es davon spricht, „daß die Klägerin bei der Hergabe des Währungsdarlehns an die Beklagte im Gesamtergebnis mit den ihr im Ausland zur Verfügung stehenden Währungskrediten gerechnet habe"; es entspricht diese Feststellung dem eigenen Vortrag der

Beklagten, die an der von der Revision bezeichneten Stelle in ihrem Schriftsatz vom 4. Juli 1936 S. 13/14 ausführt, daß die Klägerin die der Beklagten gegebenen Währungskredite aus ihrer Gesamtposition gegeben habe. Unter der Währungsposition (Devisenposition) einer Bank versteht man das Ergebnis der Gegenüberstellung ihrer gesamten Währungsguthaben und Währungsverbindlichkeiten. Eine ordnungsmäßige Bankführung erfordert, daß die beiden Seiten der Devisenbilanz sich ständig möglichst ausgleichen (Ohse im Bank-Archiv 1924/25 S. 299 flg.; Dalberg ebenda S. 496 flg.). Aus diesem Grundsatz einer ordentlichen Bankgebarung folgt ohne weiteres das Recht und die Pflicht einer Bank, darauf bedacht zu sein, daß sich die Gesamtsummen der Währungsposten in ihrem aktiven und passiven Geschäft dauernd möglichst in gleicher Höhe gegenüberstehen, und daß es daher der Bank nicht gleichgültig sein kann, wenn sie für eine Fremdwährungsforderung Reichsmark hereinbekommt, ohne gleichzeitig in entsprechender Höhe eigene Fremdwährungsschulden ablösen zu können (vgl. Hartenstein im Devisenarchiv 1936 Sp. 567/568). Das Berufungsgericht durfte also davon ausgehen, daß bei der Eröffnung des Währungskredits an die Beklagte im Jahre 1927 bei der Klägerin entsprechend hohe eigene Währungsverpflichtungen bestanden haben, und es durfte mit Recht daraus die Folgerung ziehen, daß es der Klägerin nach Treu und Glauben grundsätzlich nicht zuzumuten ist, es sich gefallen zu lassen, wenn die Beklagte den ihr gewährten Währungskredit jetzt in Reichsmark zum Tageskurs abzudecken versucht. Dadurch würde, wie die Klägerin zutreffend ausführt, ihre „Währungsposition" erschüttert. Die Darlegung noch eines weiteren „unmittelbaren" und „rechtlichen" Zusammenhangs, wie ihn die Revision verlangt, ist nicht erforderlich.

Im Berufungsurteil wird hier noch auf die Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1932 über das Deutsche Kreditabkommen 1932 (RGBl. I S. 85) Bezug genommen, dessen § 26 lautet: „Eine inländische Bank ist berechtigt, für Zwecke des in dem Kreditabkommen bezeichneten Treuhandfonds von einem Kunden, dem sie auf der Grundlage eines Auslandskredits einen Barkredit gewährt hat, zu verlangen, daß er einen eigenen, an die Order der Reichsbank zu zahlenden Wechsel ausstellt und der inländischen Bank übergibt, der nach Wechselsumme, Währung und Fälligkeit mit dem Kreditbetrag übereinstimmt. Ist der Barkredit in fremder Währung gewährt worden, so wird vermutet, daß er auf einem Auslandskredit beruht." Das Berufungsgericht knüpft daran die Bemerkung, daß diese Verordnung auf den vorliegenden Fall zwar nicht unmittelbar anzuwenden sei, daß aber in dem letzten Satz eine wirtschaftliche Erkenntnis zum Ausdruck komme, die den tatsächlichen Verhältnissen auch hinsichtlich des der Beklagten von der Klägerin gewährten Kredits entspreche. Die Revision wendet ein, daß die in der Verordnung enthaltene gesetzliche Vermutung nur zur Sicherstellung der in dem Stillhalteabkommen vereinbarten Maßnahmen aufgestellt worden sei und nur den Zweck verfolge, es der inländischen Bank zu erleichtern, von ihren Kunden die Ausstellung des erwähnten Solawechsels zu erreichen, ohne den Nachweis führen zu brauchen, daß sie den Währungskredit an den Kunden aus einer im Ausland eingegangenen Verbindlichkeit gewährt habe. Daß dies der Zweck der Aufstellung jener gesetzlichen Vermutung war, ist richtig. Das Berufungsgericht hat aber daraus, daß die Verordnung diese Vermutung aufstellt, ohne Rechtsirrtum entnommen, daß ihr Inhalt der allgemeinen Erfahrungstatsache entspricht, daß Währungsdarlehn, die in jenen Jahren gegeben wurden, aus Auslandskrediten herrührten, die damals vom Ausland in überreichem Maße zur Verfügung gestellt wurden. Auch übersieht die Revision die von der Klägerin in diesem Zusammenhang geltend gemachte und von der Beklagten nicht bestrittene Tatsache, daß die Beklagte den erwähnten Solawechsel der Klägerin ohne weiteres ausgestellt hat. Da die Verpflichtung zur Ausstellung dieses Solawechsels für sie nur dann bestand, wenn der Währungskredit, den sie von der Klägerin erhalten hatte, auf der Grundlage eines von der Klägerin aufgenommenen Auslandskredits gewährt worden war, hat die Beklagte — worauf die Klägerin in ihren Schriftsätzen wiederholt hingewiesen hat — damit anerkannt, daß dieser Tatbestand vorlag.

Die Revision erhebt sodann den Einwand, daß das Berufungsgericht den Vortrag der Beklagten übergangen habe, die Klägerin sei im Laufe der Jahre in der Lage gewesen, ihre Währungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland zu einem großen Teil abzubauen, und zwar überwiegend durch Umlegung in Reichsmark oder durch Rückzahlung in Reichsmark bzw. Registermark; an diesem Abbau der auf Währung lautenden Verpflichtungen habe die Klägerin die Beklagte nicht teilnehmen lassen; die Beklagte sei stets zur Umwandlung ihrer Währungsschuld in eine Reichsmarkschuld und auch zur Vergütung eines Teiles der Kursdifferenz bereit gewesen. — Dieser Revisionseinwand ist nicht ohne Berechtigung. Das Berufungsgericht hat es in der Tat unterlassen, sich mit diesem Vorbringen der Beklagten — zu dessen Unterstützung sich die Beklagte auf die Geschäftsberichte der Klägerin der Jahre 1931 bis 1935 und auf die Wirtschaftlichen Mitteilungen der Klägerin aus dem Jahre 1936 bezogen hatte — in ausreichender Weise auseinanderzusetzen. Auch die Einlassung der Klägerin zu diesem Vorbringen hat das Berufungsgericht unerörtert gelassen. Von der Klägerin war ausgeführt worden, daß die Beklagte von ihr bei allen Rückzahlungsmöglichkeiten berücksichtigt worden sei; daß die Beklagte ihre ursprüngliche Währungsschuld auch tatsächlich durch Rückzahlungen in Reichsmark um nicht weniger als 7,1 Millionen RM vermindert habe; daß die Beklagte sich in einem Falle sogar geweigert habe, eine solche ihr angebotene Möglichkeit auszunutzen, weil sie auf eine weitere Entwertung des Dollars spekulieren wollte. Das Berufungsgericht ist auf dieses beiderseitige Parteivorbringen nicht eingegangen; es hat sich auf die kurze Feststellung beschränkt, daß jedenfalls Ende 1935, als die Klägerin das Reichsmarkangebot der Beklagten zurückwies, noch erhebliche Währungsschulden der Klägerin im Ausland bestanden hätten, die die Klägerin nach den Stillhalteabkommen gegen den Willen der ausländischen Gläubiger nicht in Reichsmark habe abdecken können. — Die Feststellung, daß Ende 1935 die Klägerin noch Währungsschulden im Ausland hatte, durfte vom Berufungsgericht nicht als allein entscheidend angesehen werden bei der Beurteilung der Frage, ob die Klägerin im Oktober 1935 nach Treu und Glauben berechtigt war, das Reichsmarkangebot der Beklagten zurückzuweisen. Bei der Entscheidung dieser Frage war vielmehr auch der vor Oktober 1935 liegende Zeitraum mit in Betracht zu ziehen. Wenn es richtig sein sollte, daß die Klägerin tatsächlich in den dem Monat Oktober 1935 vorausgegangenen Jahren infolge von Registermarkabrufen ihrer ausländischen Gläubiger selbst in der Lage war, ihre Pfund- und Dollarverbindlichkeiten im Ausland zum großen Teil in Registermark zurückzuzahlen, ohne bei der entsprechenden Rückforderung ihrer inländischen Pfund- und Dollarausleihungen die Beklagte in ausreichender Weise zu berücksichtigen, so könnte sich daraus die Folgerung ergeben, daß die Klägerin nach Treu und Glauben verpflichtet war, das Angebot der Beklagten, die Währungskredite zum 31. Oktober 1935 in Reichsmark zum Tageskurs zurückzuzahlen, wenigstens zum Teil anzunehmen. Die Frage, ob die Klägerin die Beklagte bei den bis zum Oktober 1935 vorhanden gewesenen Rückzahlungsmöglichkeiten in Reichsmark in ausreichender Weise beteiligt hat, bedarf daher noch der Prüfung. Bei der Frage, in welchem Umfange die Klägerin gegebenenfalls der Beklagten Gelegenheit hätte geben müssen, ihre Währungsverpflichtungen in Reichsmark abzudecken, wird es u. a. darauf ankommen, ob die Registermark-Rückzahlungen, welche die Klägerin in diesen Jahren selbst an das Ausland vornehmen konnte, sich auf die gleiche Kreditart — Barkredit — bezogen haben, den die Beklagte von der Klägerin gewährt erhalten hat.

Die Revision rügt, es sei vom Berufungsgericht noch ein weiteres tatsächliches Vorbringen der Beklagten übergangen worden. Die Beklagte hatte vorgetragen, daß sie die von der Klägerin empfangenen Währungsdarlehn seinerzeit sofort in Reichsmark an rheinische Gemeinden und öffentliche Körperschaften weitergegeben habe; diese Kommunalkredite seien durch das Gemeindeumschuldungsgesetz vom 21. September 1933 in 4%ige Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden umgewandelt worden; die Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes habe die Beklagte zum Nennwert übernehmen müssen, aber nur zu einem Kurs von anfänglich etwa 70%, später bis zu höchstens 89% verwerten können. Das Berufungsgericht ist auf diesen Verlust, der der Beklagten nach ihrer Angabe im Zusammenhang mit der Gemeindeumschuldung entstanden sein soll, nicht eingegangen; es hat vielmehr im Berufungsurteil lediglich auf den erheblichen Gewinn hingewiesen, den die Beklagte, da sie die von der Klägerin erhaltenen Währungskredite alsbald in Reichsmark umgewandelt und weiter verliehen habe, durch die spätere Abwertung der englischen und amerikanischen Währung erzielt habe. — Ob dieser vom Berufungsgericht angenommene Gewinn der Beklagten aus der Abwertung jener Währungen zu einem mehr oder weniger großen Teil wieder ausgeglichen worden ist durch den von der Beklagten behaupteten Verlust bei der Gemeindeumschuldung, kann jedoch dahingestellt bleiben. Denn der Streit, ob die Aufnahme des Währungskredits bei der Klägerin und die Weiterverleihung in Reichsmark an die Gemeinden für die Beklagte sich im Endergebnis als ein Gewinn- oder als ein Verlustgeschäft darstellt, ist ohne Einfluß auf die Entscheidung der Frage, ob die Klägerin verpflichtet war, das ihr von der Beklagten im Oktober 1935 gemachte Angebot zur Rückzahlung des Währungskredits in

Reichsmark zum Tageskurs als Erfüllung anzunehmen. Ob die Klägerin zur Annahme verpflichtet gewesen wäre, wenn die Beklagte damals Rückzahlung in Reichsmark zu einem höheren als dem Tageskurs angeboten hätte, braucht nicht entschieden zu werden, da ein solches Angebot nicht erfolgt ist. Würde die Beklagte der Klägerin damals Rückzahlung in Reichsmark zu einem höheren als dem Tageskurs angeboten haben, so würde das, auch ohne das Bestehen einer Verpflichtung der Klägerin zur Annahme eines solchen Angebots, möglicherweise einen mit Zustimmung der Devisenbehörde gangbaren Weg zu einer gütlichen Verständigung der Parteien eröffnet haben, indem damit die Beklagte der Klägerin eine Vergütung angeboten hätte für das Währungsrisiko, das die Klägerin durch die Annahme der Reichsmarkzahlung übernommen haben würde. Auf diesen Weg einer freundschaftlichen Einigung zwecks schnellerer Beseitigung des unerwünschten Schwebezustandes ist wiederholt im Schrifttum, ebenso wie auch in der mehrerwähnten Entscheidung des erkennenden Senats vom 16. März 1936 hingewiesen worden (RGZ. Bd. 151 S. 35 flg. (42) und die dort in bezug genommenen Aufsätze im Bank-Archiv Bd. 34 S. 430 flg. und 519 flg.; ferner Hartenstein in JW. 1936 S. 2835). In diesem Zusammenhang, wo es sich also um die Ermittelung eines den Interessen beider Parteien gerecht werdenden, zwischen dem Tageskurs und der Goldparität liegenden Umrechnungskurses für die Rückzahlung des Währungskredits in Reichsmark im Wege gegenseitiger Verständigung gehandelt haben würde, würde die Frage, ob das Geschäft auf Seite der Beklagten ein Gewinn- oder Verlustgeschäft war, möglicherweise eine Rolle zu spielen berufen gewesen sein. — Da es auf die Frage, ob die Klägerin verpflichtet war, das Rückzahlungsangebot in Reichsmark zum Tageskurs anzunehmen, nach dem Gesagten ohne Einfluß ist, ob die Beklagte durch die Abwertung der englischen und amerikanischen Währung einen Gewinn erzielt hat, ist es auch unerheblich, ob nach dem inzwischen in Kraft getretenen Gesetz über Abwertungsgewinne vom 23. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1126) ein Abwertungsgewinn, falls ein solcher der Beklagten angefallen sein sollte, für allgemein-wirtschaftliche Zwecke erfaßt werden und von der Beklagten abzuliefern sein würde. Der Einwand, den die Beklagte in der mündlichen Revisionsverhandlung aus dem Gesetz über Abwertungsgewinne herzuleiten versucht hat, ist also schon aus diesem Grunde ungerechtfertigt. Im übrigen aber kommt eine Anwendung dieses Gesetzes auf den vorliegenden Tatbestand überhaupt nicht in Frage. Denn wenn der Standpunkt der Beklagten richtig wäre, daß sie am 31. Oktober 1935 berechtigt war, sich durch Reichsmark-Zahlung zum damaligen Tageskurs von ihrer Währungsverbindlichkeit zu befreien, so wäre nach § 1 Abs. 2 Schlußsatz des angeführten Gesetzes anzunehmen, daß an diesem 31. Oktober 1935 der Beklagten der Währungsgewinn angefallen wäre; auf einen vor Inkrafttreten des Gesetzes über Abwertungsgewinne bereits angefallenen Abwertungsgewinn findet aber nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetz überhaupt keine Anwendung.

Von den Angriffen, die gegen das Berufungsurteil erhoben worden sind, hat sich demnach nur einer als begründet erwiesen; nämlich der, daß das Berufungsgericht das Vorbringen der Beklagten übergangen hat, die Klägerin habe in den dem Zahlungsangebot der Beklagten von Oktober 1935 vorhergehenden Jahren ihre eigenen Währungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland zum großen Teil durch Rückzahlungen in Registermark abgedeckt, ohne der Beklagten ausreichende Gelegenheit zu geben, ihre Währungsverbindlichkeiten gegenüber der Klägerin in entsprechender Weise abzubauen. Dieses Vorbringen der Beklagten wird selbst dann, wenn die vorzunehmende Prüfung seine Richtigkeit im weitesten Umfange ergeben sollte, niemals zu dem Ergebnis führen, daß die Beklagte nach Treu und Glauben berechtigt war, der Klägerin die Rückzahlung ihrer ganzen noch bestehenden Währungsschuld in Reichsmark zum Tageskurs als Erfüllung anzubieten. Denn einerseits steht fest, daß die Klägerin schon in der Zeit bis Ende 1935 der Beklagten in nicht unerheblichem Umfang — die Klägerin hat unwidersprochen behauptet in Höhe von 7,1 Millionen RM — Gelegenheit zur Abdeckung ihrer Währungsschuld durch Reichsmarkzahlungen gegeben hat; andererseits steht fest, daß die Klägerin Ende 1935 selbst noch erhebliche Währungsverbindlichkeiten dem Ausland gegenüber hatte, die sie bis dahin jedenfalls nicht auf Grund von Registermarkabrufen ihrer ausländischen Gläubiger abzudecken in der Lage gewesen war. Daher brauchte sich die Klägerin das im Oktober 1935 erfolgte Rückzahlungsangebot in Reichsmark zum Tageskurs sicherlich höchstens zum Teil gefallen zu lassen; die Klägerin geriet also höchstens mit einem Teil der ihr angebotenen Leistung in Annahmeverzug. Den Rest des Zahlungsangebots durfte die Klägerin zurückweisen; insoweit ist also auch der Anspruch der Klägerin auf Weiterzahlung der Zinsen auf alle Fälle gerechtfertigt. Das Berufungsgericht hat ein Urteil gemäß § 304 ZPO. erlassen, in welchem es den von der Klägerin mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf Zahlung eines Teiles der Zinsen für den Monat November 1935 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Dieses Grundurteil ist zu Recht ergangen, weil ein Zinsanspruch von irgendeiner Höhe nach dem eben Gesagten der Klägerin gegen die Beklagte unter allen Umständen zusteht. Die Revision der Beklagten gegen dieses Grundurteil war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Im Nachverfahren über den Betrag des Zinsanspruchs wird vom Landgericht, an das die Sache vom Berufungsgericht zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Anspruchs zurückverwiesen ist, allerdings nicht nur, wie das Berufungsgericht annimmt, über die Höhe des Zinsfußes zu entscheiden, sondern zunächst der Kapitalbetrag festzustellen sein, von dem die Zinsen zu zahlen sind. Zur Feststellung dieses Kapitalbetrags bedarf es nach den obigen Ausführungen der Prüfung durch das Landgericht, ob die Beklagte durch ihr Zahlungsangebot vom Oktober 1935 die Klägerin zum Teil in Annahmeverzug versetzt und dadurch insoweit das Ruhen ihrer Zinszahlungsverpflichtung herbeigeführt hat.

Nachschrift des Einsenders

Die vorstehende Entscheidung hält an der früheren Rechtsprechung des Senats (RG. 151, 35; Bank-Archiv XXXV S. 367) fest, daß die durch die Devisengesetzgebung herbeigeführte Unmöglichkeit der Schuldabdeckung keine dauernde ist und daher nicht zu einer Schuldbefreiung nach § 275 BGB. führt, vielmehr bleibt der Schuldner grundsätzlich in der Valutaverpflichtung, jedoch kann ausnahmsweise die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB.), im Einzelfall eine Verpflichtung des Gläubigers, Reichsmark als endgültige Erfüllung entgegenzunehmen, Platz greifen. Dies nimmt das Reichsgericht unter grundsätzlicher Anerkennung der bankmäßigen „Devisenposition" anscheinend dann an, wenn der inländische Bankier seinerseits Stillhalteschulden, also Valutaverpflichtungen, durch Reichsmarkzahlungen an ausländische Gläubiger abzudecken in der Lage war, ohne den inländischen Währungsschuldner „in ausreichender Weise" an diesem Schuldenabbau zu beteiligen. Von Bedeutung soll hierbei namentlich sein, ob die Registermarkzahlungen an das Ausland sich auf die gleiche Kreditart — Barkredit — bezogen haben, den der inländische Bankier seinem deutschen Währungsschuldner gewährt hat.

Trotz Zurückweisung der Revision der Beklagten durch das Reichsgericht ist die Entscheidung insofern keine endgültige, als der dem Reichsgericht unterbreitete Rechtsstreit nur einen verhältnismäßig kleinen Teilbetrag der von der Klägerin begehrten Zinsen zum Gegenstand hatte. Man wird sich also vor einer zu weit gehenden Verallgemeinerung dessen, was das Reichsgericht ausgeführt hat, um so mehr hüten müssen, als die Verpflichtung der Klägerin unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben, Reichsmark als Erfüllung entgegenzunehmen, nur in einer hypothetischen Form ausgesprochen wird („so könnte sich hieraus die Folgerung ergeben, daß . . . ."). Der Schwerpunkt der grundsätzlichen, wenn auch sehr allgemein gehaltenen Ausführungen des Reichsgerichts liegt darin, daß ein inländischer Bankier, der selbst sich dem Auslande gegenüber von seinen Währungsschulden befreit hat, an diesem Schuldenabbau seine Währungsschuldner „in ausreichender Weise" zu beteiligen habe. Hierbei kann schwerlich etwa an eine gleichmäßige Beteiligung sämtlicher Währungsschuldner — wenn auch der gleichen Kreditart — gedacht sein, da hierdurch in die Vertragsfreiheit und die geschäftlichen Dispositionen des inländischen Bankiers in einer kaum vorstellbaren Weise eingegriffen würde. Daß der Bankier gegenüber seinen Kunden ungeachtet der Stillhaltung dem Ausland gegenüber freie Hand hat, ist aber vom Reichsgericht selbst (vgl. Bank-Archiv XXXIII, 388) ausdrücklich anerkannt worden.

Bei Würdigung des vorstehenden Urteils des Reichsgerichts muß man sich vor Augen halten, daß es sich in der Hauptsache um eine auf den Einzelfall abgestellte Entscheidung über den Grundsatz des § 242 BGB. handelt, so daß die Ableitung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes aus dieser Entscheidung nur mit größter Vorsicht erfolgen kann, dies um so mehr, als das Reichsgericht in dem entscheidenden Punkte (Beteiligung des effektiven Währungsschuldners „in ausreichender Weise" an den Rückzahlungsmöglichkeiten in Reichsmark des inländischen Bankiers) eigentlich nur einen Richtungsweiser gibt und die tatsächliche und rechtliche Nachprüfung, ob im vorliegenden Falle ein teilweiser Annahmeverzug des deutschen Bankiers vorliegt, dem — zunächst sich sogar vor dem Landgericht abspielenden — Nachverfahren überläßt.

Zu § 27 UrkStG.

Bei einer Bevollmächtigung mehrerer Personen ist die Vollmachtsteuer nur einmal zu erheben, wenn es sich um eine Bevollmächtigung zu einem sachlich einheitlichen Geschäft handelt. Bei Bankvollmachten gilt die Unschätzbarkeitsteuer stets als Mindeststeuer.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 19. Februar 1937 — II A 20/37 —.

In der mit RM 4,50 versteuerten Urkunde vom 3. Oktober 1936 zeigen 4 Personen der Beschwerdeführerin an, daß sie den 3 Erstgenannten Gesamtvollmacht erteilt haben, kraft derer je 2 derselben bis zu weiterer Anzeige an die Beschwerdeführerin über das Guthaben der Vollmachtgeber auf Girokonto sowie über ihnen etwa eingeräumte Kredite jeder Art bei der Beschwerdeführerin für die Vollmachtgeber zu verfügen berechtigt sind.

Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, daß nur RM 0,50 Steuer zu erheben seien, da am Tage der Versteuerung der Kreditsaldo RM 562,16 betragen und ein Depot nicht bestanden habe und auch nicht bestehe.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Es handelt sich um eine Vollmachtgeständnisurkunde im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 3 des Urkundensteuergesetzes. Die darin bekundeten Vollmachten gelten nach ihrem Wortlaut bis zu weiterer Anzeige an die Beschwerdeführerin, also bis auf weiteres. Sie ermächtigen daher zur Verfügung nicht nur über ein gegenwärtiges Guthaben und über gegenwärtig bereits eingeräumte Kredite, sondern auch über zukünftige Guthaben und zukünftige Kredite, deren Wert nicht schätzbar ist. Infolgedessen ist, wie der Senat schon für das Preußische Stempelsteuerrecht entschieden hat, die Unschätzbarkeitsteuer zu erheben, und zwar als Mindeststeuer, sofern nicht etwa der gegenwärtige Wert eine höhere Steuer erfordert (vgl. das Urteil des Reichsgerichts in den Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 83 S. 164 und Loeck-Eiffler, Preußisches Stempelsteuergesetz, 11. Auflage, S. 351, Anm. 13c zu Tarifnummer 19). Dem Verlangen der Beschwerdeführerin, an Stelle der Unschätzbarkeitsteuer eine auf Grund des Tagessaldos errechnete niedrigere Steuer in Ansatz zu bringen, weil hier zu vermuten sei, daß auch in Zukunft der Wert des Kontos niemals einen Betrag erreichen werde, der die Erhebung einer Steuer von RM 1,50 rechtfertige, kann mangels einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung nicht stattgegeben werden. Auch die dreimalige Erhebung der Unschätzbarkeitsteuer ist gerechtfertigt. Für die Entscheidung der Frage, ob bei Bevollmächtigung mehrerer Personen die Vollmachtsteuer nur einmal oder mehrmals zu erheben ist, kommt es entsprechend dem Urteil des Senats vom 7. Juni 1935 II A 268/34 (Bd. 38 S. 29 der Amtlichen Sammlung) lediglich darauf an, ob die aufgetragenen Geschäfte ein sachlich einheitliches darstellen oder aber sachlich verschiedene sind. Im ersten Fall ist, obwohl jeder Bevollmächtigte für sich allein handeln kann, wegen der sachlichen Einheitlichkeit des den Bevollmächtigten aufgetragenen Geschäfts nur eine Vollmacht anzunehmen. Denn durch die einmalige Ausführung des den Gegenstand der Vollmacht bildenden einheitlichen Geschäfts, sei es durch den einen oder durch den anderen der Bevollmächtigten, wird die ganze Vollmacht vollständig erledigt. Im zweiten Fall dagegen liegen wegen jener sachlichen Verschiedenheit so viele verschiedene Vollmachten vor, als Bevollmächtigte vorhanden sind. Hiernach handelt es sich auch im vorliegenden Fall um 3 verschiedene Vollmachten an die 3 Gruppen von Bevollmächtigten. Denn Gegenstand der Vollmacht ist nicht ein sachlich einheitliches Geschäft, bei dem, wie in dem Fall des 2 bestimmte Grundstücke betreffenden Urteils Bd. 38 S. 29 der Amtlichen Sammlung durch die Durchführung der Aufschließung und Parzellierung dieser beiden Grundstücke, sei es durch den einen oder durch den anderen der Bevollmächtigten, die ganze Vollmacht vollständig erledigt war, sondern ständig wechselnde, also immer wieder neue Guthaben und Kredite.

Bücherbesprechungen

Osthoff, Hans-Werner, Dr. jur.: Der Konsortialvertrag. Beiträge zur rechtlichen Gestaltung des Konsortialgeschäfts. Deutsches Druck- und Verlagshaus GmbH. — Verlag für Rechts- und Staatswissenschaften, Mannheim-Berlin-Leipzig 1936. 70 S. RM 3,50.

Nach einer Umgrenzung des Begriffs Konsortium und einer kurzen Uebersicht über die rechtliche Struktur des Konsortiums werden an Hand von Vertragsmustern, die in einem Anhang enthalten sind, verschiedene Erscheinungsformen des Konsortialvertrages behandelt, die als typisch bezeichnet werden. Dabei werden auch einzelne Rechtsfragen erörtert, wobei nicht mit Unrecht darauf hingewiesen wird, daß über sie vielfach Unklarheit in der Wirtschaftspraxis besteht. Wie sich aus der Schlußbemerkung der Abhandlung ergibt, geht diese auch davon aus, daß bei der Ausgestaltung von Konsortialverträgen nicht so sehr rechtliche wie praktische Gesichtspunkte eine Rolle spielen und bei der Abfassung der einzelnen Bestimmungen auf deren materielle Gültigkeit und Durchsetzbarkeit im Prozeßwege nicht immer das Hauptgewicht gelegt wird. Tatsächlich werden infolge des besonderen Charakters des Konsortialgeschäfts Rechtsstreitigkeiten nur selten vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen; grundlegende höchstgerichtliche Entscheidungen sind daher nur vereinzelt, aber auch fachwissenschaftliche Abhandlungen, die sich mit der vielgestaltigen Materie beschäftigen, gibt es nur wenige. Insofern ist die Schrift zu begrüßen. Wenn der Verfasser, der mit ihr, wie der Untertitel besagt, nur Beiträge zur rechtlichen Gestaltung des Konsortialgeschäfts geben will, in der von ihm in Aussicht gestellten Gesamtabhandlung nicht nur die wichtigen steuerrechtlichen Vorschriften berücksichtigen, sondern auch die sich in der Praxis vielfach ergebenden Rechtsfragen umfassender behandeln wird, darf man dieser mit besonderem Interesse entgegensehen.

Gerichtsassessor a. D. Joh. Gerhardt, Berlin

Prion, Dr. W., Professor: Geld und Kredit in Theorie und Praxis. Die Bücher der Deutschen Bankwirtschaft, Band 1. Verlag: Der Betriebswirt m. b. H., Berlin 1936. 189 S. RM 5,—.

Als Band I der „Bücher der Deutschen Bankwirtschaft" ist unter obigem Titel eine Sammlung von Vorträgen und Aufsätzen erschienen, in denen Professor Dr. Prion zu den schwierigen und umstrittenen Fragen des Geldwesens Stellung genommen hat. Wie der Verfasser in seinem Vorwort betont, handelt es sich um kein schulmäßiges Lehrbuch, „sondern um ein Herausgreifen der Grundfragen, wie sie auf dem Gebiete des Geldwesens in der deutschen Wirtschaft entstanden sind".

Mit der Bank- und Münzgesetzgebung von 1924 beginnend, werden die Probleme behandelt, die im Laufe des letzten Jahrzehnts im Vordergrund der Wirtschaftspolitik gestanden haben: Kapitalbildung, Reparationen, Krise, Währung, Kreditausweitung, Arbeitsbeschaffung, Goldwährungen im Lichte der Gesetzgebungen, der Theorien und der Tatsachen, Mittelstandskredite, private oder staatliche Bankpolitik, Geld- und Kapitalmarktfragen, Diskontpolitik, Reichsgesetz über das Kreditwesen, Kapitalverkehr und Welthandel.

Die Fülle des Stoffes ist in diesem Buch in fünfzehn kurzen Kapiteln zusammengefaßt worden, in denen das Wesentliche des jeweils behandelten Problems klar und prägnant zum Ausdruck kommt. Die Diktion Prions verschafft auch in diesem Werk dem Leser wieder eine anregende und fesselnde Lektüre.

Goerrig, Dr. Franz: Die GmbH. im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Heft 4 der Sammlung „Praktische Rechtshilfe für die GmbH.". Herausgegeben von Dr. Otto Schmidt d. J., Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Köln. Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 1936. 115 S. RM 2,50.

Die Schrift des bekannten arbeitsrechtlichen Verfassers enthält eine gedrängte Darstellung des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts unter Berücksichtigung der Besonderheiten, die sich für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf diesem Gebiet ergeben, insbesondere für die Stellung des Geschäftsführers, des Einmanngesellschafters usw. Die Darstellung dieser Besonderheiten ist sehr begrüßenswert. Zur genaueren Unterrichtung über das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht im ganzen dürfte die Schrift jedoch kaum ausreichen.

v. Rozycki-v. Hoewel, Dr., Amtsgerichtsrat, Leiter des Entschuldungsamts in Magdeburg, und Regierungsrat Dr. v. Rozycki: Der sechste Nachtrag zur fünften Auflage des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933. Kommentar. Die Grenzwacht, Verlagsbuchhandlung, Schneidemühl 1937. 228 S. (Ergänzungsblätter.) RM 8,50.

Der Nachtrag bringt den Kommentar auf den Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum vom Februar 1937. Die Gemeinschaftlichen Richtlinien sind einschließlich der Nr. 75 berücksichtigt. Ferner sind hier zahlreiche Fragen behandelt, die in der letzten Zeit in der Praxis aufgetaucht sind.